



LEITFADEN ZUR BILANZIERUNG

**Bewertungsrichtlinien
für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden
sowie der Rechnungsabgrenzungsposten
der Stadt Winnenden**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).....	7
1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	8
1.2. Ziele des NKHR	9
1.3. Wesentliche Grundzüge des NKHR	10
1.4. Projekt zur Umstellung in Winnenden	11
2. Bilanzierung der Aktivseite	12
2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	12
2.1.1. Definition	12
2.1.2. Bewertung.....	12
2.2. Sachvermögen.....	13
2.2.1. Unbebaute und bebaute Grundstücke	13
2.2.1.1. Anschaffungszeitpunkt.....	15
2.2.1.2. Datenermittlung.....	15
2.2.1.3. Festlegung der Hauptnutzungsart.....	16
2.2.1.4. Gesetzliche Bewertungsgrundlage und Wertermittlung	17
2.2.1.5. Waldflächen	22
2.2.1.6. Grünflächen	22
2.2.1.7. Miteigentumsanteil	23
2.2.1.8. Umlegungen.....	23
2.2.2. Erbbaurecht und sonstige dingliche Rechte.....	23
2.2.3. Gebäude	24
2.2.3.1. Datenermittlung.....	24
2.2.3.2. Vorgehen bei der Bewertung der Gebäude.....	24
2.2.3.2.1. Erstellen einer Grundlagenliste und Festlegung der Nutzungsdauern	24
2.2.3.2.2. Ermittlung verkaufter und abgebrochener Gebäude.....	25
2.2.3.2.3. Bewertung mit tatsächlichen AHK	25
2.2.3.2.4. Bewertung mit Erfahrungswert nach tatsächlichem Herstellungsjahr ..	26
2.2.3.2.5. Bewertung mit Erfahrungswert nach fiktivem Herstellungsjahr.....	27
2.2.3.2.6. Zuordnung zu Anlagenklassen, Produkten und Kostenstellen	29

2.2.3.3. Betriebsvorrichtungen	29
2.2.3.3.1. Betriebsvorrichtungen in Zusammenhang mit Gebäuden	29
2.2.3.3.2. Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden	30
2.2.3.3.3. Ansatz und Bewertung von Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden	30
2.2.3.3.3.1. Selektieren nach Außenbereich	31
2.2.3.3.3.2. Übernahme tatsächliches Baujahr aus Gebäudebewertung.....	31
2.2.3.3.3.3. Bewertung mit Pauschalwerten	31
2.2.3.3.3.3.1. Grünfläche mit Einbauten/Aufbauten und Ausstattung, aber ohne Spielgeräte (bspw. Grünfläche mit vielen Wegen, Bäumen, Sträuchern und Sitzgelegenheiten)	32
2.2.3.3.3.3.2. Außenbereich Kindertageseinrichtung	32
2.2.3.3.3.3.3. Außenbereich Schule.....	32
2.2.3.3.3.3.4. Befestigter Außenbereich, bspw. ein Hof, eine Terrasse oder ein Parkplatz	33
2.2.3.3.3.4. Bestimmung der Nutzungsdauer	33
2.2.4. Selbstständige Spielplätze	33
2.2.4.1. Grundlagen	33
2.2.4.2. Bewertung von Grund und Boden.....	33
2.2.4.3. Bewertung von Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung:.....	34
2.2.4.4. Bewertung der Spielgeräte.....	35
2.2.5. Sportanlagen.....	36
2.2.5.1. Grundlagen	36
2.2.5.2. Bewertung von Grund und Boden.....	36
2.2.5.3. Bewertung der Aufbauten bei Sportanlagen	36
2.2.6. Bewertung von Infrastrukturvermögen	38
2.2.6.1. Bewertung von Grund und Boden.....	38
2.2.6.2. Straßen und Wege (inkl. befestigte Feldwege)	38
2.2.6.3. unbefestigte Feldwege	41
2.2.6.4. Straßenzubehör	42
2.2.6.5. Brücken.....	43
2.2.6.6. Sonstige Infrastrukturbauwerke (auch Buswartehallen)	44
2.2.6.7. Gewässer und Gewässerbauwerke	45
2.2.6.7.1. Gewässer und Gewässerbauwerke.....	45
2.2.6.7.2. Brunnen.....	45

2.2.6.7.3. Renaturierungsmaßnahmen.....	46
2.2.6.8. Plätze.....	46
2.2.7. Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	47
2.2.8. Kunstgegenstände.....	48
2.2.9. Bewegliche Vermögengegenstände.....	50
2.2.9.1. Definition.....	50
2.2.9.2. Bewertung.....	50
2.2.9.3. Technische Anlagen.....	51
2.2.10. Anlagen im Bau.....	51
2.2.11. Vorräte.....	52
2.3. Finanzvermögen.....	52
2.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.....	52
2.3.2. Mitgliedschaften bei Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungs- verbänden.....	53
2.3.3. Bewertung von Sondervermögen.....	54
2.3.4. Bewertung von Eigenbetrieben.....	54
2.3.5. Bewertung von Ausleihungen.....	54
2.3.6. Forderungen.....	54
2.3.6.1. Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche und aus Transfer- leistungen).....	54
2.3.6.2. Stundungen nach § 28 KAG (land-/forstwirtschaftliche oder klein- gärtnerische Nutzung).....	55
2.4. Liquide Mittel.....	55
2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	56
2.6. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	56
3. Bilanzierung der Passivseite.....	57
3.1. Eigenkapital.....	57
3.1.1. Basiskapital.....	57
3.1.2. Rücklagen.....	57
3.2. Sonderposten.....	58
3.3. Investitionszuschüsse.....	59
3.4. Sanierungsgebiete.....	60
3.5. Erschließungsbeiträge.....	63

3.6.	Sonstige Sonderposten.....	65
3.6.1.	Umlegungen.....	65
3.6.1.1.	Definition	65
3.6.1.2.	Datenermittlung.....	66
3.6.1.3.	Bewertung.....	66
3.6.1.4.	Erschließungsverträge	67
3.7.	Rückstellungen	68
3.7.1.	Grundlagen und Bewertungsgrundsätze.....	68
3.7.2.	Pflichtrückstellungen	69
3.7.2.1.	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	69
3.7.2.2.	Gebührenausgleichsrückstellung	70
3.7.3.	Wahlrückstellungen.....	70
3.8.	Verbindlichkeiten.....	70
3.8.1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	70
3.8.2.	Sonstige Verbindlichkeiten.....	71
3.9.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	71
3.9.1.	Grabnutzungsgebühren	71
4	Übernahme kamerale Anlagenachweise.....	73

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AH-Datum	Anschaffungs- und Herstellungsdatum
Anbu	Anlagenbuchhaltung
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BGV	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
BRW	Bodenrichtwert
ErgHH	Ergebnishaushalt
FHZ	fiktiver Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt
FinHH	Finanzhaushalt
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) Baden-Württemberg
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GIS	Geodateninformationssystem
GND	Gesamtnutzungsdauer
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GSA	GSA Gesellschaft für Straßenanalyse mbH
KAG	Kommunalabgabengesetz
ND	Nutzungsdauer
NHKR	Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
RND	Restnutzungsdauer
VG	Vermögensgegenstand
VwH	Verwaltungshaushalt
ZAB	Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal

1. Einführung in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Der Abschied von der Kameralistik wurde in Winnenden zum 1. Januar 2018 vollzogen.

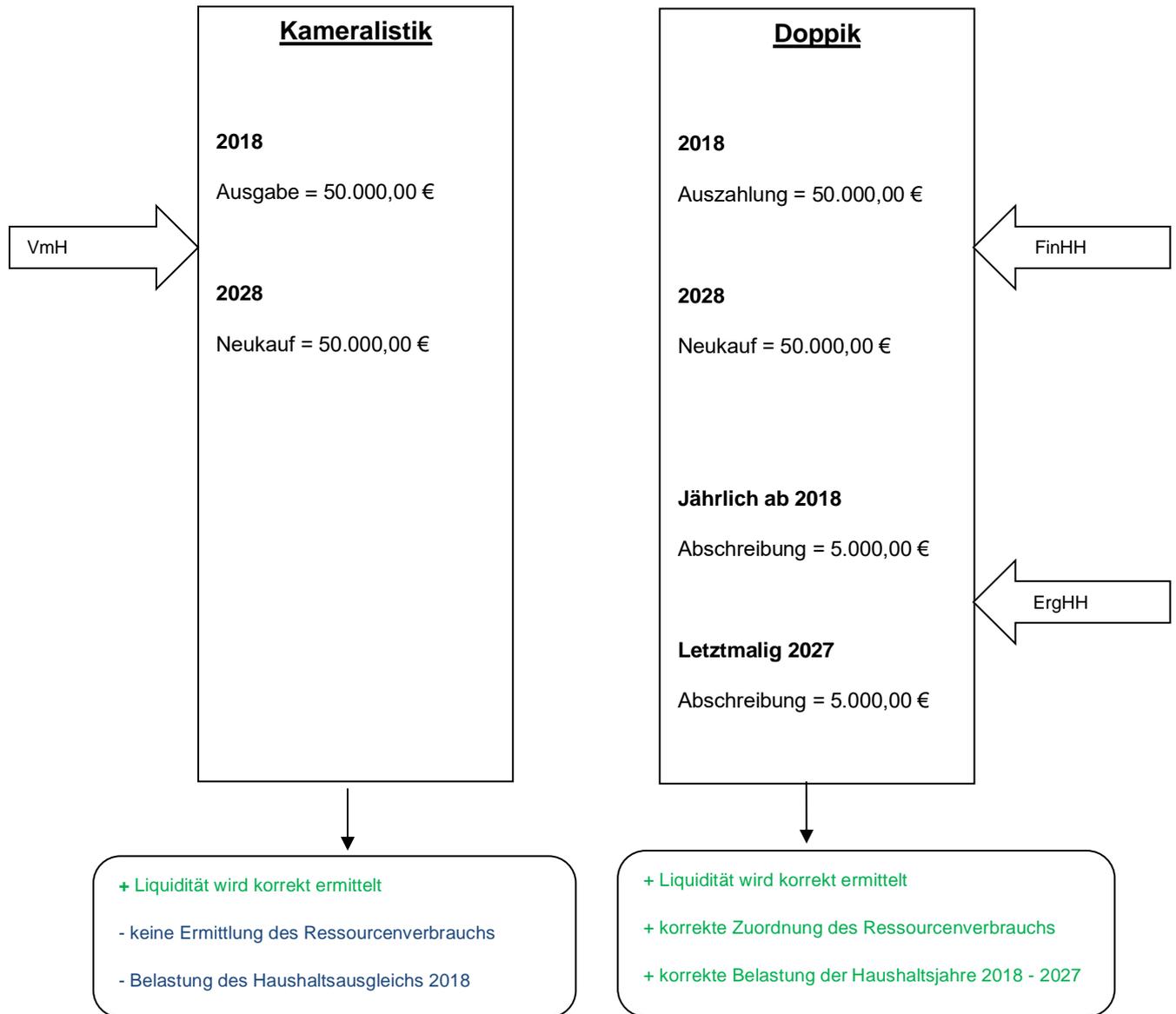
Als Anfang der 90er Jahre in den Kommunalverwaltungen zur Steigerung von Effizienz und Leistungsfähigkeit die Aufnahme weiterer betriebswirtschaftlicher Elemente zur Sprache kam, war offenkundig, dass das kamerale Rechnungswesen in seiner jetzigen Ausgestaltung diesen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden kann. Der Ruf nach einem flexiblen und wirtschaftlichen Rechnungswesen wurde laut.

Hieraus entwickelte sich eine öffentlich-rechtliche Version der in der Privatwirtschaft schon seit Jahrhunderten angewandten doppelten Buchführung, der Doppik. Die Entscheidung über eine Einführung der Doppik oder die Beibehaltung der Kameralistik war jedoch durchaus umstritten und hat Politik und Verwaltungen viele Jahre beschäftigt. Letztendlich ging es um die Frage: Beibehaltung der Kameralistik, dabei aber Ergänzung durch zusätzliche Verfahren und stärkere leistungswirtschaftliche Orientierung (erweiterte oder optimierte Kameralistik) oder ein kommunales Rechnungswesen (Doppik) in Anlehnung an das kaufmännische Rechnungswesen.

Letztlich konnte sich das doppelte System auf kommunaler Ebene weitestgehend durchsetzen. Bundesweit arbeitet bereits ein Großteil der Kommunen doppisch oder befindet sich in einem Umstellungsprozess von der Kameralistik dorthin. Anders verhält es sich auf Seiten der Länder. Hier wird (auch in BW) noch gezögert in den Landeshaushalten ebenfalls das veraltete System durch die moderne Doppik zu ersetzen.

Die bis dahin geltende Kameralistik orientiert sich am Geldverbrauch und erfasst somit die Einnahmen und Ausgaben, ohne deren Ursprung oder Zuordnung unter periodengerechten Aspekten zu betrachten. Weder das Vermögen einer Kommune noch der Ressourcenverbrauch (beispielsweise Abschreibungen, Rückstellungen) sind sichtbar. Eine Ausnahme hiervon sind die kostenrechnenden Einrichtungen (z. B. Abwasserbeseitigung). Das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen orientiert sich demgegenüber an dem in der Privatwirtschaft gebräuchlichen kaufmännischen Rechnungswesen. An einem Beispiel wird dieser Unterschied deutlich:

Der Kauf von einem Fahrzeug wird nicht mehr - wie bisher in der Kameralistik - mit der Investitionsausgabe in Höhe von 50.000,00 € im Anschaffungsjahr belastet, sondern mit dem nutzungsbedingten Werteverzehr (Abschreibungsaufwand) in Höhe von 5.000,00 € bei einer zehnjährigen Nutzung. Damit wird der tatsächliche jahresbezogene Aufwand für eine Leistung der Verwaltung nachvollziehbar und es ist genau bezifferbar, was ein Produkt kostet.



Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik stellt für die Kommunen eines der wichtigsten Reformprojekte im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung dar.

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Land Baden-Württemberg hat am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen, das rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft trat. Damit besteht seit dem Jahr 2009 die rechtliche Basis dafür, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) einzuführen. Die Rechtsänderung sieht im Kern einen Umstieg vom bisherigen kameralen System hin zu einer nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgestalteten kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) vor.

Aufgrund der äußerst komplexen Prozesse, die bei der Anpassung an das neue Recht anfallen, besteht für die Kommunen eine Übergangsfrist.

Mit Beschluss vom 24. März 2015 hatte der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vorzubereiten. Das neue Haushaltsrecht wurde gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2015 zum Haushaltsjahr 2018 eingeführt. Die Haushalte werden seither nach den Regeln des NKHR geplant und bewirtschaftet.

1.2. Ziele des NKHR

Das NKHR stellt eine tiefgreifende Reform der Gemeindegewirtschaft dar, die weit über einen Wechsel des Buchführungsstils hinausgeht. Im Wesentlichen werden dabei drei Ziele verfolgt:

a. Die intergenerative Gerechtigkeit

Zur Erreichung der intergenerativen Gerechtigkeit wird das bisher zahlungsorientierte kamerale Rechnungswesen durch ein am Ressourcenverzehr (Ertrag/Aufwand) orientiertes kaufmännisches Rechnungswesen ersetzt.

Im sogenannten Ressourcenverbrauchskonzept werden nicht mehr ausschließlich Zahlungen betrachtet, sondern darüber hinaus auch der Vermögensverzehr, sowie die Zahlungen, die nicht im selben Jahr zahlungswirksam werden. Hierzu zählen beispielsweise die Abschreibungen auf bereits finanziertes Vermögen oder die Bildung von Rückstellungen für Lasten, die heute bereits objektiv entstanden sind, aber erst in der Zukunft zu Zahlungen führen.

b. Die outputorientierte Steuerung

Zukünftig sollen neben den Finanzdaten auch die erstellten Leistungen der Verwaltung (Produkte) stärker in das Blickfeld der Politik rücken (Output-Orientierung). Insbesondere wird der Haushalt im neuen Recht nicht mehr nach Einzelplänen und Unterabschnitten, sondern nach Teilhaushalten und Produkten gegliedert.

c. Die Vereinheitlichung des Rechnungswesens

Während Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften heute schon über ein eigenes Rechnungswesen verfügen, das nach kaufmännischen Grundzügen ausgestaltet ist, werden die Kernhaushalte noch nach kamerale Grundätzen aufgestellt. Dies verhindert eine Gesamtbetrachtung der finanziellen Lage der Kommune. Durch eine Angleichung des kommunalen Rechnungswesens an das Recht der Privatwirtschaft soll dies behoben werden.

1.3. Wesentliche Grundzüge des NKHR

Zur Erreichung der genannten Ziele bedient sich das NKHR umfangreicher Instrumente.

Zur Erreichung der intergenerativen Gerechtigkeit wird das bisher zahlungsorientierte kamerale Rechnungswesen durch ein am Ressourcenverzehr (Ertrag/Aufwand) orientiertes kaufmännisches Rechnungswesen ersetzt. Im sogenannten Ressourcenverbrauchskonzept werden nicht mehr ausschließlich Zahlungen betrachtet, sondern darüber hinaus auch Vermögensverzehre, die nicht im selben Jahr zahlungswirksam werden. Hierzu zählen beispielsweise die Abschreibungen auf bereits finanziertes Vermögen oder die Bildung von Rückstellungen, für Lasten, die heute bereits objektiv entstanden sind, aber erst in der Zukunft zu Zahlungen führen wie beispielsweise für die Beseitigung einer heute entdeckten Altlast.

Der Haushaltsausgleich stellt nunmehr darauf ab, dass alle in einem Haushaltsjahr stattfindenden Vermögensverzehre durch entsprechende Vermögenszuwächse (Erträge) ausgeglichen werden. Für die meisten Städte und Gemeinden wird der Haushaltsausgleich damit deutlich schwieriger als bisher, was dazu führt, dass die bisherige Haushaltskonsolidierung fortgeführt und noch weiter intensiviert werden muss. In der Übergangszeit bis 2020 wurden die Kommunen, die bereits auf das NKHR umgestellt haben, und damit auch Winnenden, nicht schlechter gestellt als diejenigen, die noch abwarteten. Dies bedeutet, dass die Rechtmäßigkeit des Winnender Haushalts in der Übergangszeit weiterhin nach den bisherigen kamerale Regelungen zu beurteilen war.

Das neue Rechnungswesen besteht aus einem sogenannten Drei-Komponenten-Modell. Dabei kann der Ergebnishaushalt als erste Komponente mit dem bisherigen Verwaltungshaushalt verglichen werden. Er enthält alle Erträge und Aufwendungen und stellt damit den Ressourcenverbrauch dar. Daneben nimmt der sogenannte Finanzhaushalt als zweite Komponente alle Zahlungen auf. Er umfasst somit sowohl die auf den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts beruhenden laufenden Einzahlungen und Auszahlungen als auch alle Investitionen und Kreditaufnahmen beziehungsweise -tilgungen. Als dritte Komponente bildet die Vermögensrechnung (Bilanz) das zentrale Element des neuen Jahresabschlusses (es gibt keine Planbilanz). Die Vermögensrechnung stellt eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden dar.

Dementsprechend hat die Stadt Winnenden ihr Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Das Vermögen ist in einer Vermögensübersicht (Bilanz) aufzulisten, in welcher der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Stadt Winnenden sind in einer Schuldenübersicht darzustellen.

1.4. Projekt zur Umstellung in Winnenden

Zur Umstellung auf das NKHR wurde das Projekt „NKHR in Winnenden“ ins Leben gerufen. Dieses Projekt wurde dann in sechs Teilprojekte gegliedert:

- Teilprojekt 1: Vermögenserfassung und -bewertung, Eröffnungsbilanz, Anlagenbuchhaltung
- Teilprojekt 2: Produktplan, Haushaltsplan, Budgetierung
- Teilprojekt 3: Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling, Berichtswesen
- Teilprojekt 4: Kassenwesen, Vollstreckung, Organisation der Finanzbuchhaltung
- Teilprojekt 5: Schulung, Mitarbeiterqualifizierung
- Teilprojekt 6: Jahresabschluss

Dadurch soll der Umstellungsprozess Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden.

Den Teilprojekten übergeordnet wurden auf strategischer Ebene ein Projektteam und ein Lenkungsausschuss gebildet sowie eine Projektleitung bestimmt.

Der Lenkungsausschuss stellt das oberste Entscheidungsgremium in der Projektorganisation dar und bildet das Bindeglied zum Gemeinderat. Zum Aufgabenbereich gehören im Wesentlichen die Steuerung des Gesamtprojektes, die Formulierung von Zielvorgaben, die Erklärung von Projektstart und -ende sowie der Beschluss über Grundsatzentscheidungen.

Die Projektleitung ist für die gesamte Projektabwicklung sowohl aus organisatorischen als auch inhaltlichen Gesichtspunkten zuständig.

Das Projektteam sorgt für die Umsetzung der konzeptionellen Ziele des Gesamtprojekts.

Am 1. Dezember 2020 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Becker Büttner Held (BBH) beauftragt, die Beratung und Begleitung des Abschlussprojekts Eröffnungsbilanz der Stadt Winnenden zum 1. Januar 2018 durchzuführen. Die Bearbeitung durch BBH erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei Winnenden und dem Rechnungsprüfungsamt.

2. Bilanzierung der Aktivseite

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

2.1.1. Definition

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen zudem einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind.

Hierunter fallen bspw.:

- Konzessionen
- Lizenzen
- DV-Software
- Schutzrechte
- Sonstige Nutzungsrechte
- Patente¹

2.1.2. Bewertung

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).²

Bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen.

Zusätzlich kann für die Bewertung dieser Vermögensgegenstände eine Wertgrenze gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO durch den Oberbürgermeister festgesetzt werden. Diese Wertgrenze wurde für die Stadt Winnenden durch den Oberbürgermeister auf 800,00 € (netto) festgesetzt (siehe Inventurrichtlinie Stadt Winnenden).³

¹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 93.

² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 93.

³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 83, 86.

Immaterielles Vermögen, welches unterhalb dieser Wertgrenze liegt und/oder vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurde ist demnach nicht in die Bilanz aufzunehmen und bleibt somit auch bei einer Inventur unberücksichtigt.

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte nach der in Anlage 4 dargestellten Matrix.

Unter DV- Software sind ebenfalls Softwarelizenzen zu erfassen. Lizenzen betreffen Lizenzen, die nicht in Zusammenhang mit IT stehen.

Zur Feststellung, welche Gegenstände aus den Jahren 2012-2017 oberhalb der festgesetzten Wertgrenze angeschafft wurden und damit aufgenommen werden müssen, wurden diese Jahre im Vermögenshaushalt ausgewertet. Die zugrundeliegenden Tabellen der Jahre 2012-2017 enthalten alle Anschaffungen der Kontengruppe 9352XXXX.

Alle Belege der Vorgänge dieser Anschaffungen wurden im Dokumentenmanagementsystem (DMS) hinsichtlich der tatsächlichen Anschaffung und der Wertgrenze geprüft. Anschaffungen, welche nicht immateriell sind (zum Beispiel Teile einer Außenanlage, Küchen als Teil des Gebäudes, Fahrzeuge, usw.) wurden nicht in die obengenannte Tabelle mit aufgenommen. Diese wurden bei den entsprechenden Bewertungen der anderen Anlagengruppen (z. B. Gebäudebewertungen) bereits mit aufgenommen oder sind nicht relevant für die Eröffnungsbilanz. Die dadurch ermittelten immateriellen Vermögensgegenstände wurden im nächsten Schritt auf die Wertgrenze hin geprüft und entsprechend aufgenommen.

Für jeden Inventargegenstand wurde in Anlehnung an die Abschreibungstabelle des Landes Baden-Württemberg sowie den bisherigen Werten von Winnenden die Nutzungsdauer entsprechend festgelegt.

2.2. Sachvermögen

2.2.1. Unbebaute und bebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Als unbebautes Grundstück gilt ein Grundstück auch, falls das darauf befindliche Gebäude aufgrund von Zerstörung oder Zerfall nicht mehr benutzbar ist. Grundstücke gelten als bebaut, soweit sich nutzbare Gebäude auf ihnen befinden.

Zu den unbebauten Grundstücken zählen insbesondere:

- Ackerland (Fläche für den Anbau von Feldfrüchten und Beerenfrüchten)
- Grünland (Grasfläche, die beweidet oder gemäht wird)

- Gartenland (Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen)
- Weingärten (eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche, auf der Weinstöcke angepflanzt sind)
- Wald- und Forstflächen
- Gehölz (Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist)
- Unland/Vegetationslose Fläche (Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird)
- Grünanlage (Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Naherholung und der Verschönerung des Stadtbildes dient)
- Fließgewässer (Bach, Graben, Kanal)
- Stehendes Gewässer (Teich)
- Sonstige unbebaute Grundstücksflächen

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Nutzbarkeit von Gebäuden beginnt mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befindet sich auf dem Grundstück ein Gebäude (z. B. ein Buswartehäuschen), dessen Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist, so gilt das Grundstück als unbebaut.⁴

Zu den bebauten Grundstücken zählen insbesondere:

- Wohnbaufläche (baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z. B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient)
- Gebäude- und Freifläche, Industrie und Gewerbe (Fläche, auf der vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind die Gebäude- und Freiflächen enthalten ohne die Betriebsfläche Lagerplatz)
- Industrie- und Gewerbefläche Versorgungsanlage (Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind)
- Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung (Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind)
- Industrie- und Gewerbefläche Handel und Dienstleistung (Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind)

⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 94.

- Fläche gemischter Nutzung (bebaute Fläche, einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten) auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung)
- Fläche besonderer funktionaler Prägung (baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind)
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Sportanlage (Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist)

2.2.1.1. Anschaffungszeitpunkt

Der Anschaffungszeitpunkt ist mit der Überführung aus fremder in eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt gegeben (vgl. wirtschaftliches Eigentum, i. d. R. der Zeitpunkt des Übergangs des Eigenbesitzes, der Gefahr, der Nutzen und Lasten). Ab diesem Zeitpunkt ist der angeschaffte Vermögensgegenstand beim Erwerber zu bilanzieren. Anschaffungskosten können in zeitlicher Abfolge vor oder nach dem Anschaffungszeitpunkt anfallen.⁵

Sofern das Anschaffungsdatum vor dem Jahr 1974 liegt, kann die Bewertung zum Stichtag 1. Januar 1974⁶ erfolgen.

Für die Altdaten, bei denen das Anschaffungsdatum nicht bekannt ist, muss dieses geschätzt werden. Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion).

2.2.1.2. Datenermittlung

Als Vorarbeit für die eigentliche Bewertung sind sämtliche Basisdaten zu ermitteln.

Zu den Basisdaten gehören u. a.:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart

Die Basisdaten können aus folgenden Datenquellen entnommen werden:

⁵ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 35.

⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S.96

- Liegenschaftssoftware
- Liegenschaftsbeschrieben
- Grundbüchern
- Daten des Allgemeinen Liegenschaftsbuchs (ALB)
- Geoinformationssystemen

Grundsätzlich sind immer die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Bei der Grundstücksbewertung handelt es sich bei den Anschaffungskosten um die Kaufpreise sowie die Nebenkosten (wie z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten).

Diese können folgenden Datenquellen entnommen werden:

- Kaufpreissammlungen
- Kaufverträgen
- Liegenschaftssoftware
- Liegenschaftsbeschreibungen
- Grundbücher/Grundakten
- Altakten⁷

2.2.1.3. Festlegung der Hauptnutzungsart

Für die Bewertung der Grundstücke sowie die Zuordnung der Grundstücke zu den künftigen Anlageklassen ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung von vorwiegender Bedeutung. Es werden hierbei die Nutzungsarten der ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem) zugrunde gelegt, die vom Landesamt für Geoinformation bereitgestellt werden.

Sind bei einem Grundstück mehrere Nutzungsarten angegeben, muss die Hauptnutzungsart festgelegt werden. Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzung unter (beispielsweise ein Gehweg auf dem Grundstück eines Bildungszentrums). Sind alle Nutzungsarten von größerer Bedeutung, so müssen „fiktive Teilgrundstücke“ gebildet werden. Aus einem Flurstück werden somit zwei oder mehrere Teilflurstücke, die getrennt nach ihrer Nutzungsart bewertet werden.⁸

Für die Entscheidung, ob ein „fiktives Teilgrundstück“ gebildet wird, werden folgende Kriterien festgelegt:

- Sind die Teilflächen etwa gleich groß, sind Teilgrundstücke zu bilden.
- Unterscheiden sich die Nutzungsarten wesentlich, soll dies durch die Bildung von Teilgrundstücken abgebildet werden.

⁷ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 94f.

⁸ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 97.

- Handelt es sich bei der Fläche des kleineren Teilgrundstücks um einen nur geringen Anteil der Fläche des gesamten Grundstücks (< 5 % der Gesamtfläche), so wird der Teil vernachlässigt und den übrigen Nutzungsarten zugeschrieben.
- Ist ein Teilgrundstück jedoch, unabhängig vom Anteil an der Gesamtfläche, absolut gesehen von Bedeutung (> 500 m² Teilfläche), wird sie einzeln aufgeführt.

Es ist sicherzustellen, dass die Summe der „fiktiven Teilgrundstücke“ der Fläche des Originalgrundstücks entspricht. Die Bildung von „fiktiven Teilgrundstücken“ ist so zu dokumentieren, dass erkennbar und nachvollziehbar ist, welche zu einem Originalgrundstück gehören.

2.2.1.4. Gesetzliche Bewertungsgrundlage und Wertermittlung

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist in § 62 GemHVO geregelt.

Gemäß § 62 Absatz 1 GemHVO sind grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Zu den Anschaffungskosten gehören der Kaufpreis sowie die Nebenkosten (wie z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer oder Vermessungskosten).⁹

Ist die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich, können gemäß § 62 Absatz 2 GemHVO Erfahrungswerte angesetzt werden. Wann ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt, ist im Einzelfall und nach den örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und begründen.

Vereinfachungsregelungen:

Die Vereinfachungsregelungen sind in den Absätzen 2 bis 4 des § 62 GemHVO geregelt.

Absatz 3 regelt die Bewertung der Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft wurden. Diese können mit Erfahrungswerten zu den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 angesetzt werden.

Erfolgt der Erwerb ab dem 1. Januar 1975, wird zur Bewertung der örtliche Bodenrichtwert zum Anschaffungsjahr genutzt.

In Absatz 4 des § 62 GemHVO ist die Bewertung der untergeordneten Grundstücke geregelt. Bei diesen können örtliche Durchschnittswerte/Erfahrungswerte zu den Preisverhältnissen des Anschaffungsjahres angesetzt werden, wenn die tatsächlichen

⁹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 95.

Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können. Untergeordnete Grundstücke im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke.¹⁰

Bei der Bewertung des Grund und Bodens der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und ähnlichen Grundstücksarten mit geringem Wert sowie Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

Der Gutachterausschuss der Stadt Winnenden ermittelt die durchschnittlichen Preise im 2-Jahres-Rhythmus im Zusammenhang mit den Bodenrichtwerten (BRW). Da diese durchschnittlichen Preise keine fixen Werte darstellen, sondern Preisspannen sind, ist für die Bewertung je nach Lage und Nutzung ein Durchschnittswert zu ermitteln.

¹⁰ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 89f.

Die Durchschnittspreise wurden in Absprache mit dem Gutachterausschuss der Stadt Winnenden wie folgt festgelegt:

Gemarkung	Winnenden	Baach	Birkmannsweiler	Breuningsweiler	Bürg	Hanweiler	Hertmannsweiler	Höfen
-----------	-----------	-------	-----------------	-----------------	------	-----------	-----------------	-------

Nutzungsart	Erfahrungswerte zum 31.12.2014 in €/m ²							
Ackerland	4,50	2,60	2,60	2,20	2,20	2,20	2,60	2,60
Gartenland	9,00	5,20	5,20	4,40	4,40	4,40	5,20	5,20
Grünland	2,50	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20
Grünanlagen	3,50	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
Wald	1,50							
Weingärten	10,00							
Böschungen, Gehölz	0,50							
Unland, ausgebeuteter Steinbruch	0,00							
Straßen, Wege, Plätze	3,50	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
Gewässer, Uferfläche	0,25							
Sportplätze, Grillplätze	6,80	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Historische Anlage	3,50	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40

Bei den übrigen Grundstücken können als Erfahrungswerte BRW oder Preise einzelner vergleichbarer Grundstücke zum Zeitpunkt der Anschaffung herangezogen werden können. Soweit es sich noch um Preisspannen handelt, kann i. d. R. auf den Durchschnitts-/Mittelwert zurückgegriffen werden.

Liegen die BRW des Anschaffungsjahres nicht vor, kann der nächste bekannte BRW herangezogen werden; dieser ist dann auf das Anschaffungsjahr zurück zu indizieren. Liegen die Werte des Jahres 1974 nicht vor, ist der erste vorliegende Wert auf das Jahr 1974 zurück zu indizieren (s. Anlage 1).

Die Rückindizierung wird entsprechend der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Tabelle „Durchschnittspreise von Bauland in Baden-Württemberg seit 1962 nach Baulandarten“ vorgenommen (s. Anlage 1).

Soweit es sich bei den zu bewertenden Grundstücken um kommunalnutzungsorientierte Flächen (Gemeinbedarfsflächen) handelt und von solch einer Nutzung ausgegangen werden kann, kann bei der Bodenbewertung ein Wert in Höhe von 30 % der Umgebungsbebauung angesetzt werden.¹¹

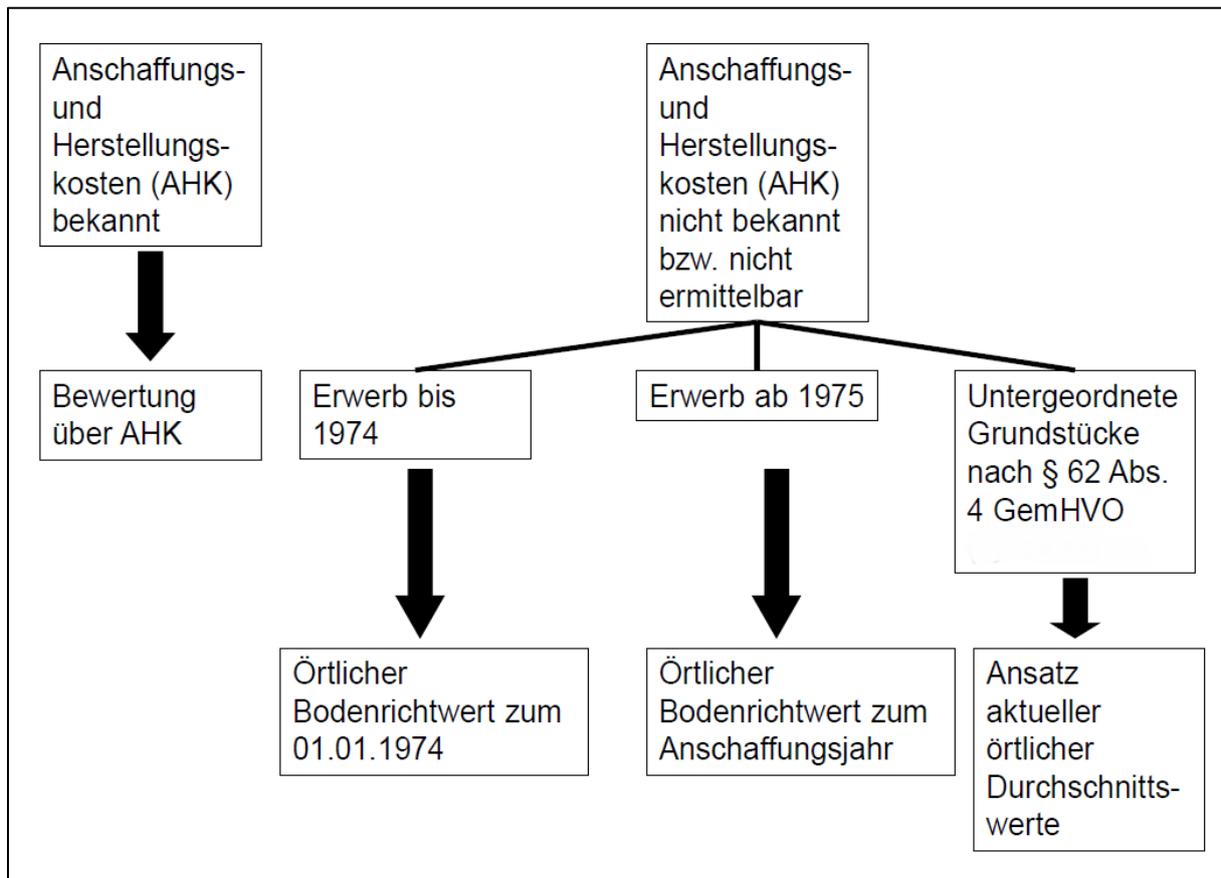
Die Erfahrungswerte wurden in Absprache mit dem Gutachterausschuss der Stadt Winnenden wie folgt festgelegt:

Gemarkung	Winnenden	Baach	Birkmannsweiler	Breuningsweiler	Bürg	Hanweiler	Hertmannsweiler	Höfen
-----------	-----------	-------	-----------------	-----------------	------	-----------	-----------------	-------

Nutzungsart	Rückindizierung auf das AH-Datum (Anschaffungs- und Herstellungsdatum)
Friedhöfe	wie Gemeinbedarfsflächen = 30 % des Bodenwerts der Umgebungsbebauung, Rückindizierung auf das AH-Datum
Fläche gemischter Nutzung	Werte aus 2000, Rückindizierung auf das AH-Datum
Wohnbaufläche	Werte aus 2000, Rückindizierung auf das AH-Datum
Industrie- und Gewerbeflächen	Werte aus 2000, Rückindizierung auf das AH-Datum
Handel und Dienstleistung	Werte aus 2000, Rückindizierung auf das AH-Datum
Gemeinbedarfsflächen	30 % des Bodenwerts der Umgebungsbebauung, Rückindizierung auf das AH-Datum

¹¹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage), Fassung: Juni 2014, S. 75ff.

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien schematisch dargestellt:



Bewertungsschema ¹²

Anlagenachweis:

Nach Abschluss der Bewertung wurde ein Vergleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Bei den BgAs und kostenrechnenden Einrichtungen wurde die Altbewertung übernommen. Dies erlaubt der Leitfaden zur Bilanzierung.¹³

¹² Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 96.

¹³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 84.

2.2.1.5. Waldflächen

Als Wald gelten alle mit Forstpflanzen (Waldbäumen und -sträuchern) bestockte Grundflächen. Dazu zählen auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung, Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktion des angrenzenden Waldes erforderlich sind sowie weitere dem Wald dienende Flächen.¹⁴

Die Waldflächen stammen aus der Datenquelle für unbebaute Grundstücke (s. Punkt 2.2.1.2.)

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung¹⁵ können Grundstücke mit örtlichen Durchschnittswerten angesetzt werden wie es § 62 Abs. 4 GemHVO vorschlägt. Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200,00 € je Hektar und 8.200,00 € je Hektar sowie für die Grundstücksfläche 2.600,00 € je Hektar angesetzt werden.

Bei der Stadt Winnenden hat man sich 2017 dafür entschieden die vorgeschlagenen Werte der GemHVO anzusetzen. Für den Aufwuchs wurde der untere Wert von 7.200,00 € je Hektar übernommen da kein höherwertiger Aufwuchs vorhanden ist. So wird innerhalb der rechtlichen Grundlage bewertet. Dies betrifft Grundstücke und Aufwüchse für die keine Kaufverträge existieren. Ein Abgleich mit dem Forstamt konnte nicht herangezogen werden, da dort nach Distrikten untergliedert wurde und eine Übertragung auf die Stadt nicht praktikabel war.

Beim Kauf von Wald wurde der Kaufpreis im Verhältnis 1/4 Grund und 3/4 Aufwuchs nach dem Bilanzierungsleitfaden¹⁶ bewertet.

2.2.1.6. Grünflächen

Der Stadtpark in Winnenden fällt als einzige Fläche unter den Bereich „Grünflächen, Kleingartenanlagen und Schrebergärten“ und wird entsprechend Punkt 3.2.1.5.4. im Leitfaden zur Bilanzierung bewertet.¹⁷

Aufgrund der ähnlichen Eigenschaften wurde die GND in Anlehnung an die Plätze ebenfalls mit 60 Jahren festgelegt. Somit ist der Stadtpark bereits beschrieben. Ausgenommen ist davon der Grund und Boden des Stadtparks, da Grund und Boden nicht planmäßig beschrieben wird. Dieser wurde unter Grünfläche Grund und Boden aktiviert.

¹⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 97f.

¹⁵ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 99.

¹⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 100.

¹⁷ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 100ff.

2.2.1.7. Miteigentumsanteil

Hält die Stadt Winnenden nur einen Miteigentumsanteil, wird das Flurstück zunächst nach den üblichen Regelungen bewertet. In die Bilanz wird aber nur der anteilige Wert entsprechend des von der Stadt gehaltenen Miteigentumsanteils übernommen. Es gilt die Höhe des Miteigentumsanteils zu dokumentieren.

2.2.1.8. Umlegungen

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.6.1. verwiesen.

2.2.2. Erbbaurecht und sonstige dingliche Rechte

a) Stadt ist Erbbaurechtsgeberin

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die Stadt Winnenden Erbbaurechtsgeber. Grundsätzlich wird das Grundstück nach den üblichen Regelungen für unbebaute Grundstücke bewertet. Es erfolgt keine Abwertung, auch nicht bei nicht marktüblicher Verzinsung des Erbbaurechts.¹⁸ Der jährliche Erbbauzins, welcher vom Erbbaurechtsnehmer für die Überlassung des Grundstücks zu entrichten ist, wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt und lediglich in der Ergebnisrechnung aufgeführt.

b) Stadt ist Erbbaurechtsnehmerin

Hat die Stadt Winnenden ein Erbbaurecht an einem Grundstück, so wird ein einmalig bezahlter Pachtbetrag unter dem Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände - sonstige Nutzungsrechte“ in die Bilanz aufgenommen und über die Laufzeit des Erbbaurechtes aufgelöst. Wird der Erbbauzins jährlich gezahlt, so stellt dies lediglich einen laufenden Aufwand dar und wird nicht bilanziert.

Dies ist zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nur beim Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“ der Fall.

Sonstige dingliche Rechte

Es wird vorgeschlagen, die Belastung nicht in der Bewertung zu berücksichtigen.

¹⁸ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 103.

2.2.3. Gebäude

Bevor eine Bewertung der Gebäude vorgenommen werden kann, ist zunächst festzulegen, wie der Begriff „Gebäude“ abzugrenzen ist und welche Gebäude sich im Eigentum der Stadt Winnenden befinden.

Der Begriff „Gebäude“ ist in § 2 Abs. 2 Landesbauordnung folgendermaßen definiert: Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Bei der Bewertung sind Grundstücke, Gebäude und Betriebsvorrichtungen getrennt voneinander zu bewerten.

Beachte: Im Zuge der Gebäudebewertung wurden auch die Parkierungseinrichtungen (Tiefgaragen und Parkhäuser) bewertet.

Die kamerale Anlagenachweise wurden wie unter Punkt 4. Übernahme kamerale Anlagenachweise beschrieben übernommen.

2.2.3.1. Datenermittlung

Zur Bewertung der Gebäude wurden folgende Quellen herangezogen:

Zur Bestimmung des Herstellungsjahres:

- Raumbücher des Stadtbauamtes
- Kostenaufstellungen vom Stadtbauamt
- Zuschussakten der Stadtkämmerei
- Versicherungsunterlagen der Stadtkämmerei
- Kaufverträge vom Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr
- Mietwohnungsliste vom Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr
- Bauakten vom Stadtentwicklungsamt
- Ortsbegehung
- Bestimmung der Restnutzungsdauer der Gebäude durch das Stadtbauamt - weitere Schätzungen vom Stadtbauamt

2.2.3.2. Vorgehen bei der Bewertung der Gebäude

2.2.3.2.1. Erstellen einer Grundlagenliste und Festlegung der Nutzungsdauern

In einem ersten Schritt wurde vom Stadtbauamt im Jahr 2015 eine Liste mit allen städtischen Gebäuden zur Verfügung gestellt:

- Flurstück, Lage und Anschrift
- Informationen aus dem Geodateninformationssystem GIS

Folgende Nutzungsdauern wurden, orientiert an der kameralen Bewertung, festgelegt:

- Gebäude: 50 Jahre
- Garagen: 15 Jahre
- Holzschuppen: 15 Jahre
- Betonschuppen: 25 Jahre
- Transformatorenanlage: 20 Jahre

2.2.3.2.2. Ermittlung verkaufter und abgebrochener Gebäude

Diese Liste wurde um weitere Informationen erweitert:

- Gebäudeversicherungsinformationen

Dabei wurden den einzelnen Gebäuden die Gebäudeversicherungsinformationen zugeordnet. Bei den Gebäuden, die nicht versichert waren, wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr und dem Amt für Schulen, Kultur und Sport (Gebäude auf städtischen Vereinsgrundstücken) geprüft, ob die Gebäude (noch) im Eigentum der Stadt Winnenden sind bzw. mittlerweile abgerissen wurden.

Zusätzlich wurden alle Gebäude mit GIS abgeglichen. Soweit lt. dem dortigen Bestand kein Gebäude vorhanden war oder das Grundstück nicht im städtischen Eigentum lag, fand hierüber mit dem Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr ein Austausch statt. Hierbei wurde geklärt, ob das Gebäude mittlerweile verkauft oder abgebrochen wurde. Gebäude, die hierbei aus dem Bestand gefallen sind, wurden in eine separate Liste eingebracht. Anschließend wurden diese in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

2.2.3.2.3. Bewertung mit tatsächlichen AHK

In einem nächsten Schritt wurde die Liste um folgende Informationen erweitert:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Kaufverträge
- Baujahr/Herstellungsjahr

Zunächst wurden zu den einzelnen Gebäuden Kaufverträge herausgesucht. Die Kaufverträge wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Zur Bewertung mithilfe eines Kaufvertrages sind folgende Informationen relevant:

- Kaufpreis inkl. Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notarkosten usw.)
- Gutachten, woraus abzuleiten ist, wie die Aufteilung zwischen Grundstück, Gebäude und Außenanlagen vorzunehmen ist
→ Alternative: Soweit keine Aufteilung bekannt ist, wurde das Grundstück über den Bodenrichtwert bewertet und der Restbetrag dem Gebäude zugeordnet.

- Gutachten, woraus die Restnutzungsdauer abzuleiten ist
→ Alternative: Schätzung der Restnutzungsdauer durch das Stadtbauamt

Die Registratur des Stadtbauamtes wurde nach Akten durchsucht, welche Kostenaufstellungen und weitere Informationen zur Bewertung enthalten. Soweit vorhanden, wurden diese Informationen ergänzt und zur Bewertung herangezogen.

Beachte: Soweit bei einem Bauvorhaben nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten angefallen sind, müssen diese Kosten bei der Bewertung berücksichtigt und die Nutzungsdauer angepasst werden. In der Regel wurden diese Bauvorhaben über einen Erfahrungswert bewertet (siehe 2.2.3.2.4. und 2.2.3.2.5.).

2.2.3.2.4. Bewertung mit Erfahrungswert nach tatsächlichem Herstellungsjahr

Erweitert wurde die Liste zudem um folgende Informationen:

- Informationen zu Erweiterungen, Anbauten, Umbauten und Sanierungen
- Informationen Anlagenbuchhaltung

Soweit der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung der Vermögensgegenstände bekannt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten hingegen unbekannt waren, wurde eine Bewertung unter Heranziehung rückindizierter historischer Gebäudeversicherungswerte vorgenommen:

Grundlage der Bewertung ist hierbei der aktuelle Gebäudeversicherungswert von 1914 (vgl. Anlage 2). Es wird angenommen, dass im Versicherungswert alle relevanten Investitionen enthalten sind. Die Gebäudeversicherungswerte beinhalten keine Außenanlagen. Anschließend wird der Gebäudeversicherungswert mit dem Index des Herstellungsjahres multipliziert, durch 100 geteilt und falls erforderlich anschließend in Euro umgerechnet. Die Indextabelle für die Gebäudeversicherungsumrechnung wurde aus dem Leitfaden zur Bilanzierung entnommen.¹⁹

Mithilfe der Raumbücher des Stadtbauamtes, Zuschussakten und Versicherungsunterlagen der Stadtkämmerei, der Mietwohnungsliste vom Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr, Bauakten vom Stadtentwicklungsamt und/oder einer Ortsbegehung konnte bei zahlreichen Gebäuden das Herstellungsjahr ermittelt werden.

Das eben beschriebene Vorgehen ist nur möglich, soweit nach Herstellung des Gebäudes keine umfangreichen investiven Maßnahmen vorgenommen wurden. Denn aufgrund nachträglicher, umfangreicher Erhaltungs-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen, ist es möglich, dass der Herstellungszeitpunkt nicht immer

¹⁹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 104, 105

aussagekräftig ist. Wo dies der Fall war, mussten die Nutzungsdauern angepasst werden. (Beachte: die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten wären schon im Gebäudeversicherungswert enthalten und müssten nicht zusätzlich aktiviert werden). In diesen Fällen wurde eine Bewertung nach 2.2.3.2.5. vorgenommen.

Soweit ein Gebäude noch intensiv genutzt wird, ist davon auszugehen, dass regelmäßige Sanierungsmaßnahmen oder umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Auch in diesen Fällen wurde eine Bewertung nach 2.2.3.2.5. vorgenommen, auch wenn keine nachträglichen umfangreichen Erhaltungs-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen bekannt sind.

Für andere, nicht intensiv genutzte Gebäude, bei welchen keine nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt sind, wurde zur Absicherung das Stadtbauamt hinzugezogen. Hierbei wurde bestätigt, dass, im maximal zurück verfolgbar Zeitraum der letzten 20 Jahre, auch unter Beachtung der „3-von-7-Regel“, keine größeren investiven Maßnahmen vorgenommen wurden. Damit können diese Gebäude mithilfe des tatsächlichen Herstellungsjahres bewertet werden.

2.2.3.2.5. Bewertung mit Erfahrungswert nach fiktivem Herstellungsjahr

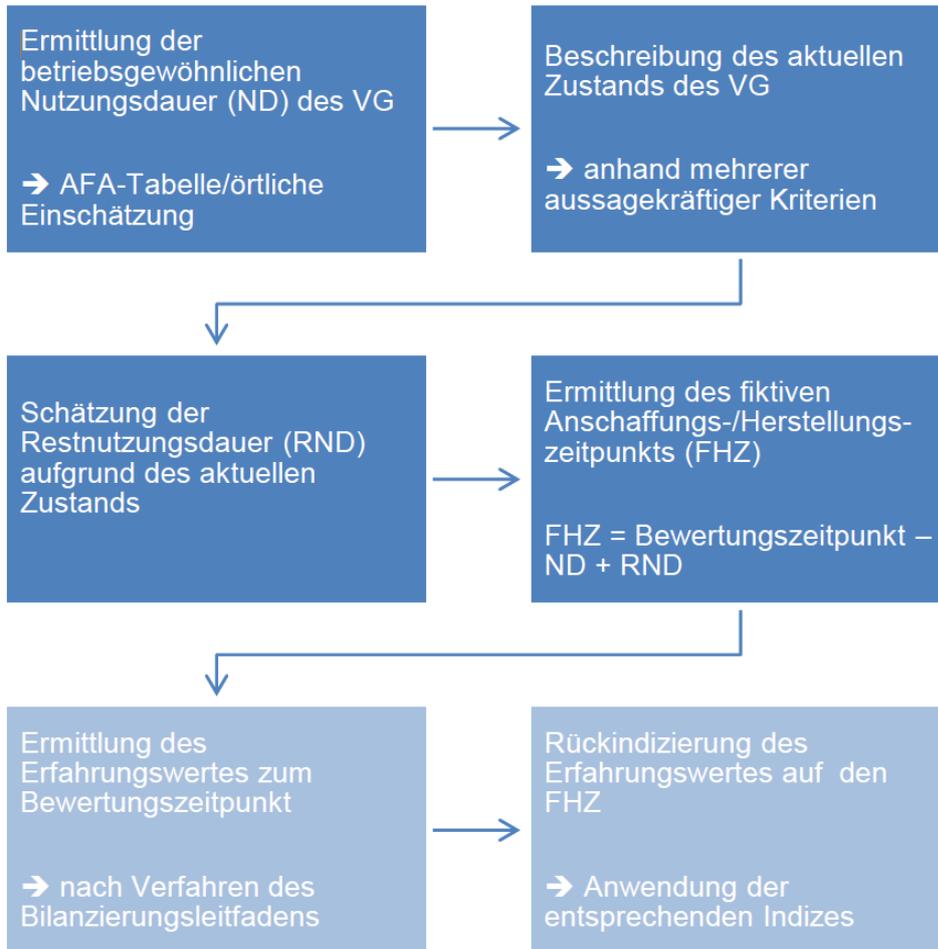
Bei einigen Gebäuden war aufgrund nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten nur eine Bewertung über den aktuellen Zustand (Zustandsbewertung) möglich. Die nachträglichen Herstellungskosten sind zwar über den Gebäudeversicherungswert erfasst, jedoch ist eventuell eine Verlängerung der Nutzungsdauer vorzunehmen. Außerdem würde bei einer Bewertung über den Gebäudeversicherungswert zum Herstellungsjahr angenommen werden, dass die nachträglichen Herstellungen ebenfalls zum ursprünglichen Herstellungsjahr anfallen würden. Dies würde die Bewertung verfälschen.

Bsp: Herstellung in 1960, Sanierung in 1990.

Bei einer normalen Bewertung über den Gebäudeversicherungswert zum 1. Januar 1960 wäre die Sanierung aus 1990 zwar enthalten. Jedoch wird bei einer Bewertung zum 1. Januar 1960 die Sanierung auch schon ab dem 1. Januar 1960 abgeschrieben. Das Gebäude wäre bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren in 2010 abgeschrieben. Bei einer Bewertung über die Restnutzungsdauer mit fiktivem Herstellungsjahr in 1975 wäre dieses Problem umgangen und die Sanierung wäre berücksichtigt.

Nach § 62 Abs. 2 GemHVO ist die Ermittlung eines fiktiven Herstellungszeitpunktes auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes zulässig.

Die Bewertung hierfür läuft nach folgendem Schema ab²⁰:



Zusätzlich wurde vom Stadtbauamt geschätzt, welche Gebäude bereits komplett abgeschrieben sind. Diese wurden mit einer Restnutzungsdauer von 0 Jahren bewertet (z. B.: bei 50 Jahren Nutzungsdauer = Herstellungsjahr 1968). Hiervon ausgeschlossen sind die Gebäude, welche noch intensiv genutzt werden (siehe 2.2.3.2.4.).

Beachte: Nachträgliche Herstellungskosten wurden nicht zusätzlich hinzu aktiviert. Dies hat den Hintergrund, dass nachträgliche Herstellungskosten der Gebäudeversicherung gemeldet werden. Bei einer zusätzlichen Aufnahme der tatsächlichen nachträglichen Herstellungskosten (bspw. Erweiterungen/General-sanierungen) wären die Kosten doppelt erfasst.

²⁰ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 88.

2.2.3.2.6. Zuordnung zu Anlagenklassen, Produkten und Kostenstellen

Im Anschluss wurden unter anderem noch folgende Informationen hinzugefügt:

- Anlagenklasse
- Produkt und Kostenstelle
- Restbuchwert

Als Grundlage zur Aufteilung der Gebäude auf die einzelnen Produkte und Kostenstellen wurde die Gebäude- und Glasversicherungstabelle 2018 herangezogen.

2.2.3.3. Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen dienen unmittelbar dem Geschäftsbetrieb.

Betriebsvorrichtungen sind in der Regel selbständig zu aktivieren und mit einer eigenen Abschreibungsdauer abzuschreiben (Wahlrecht).

Jede Betriebsvorrichtung stellt einen selbstständigen Vermögensgegenstand dar, auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem Gebäude, Infrastrukturvermögen oder einem Grundstück stehen.²¹

Stehen die separat bewerteten Betriebsvorrichtungen in baulichem Zusammenhang mit einem Gebäude, einem Infrastrukturvermögen oder Ähnlichem erfolgt die Bilanzierung unter der entsprechenden Kontengruppe, andernfalls erfolgt die Bilanzierung unter Kontenart 071 (Betriebsvorrichtungen).²²

Der Ansatz der Betriebsvorrichtungen erfolgte nach der in Anlage 4 dargestellten Matrix.

2.2.3.3.1. Betriebsvorrichtungen in Zusammenhang mit Gebäuden

Beispiele für Betriebsvorrichtungen in Gebäuden sind Lastenaufzüge, Autoaufzüge in Parkhäusern, spezielle Bodenbeläge in Turnhallen, Klimaanlage für Serverräume.²³

Von der Bewertung von Betriebsvorrichtungen wurde abgesehen, soweit die Gebäudebewertung mithilfe des Gebäudeversicherungswertes vorgenommen wurde. Dies hat den Hintergrund, dass die Betriebsvorrichtungen über den Gebäudeversicherungswert mit bewertet werden. Bei einer Bewertung über den Gebäudeversicherungswert ist eine nachträgliche Aufteilung auf die Betriebsvorrichtungen und das Gebäude nicht möglich. Aus diesem Grund wird auf die separate Bewertung der Betriebsvorrichtungen verzichtet. Eine separate Bewertung

²¹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 22f.

²² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 22.

²³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 22.

der Betriebsvorrichtungen ist in diesen Fällen nicht angebracht, um eine Doppelbewertung zu verhindern.²⁴ Einzige Ausnahme stellt das Rathaus, Torstraße 10, dar. Hier wurde nachträglich eine Kühleinrichtung für den Serverraum eingerichtet. Diese nachträglichen Herstellungskosten wurden nicht der Gebäudeversicherung gemeldet. Deshalb wird hier eine Betriebsvorrichtung gebildet. Alle anderen Betriebsvorrichtungen wurden mit Herstellung des jeweiligen Gebäudes hergestellt.

Eine Trennung zwischen Betriebsvorrichtung und Gebäude wurde auch dann vorgenommen, soweit eine Trennung im Rahmen der Bewertung über die Anlagenbuchhaltung vorgenommen wurde.

2.2.3.3.2. Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden

Für das Vorliegen von Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden ist es ebenfalls erforderlich, dass der Vermögensgegenstand unmittelbar dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt ist. Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden können Sportplätze, Flutlichtanlagen oder Schauvitriolen sein.²⁵

Im Gegensatz dazu dienen Außenanlagen der Benutzung des Grundstücks, ohne einen Bezug zum konkret ausgeübten Betriebszweck zu haben. Typische Außenanlagen sind Einfriedungen, Bodenbefestigungen (Wege, Zufahrten, Parkplätze) und Beleuchtungsanlagen (Außenanlagen).²⁶

Im Folgenden haben wir, um Wiederholungen zu vermeiden, die Grundsätze zum Ansatz und der Bewertung von Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden zusammengefasst dargestellt.

2.2.3.3.3. Ansatz und Bewertung von Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden

Einfache Grünflächen werden nicht bewertet. Eine Bewertung erfolgte ausschließlich, wenn Einbauten, Wegeanlagen oder hochwertige Grünanlagen vorhanden sind und der Außenbereich einer Nutzung unterliegt.

Folgende Betriebsvorrichtungen/Außenanlagen werden bspw. berücksichtigt:

- Schulhöfe/Pausenhöfe
- Außenbereiche von Kindertageseinrichtungen
- Parkplätze an Gebäuden

²⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 105.

²⁵ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 22.

²⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 22f.

- asphaltierte Höfe
- Grünanlagen mit Einbauten und Aufbauten

Soweit möglich, ist eine Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen worden. Ansonsten wurde wie folgt vorgegangen:

2.2.3.3.3.1. Selektieren nach Außenbereich

In einem ersten Schritt wurde bei allen Gebäuden mithilfe von GIS überprüft, ob ein Außenbereich vorhanden ist. Dieser wurde in GIS entsprechend ausgemessen und bildet die Grundlage zur Bewertung.

2.2.3.3.3.2. Übernahme tatsächliches Baujahr aus Gebäudebewertung

Zur Bewertung der Betriebsvorrichtung/Außenanlage ist das Baujahr zu ermitteln. Dieses wurde mithilfe der Gebäudebewertung ermittelt. Die im Rahmen der Zustandsbewertung fiktiv ermittelten Herstellungsjahre wurden nicht angesetzt.

Nachträgliche Herstellungskosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Teilsanierung/teilweise Neugestaltung in wesentlichem Umfang erfolgte. Dies ist dann der Fall, wenn mehr als die Hälfte des Außenbereichs saniert/neu gestaltet wurde. Soweit nur eine kleine Fläche saniert wurde, liegen keine Herstellungskosten vor und der Außenbereich ist mit ihren ursprünglichen Herstellungskosten/dem ursprünglichen Herstellungsjahr zu bewerten.²⁷

2.2.3.3.3.3. Bewertung mit Pauschalwerten

Dabei ist zwischen vier verschiedenen Fällen zu unterscheiden:

1. Grünflächen mit Einbauten/ Aufbauten und Ausstattung, aber ohne Spielgeräte (bspw. Grünflächen mit vielen Wegen, Bäumen, Sträuchern und Sitzgelegenheiten)
2. Außenbereich Kindertagesstätten
3. Außenbereich Schule
4. Befestigter Außenbereich bspw. ein Hof, eine Terrasse oder ein Parkplatz

²⁷ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juli 2017, S. 57

2.2.3.3.3.1. Grünfläche mit Einbauten/Aufbauten und Ausstattung, aber ohne Spielgeräte (bspw. Grünfläche mit vielen Wegen, Bäumen, Sträuchern und Sitzgelegenheiten)

Bewertung mithilfe folgender Pauschalwerte:²⁸

- Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen 59,00 € pro m², indiziert auf 1996
- Kategorie 2: Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten 14,50 € pro m², indiziert auf 1996
- Kategorie 3: Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten 3,50 € pro m², indiziert auf 1996

2.2.3.3.3.2. Außenbereich Kindertageseinrichtung

Der Außenbereich einer Kindertageseinrichtung wurde wie ein Spielplatz bewertet. Dies hat den Hintergrund, dass Spielplätze und Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen ähnlich aufgebaut sind und jeweils von Kindern benutzt werden. Deshalb ist die Verwendung des Pauschalwertes für Spielplätze angemessen.²⁹

Die Bewertung der Spielgeräte erfolgte analog zum Vorgehen bei der Bewertung der Spielgeräte unter Punkt 2.2.4.4.

2.2.3.3.3.3. Außenbereich Schule

Für die Bewertung der Außenbereiche an Schulen wurde eine Aufteilung des Außenbereichs vorgenommen. Es wird zwischen dem stark befestigten Pausenhof und den Grünflächen mit Einbauten/Aufbauten und Ausstattung unterschieden.³⁰

Die Pausenhoffläche wurde mit 114,00 €/m² in 1996 bewertet. Mithilfe des Stadtbauamtes wurde für die Herstellung eines Pausenhofes dieser Pauschalwert von 114,00 €/m², indiziert auf 1996, festgelegt.³¹

Die Grünfläche wurde wie unter Punkt 2.2.3.3.3.1. beschrieben bewertet. Die beiden Teilflächen wurden addiert und als ein Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt.

²⁸ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung 2017, S. 101.

²⁹ Vgl.: Nr. 2.2.4.

³⁰ Vgl.: Nr. 2.2.3.3.3.3.1.

³¹ Vgl.: Anlage 3.

Die Bewertung der Spielgeräte erfolgte analog zum Vorgehen bei der Bewertung der Spielgeräte unter 2.2.4.4.

2.2.3.3.3.4. Befestigter Außenbereich, bspw. ein Hof, eine Terrasse oder ein Parkplatz

Bei komplett asphaltierten Flächen wurde indiziert auf das Jahr 1996 und ein Wert von 81,00 € pro m² angenommen (vgl. Straßenart IV).³²

2.2.3.3.4. Bestimmung der Nutzungsdauer

Wie auch bei Spielplätzen wurde für den Außenbereich eine einheitlich Nutzungsdauer von 33 Jahren festgelegt. Einzige Ausnahme bilden die komplett asphaltierten Flächen. Hier wurde die Nutzungsdauer der Straßenart IV von 60 Jahren übernommen.³³ Abgeschriebene Außenanlagen wurden mit 0,00 € angesetzt.

2.2.4. Selbstständige Spielplätze

2.2.4.1. Grundlagen

Spielplätze sind nur dann gesondert zu bewerten, wenn es sich um eigenständige Anlagen handelt. Soweit es sich um unselbstständige Bestandteile anderer Anlagen handelt, erfolgt die Zuordnung zu der jeweiligen Anlage (bspw. Schulen, Kindergarten, Grünanlagen). Eine Doppelerfassung ist zu vermeiden.

Zur Bewertung der selbstständigen Spielplätze ist folgende Aufteilung vorzunehmen:

- Grund und Boden
- Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung
- Spielgeräte

2.2.4.2. Bewertung von Grund und Boden

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt grundsätzlich durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Liegen diese nicht vor kann vereinfachungsgemäß folgendermaßen vorgegangen werden:

- „Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.“³⁴

³² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage), Fassung: August 2014, S. 89 und 90.

³³ Vgl.: Nr. 2.2.6.2.

³⁴ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 102

2.2.4.3. Bewertung von Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung:

Unter den Begriffen Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung wird folgendes verstanden:

- Aufwuchs sind Bäume und andere größere Bepflanzungen sowie vorgenommene Geländearbeiten
- Einbauten sind hergestellte Wege, Plätze, Platten usw.
- Unter Ausstattung sind errichtete Pergola, Bänke, Mülleimer, Zäune, Unterstellhäuschen usw. zu verstehen.

Die Bewertung erfolgt für die Jahre 2012-2017 mit Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die Bewertung der vorherigen Jahre anhand der Erfahrungswerte waren folgende Schritte nötig:

a. Erfahrungswert

Der im Bilanzierungsleitfaden³⁵ genannte Wert von 51,00 €/m², bezogen auf das Jahr 1996, wird zur Bewertung von Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung herangezogen.

Ausnahmen: Skateranlagen oder Streetballanlagen, deren Untergrund stark befestigt ist. Hier wird der Erfahrungswert aus der Bewertung von Schulhöfen/Pausenhöfen herangezogen (siehe hierzu 2.2.3.3.3. Ansatz und Bewertung von Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen außerhalb von Gebäuden).

b. Bestimmung des Herstellungsjahres

Zur Ermittlung des Herstellungsjahres wurden in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt folgende Informationen herangezogen:

- Bebauungspläne
- Kontrollblätter aus der Vergangenheit, zur Ableitung des Herstellungszeitpunkts
- Zustand des Spielplatzes nach Schätzung durch das Stadtbauamt
- Erfahrungen sachkundiger Mitarbeiter
- Umgebungsbebauung

³⁵ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 103.

C: tatsächliche Bewertung

Zur Bewertung wird der Baupreisindex (2010 = 100) zur Hilfe genommen. Daraus ergibt sich folgende Rechnung:

$$\frac{\text{Fläche} \times 51 \text{ €/m}^2 \times \text{Baupreisindex Herstellungsjahr}}{\text{Baupreisindex 1996}}$$

Beispiel am Spielplatz Edelweißweg (Baujahr 1978) in Höfen

$$\frac{347,2 \text{ m}^2 \times 51 \text{ €/m}^2 \times 61,2 \text{ € (Baupreisindex von 1978)}}{84,4 \text{ € (Baupreisindex von 1996)}} = 12.839,82 \text{ €}$$

Der Außenbereich wurde damit pauschal mit einem Wert von 12.839,82 € bewertet.

d. Bestimmung der Nutzungsdauer

Es wurde eine pauschale Nutzungsdauer von 33 Jahren festgelegt.³⁶ Die Nutzungsdauer orientiert sich an den Kindertagesstätten zugehörigen Außenanlagen. Selbstständige Spielplätze sind oft ähnlich aufgebaut und werden ebenfalls von Kindern genutzt. Daher ist die Verwendung einer einheitlichen Nutzungsdauer angemessen.

2.2.4.4. Bewertung der Spielgeräte

Für die Bewertung der Spielgeräte wurden die Regelungen zur Bewertung des beweglichen Vermögens angewendet.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO wird durch den Oberbürgermeister eine Wertgrenze für bewegliches Vermögen festgesetzt. Diese Wertgrenze wurde für die Stadt Winnenden durch den Oberbürgermeister auf 800,00 € (netto) festgesetzt (siehe Inventurrichtlinie Stadt Winnenden). Spielgeräte die unter der Wertgrenze liegen werden demnach nicht bilanziert.

Bei der Bewertung wurde wie folgt vorgegangen:

1. Durchsicht der entsprechenden Haushaltsstellen aus dem Vermögenshaushalt, der Verwaltungshaushalt wurde nicht durchgeschaut

³⁶ Vgl.: 2.2.3.3.3.4.

2. Aufteilung der Rechnungen auf die einzelnen Spielgeräte und Zuordnung der Spielgeräte zu einem Spielplatz
3. Bewertung der Spielgeräte

Die Nutzungsdauer für Spielgeräte orientiert sich an der Empfehlung aus dem Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Stand Juli 2017.

2.2.5. Sportanlagen

2.2.5.1. Grundlagen

Zu Sportanlagen zählen Spielfelder, zugehörige Wege und Parkplätze, Tribünen, Gebäude, Leichtathletikanlagen, Flutlichtanlagen und die zugehörige sportliche Ausstattung. Diese sind jeweils separat auszuweisen.

Bei der Bilanzierung der Sportanlagen müssen zuerst die Eigentumsverhältnisse beachtet werden. Zu beachten sind folgende Punkte:

- „Die Kommune ist Eigentümerin des Grundstücks und der Verein ist Eigentümer der darauf befindlichen Aufbauten (z. B. Tennisplätze).
- Die Kommune hat Grundstücke mit Erbbaurecht an Vereine vergeben und diese finanzieren den auf dem Grundstück befindlichen Aufbau.
- Die Kommune hat Grundstücke angemietet (keine Aktivierung!) und Gebäude darauf erstellt (Prüfung, ob wirtschaftliches Eigentum bei der Kommune liegt) und an einen Verein weitervermietet (keine Bilanzierung!).“³⁷

2.2.5.2. Bewertung von Grund und Boden

Die Bewertung der Grundstücke der Sportanlagen erfolgt grundsätzlich durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Liegen diese nicht vor kann vereinfachungsgemäß folgendermaßen vorgegangen werden:

- „Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.“³⁸

2.2.5.3. Bewertung der Aufbauten bei Sportanlagen

Spielfelder und Flutlichtanlagen:

Sowohl Spielfelder als auch die Beregnungs- und Flutlichtanlagen wurden mit Hilfe des Stadtbauamts, welches sowohl das Baujahr als auch die groben Herstellungskosten schätzen konnte, bewertet.

³⁷ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 106.

³⁸ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 106.

Gemäß Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg beträgt die Nutzungsdauer für Flutlichtanlagen 22 Jahre und für Beregnungsanlagen 20 Jahre. Bezüglich der Nutzungsdauer werden Sportplätze auf Grund ihrer Beschaffenheit unterschieden. Sportplätze mit Kunstrasen werden mit 15 Jahren, Sportplätze mit Rasen oder Tennen dagegen mit 20 Jahren angesetzt.

Bolzplätze:

Die Bewertung der Bolzplätze anhand von Erfahrungswerten ist abhängig von der Beschaffenheit des Bolzplatzes. Rasen-Bolzplätze werden zur Kategorie 3 einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten zugeordnet. Der, auf 1996 bezogene, Pauschalansatz für Kategorie 3 beträgt 3,50 €/m² und ist auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren.³⁹ Asphaltierte/betonierte Bolzplätze werden wie Straßenart IV kategorisiert und entsprechend mit 106,00 €/m² auf das entsprechende Anschaffungs-/Herstellungsjahr indiziert, bewertet. Bolzplätze mit Hartgummibelag werden der Straßenart V nicht asphaltierte/betonierte Wege mit Unterbau gleichgesetzt. Die Bewertung erfolgt demnach mit 23,00 €/m², indiziert auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr. Die Pauschalwerte der Straßenart IV und V beziehen sich auf das Jahr 2015.⁴⁰

Wege:

Die zu den Sportanlagen gehörenden befestigten Wege werden gemäß 2.2.6.2. Straßenarten zugeteilt und dementsprechend bewertet. Die Zuordnung erfolgte zu Straßenart IV.

Die Bewertung innerhalb der Sportanlagen befindlicher unbefestigter Wege erfolgt gemäß 2.2.6.3. und wird unbefestigten Feldwegen (Straßenart V) gleichgesetzt.

Parkplätze:

Gemäß 2.2.6.2. werden Parkplätze der Straßenart IV oder V je nach Belag, zugeordnet und dementsprechend bewertet.

Gebäude:

Zur Sportanlage gehörende Gebäude werden analog 2.2.3. bewertet.

Leichtathletikanlagen:

Werden mit einer Nutzungsdauer von 11 Jahren entsprechend der Empfehlung des Bilanzierungsleitfadens für Sportgeräte angesetzt.

Ausstattung der Sportanlagen:

Die Bewertung erfolgte analog der Bewertung der Spielgeräte auf Spielplätzen, siehe Nr. 2.2.4.4.

³⁹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 101.

⁴⁰ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 111f.

2.2.6. Bewertung von Infrastrukturvermögen

2.2.6.1. Bewertung von Grund und Boden

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt grundsätzlich durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Liegen diese nicht vor kann vereinfachungsgemäß folgendermaßen vorgegangen werden:

- „Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.“⁴¹

Die Bewertung des Grund und Boden, dazugehörige Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Bauwerke u. Ä. wird beim Infrastrukturvermögen separat bewertet.

Es ist aus Vereinfachungsgründen zulässig, für alle Straßengrundstücke einer Kommune nur **einen** Durchschnittswert anzusetzen.⁴²

2.2.6.2. Straßen und Wege (inkl. befestigte Feldwege)

Die Straße besteht aus mehreren eigenständigen Vermögensgegenständen, dem Straßenkörper i. d. R. inklusive Fahrbahnmarkierung, einfaches Straßenzubehör und Straßenbegleitgrün, hochwertigem Straßenzubehör und Bauwerken.⁴³

Bewertung des Straßenkörpers

Zur Bewertung des Straßenkörpers wurde die externe Firma GSA beauftragt, den aktuellen Bestand der Winnender Straßen, befestigten Feldwege und Wege zu erfassen. Hierbei konnte GSA auf eine Grundlagentabelle zurückgreifen, die aus dem Geoinformationssystem (GIS) stammt.

Konkret ist GSA dabei wie folgt vorgegangen:

Mit Hilfe eines speziellen Vermessungsfahrzeuges wurden alle Straßen in Winnenden stückweise abgefahren und erfasst. Die Sensoren haben hierbei jegliche Straßenschäden registriert und anhand des aktuellen Zustandes einer Straße errechnet, wie lange diese nach heutigem Stand noch nutzbar wäre. Anhand dieser Restnutzungsdauer wurde ein fiktives Baujahr für die Straßen errechnet. Im Rahmen der Befahrung wurde durch GSA für jede Straße ein Straßentyp zugeordnet, welcher die Straßenart bestimmt.

⁴¹ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 109.

⁴² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 108f.

⁴³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 109.

Es gibt folgende Straßentypen/Straßenarten in Winnenden:

0.Klassifizierte Str.	Nebenanlagen an klass. Straßen
1.Hauptverkehrsstr.	Straßenart II
2.Haupterschließungsstr.	Straßenart II
3.Industriestr.	Straßenart II
4.Wohnstr.	Straßenart IV
5.Parkplatz	Straßenart IV
6.Fußgängerzone	Straßenart III
7.Geh-/Radweg	Straßenart IV
8.Fußweg	Straßenart IV
9.Gemeinde Verbindung...	Straßenart III
10.Wirtschaftsweg	Straßenart IV

Bsp.: Eine Straße hat in 2018 eine Restnutzungsdauer von 40 Jahren. Dann wäre diese Straße im Jahr 2058 abgeschrieben. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren hat die Straße ein fiktives Herstellungsjahr von 1998.

Gemäß des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 111 ist zwischen asphaltierten/betonierten (Straßenart IV) und nicht asphaltierten/betonierten Feldwegen zu unterscheiden. Die asphaltierten/betonierten Feldwege wurden von GSA im Rahmen der Straßenbefahrung bewertet. Die nicht asphaltierten/betonierten Feldwege sind ergänzend zu der oben aufgeführten Liste als Straßenart V unter folgenden Voraussetzungen zu bewerten:

- Feldweg befindet sich außerhalb des Waldes (sonst im Rahmen Waldbewertung pauschal bewertet)
- Feldweg hat einen Unterbau (bspw. bei Schotter oder Rasengittersteinen der Fall)

Die unbefestigten Feldwege wurden unter zur Hilfenahme des Geoinformationssystems GIS im Rahmen der Vermögensbewertung bewertet.

Zur Feststellung des aktuellen Zustandes der Straßen wurden folgende Schadensarten erfasst:

1. Kleine Risse
2. Große Risse
3. Netzrisse
4. Ausmagerung
5. Schlaglöcher
6. Setzungen
7. Spurrinnen
8. Notreparaturen

- 9. Flickstellen
- 10. Abplatzungen
- 11. Ausbrüche

Zudem konnte GSA die für die jeweiligen Schäden erforderlichen Reparaturmaßnahmen sowie nähere Informationen zur Schadensart angeben. Registriert wurde hierbei nicht nur der Schaden an sich, sondern die gesamte für die Reparaturmaßnahme zu bearbeitende Fläche sowie Schäden am Seitenstreifen der Straße.

Außerdem wurden mithilfe von Schätzungen des Stadtbauamtes und unter Zuhilfenahme von Straßenwidmungen einige Straßen mit ihrem tatsächlichen Baujahr bewertet. In diesem Fall sind nachträgliche Herstellungskosten zu berücksichtigen. Die Straßen sowie die Straßenbeleuchtung, welche seit 2012 hergestellt wurde, wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem genauen Datum der Fertigstellung bewertet. Hierzu wurden Kostenfeststellungen herangezogen.

Nutzungsdauern:

Straßenart I:	50 Jahre
Straßenart II:	50 Jahre
Straßenart III:	50 Jahre
Straßenart IV:	60 Jahre
Straßenart V:	20 Jahre

Bei den festgelegten Nutzungsdauern wurde vom Leitfaden zur Bilanzierung⁴⁴ abgewichen. Dies hat folgenden Hintergrund:

Zunächst hat die Befahrung von GSA ergeben, dass sich das Winnender Straßennetz in einem außergewöhnlich guten Zustand befindet. Aus diesem Grund wurde bei den Straßenarten I, II und IV stets mindestens die maximale Nutzungsdauer angesetzt. Da davon auszugehen ist, dass erst in diesem Zyklus umfangreiche Sanierungsarbeiten vorkommen könnten, konnte stets das Maximum angenommen werden.

Bei der Straßenart III wurde der Mittelwert von 50 Jahren angesetzt. Dies hat den Hintergrund, dass aus Sicht der Stadt die maximale Nutzungsdauer im Vergleich zur Straßenart IV zu hoch angesetzt ist. Es ist mit regelmäßigem Schwerlastverkehr zu rechnen, welcher die Straße einer größeren Belastung aussetzt, als es bei der Straßenart IV der Fall wäre. Aus diesem Grund ist in diesem Fall eine maximale Nutzungsdauer von 50 Jahren anstatt von 60 Jahren angemessener und es wurde sich daran orientiert.

Bei der Straßenart IV wurde die Empfehlung aus dem Leitfaden überschritten. Die Überschreitung ist damit zu erklären, dass die Straßenart IV technisch nahezu denselben Aufbau wie die Straßenart III besitzt. Jedoch ist die Straßenart IV einer geringeren Belastung ausgesetzt und ist somit mit einer längeren Nutzungsdauer

⁴⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 111.

anzusetzen. Die Überschreitung der maximalen Nutzungsdauer wurde vom Stadtbauamt aufgrund der genannten Gründe empfohlen.

Nach Rücksprache mit dem Fachmann vom Stadtbauamt wurde die Nutzungsdauer der Straßenart V auf 20 Jahre festgelegt. Der Leitfaden zur Bilanzierung empfiehlt eine Nutzungsdauer von 15-30 Jahren. Nach Aussage des Fachmanns vom Stadtbauamt wurde „die untere Mitte“ mit 20 Jahren festgelegt, da die Feldwege (ohne Asphalt, unbefestigte Feldwege) in Winnenden in den Sommermonaten immer wieder starken Regenfällen ausgesetzt sind, was eine starke Abnutzung zur Folge hat. Hieraus begründet sich die Orientierung leicht unter dem Mittelwert.

Berechnung des Straßenwertes:

Als Einheitspreise für die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellkosten wurden die Pauschalsätze gem. Leitfaden⁴⁵ herangezogen – Basis 1996

Kategorie 1:	106,00 €/m ²
Kategorie 2:	96,00 €/m ²
Kategorie 3:	87,00 €/m ²
Kategorie 4:	81,00 €/m ²
Kategorie 5:	23,00 €/m ²

Die Werte wurden im Rahmen der Bewertung mit dem Baupreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Basisjahr: 2015) auf das jeweilige Baujahr indiziert. Da bereits in 2016 mit der Ermittlung tatsächlicher Baujahre für die Straßenbewertung begonnen wurde, wurden die Pauschalwerte aus dem Leitfaden 2014 herangezogen.

Die Pauschalwerte umfassen keine Beträge für höherwertiges Straßenzubehör. Die Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln, etc.) sind über den Pauschalsatz mit einbezogen.

2.2.6.3. unbefestigte Feldwege

Gemäß des Leitfadens⁴⁶ ist zwischen asphaltierten/betonierten (Straßenart IV) und nicht asphaltierten/betonierten Feldwegen zu unterscheiden (Straßenart V). Die asphaltierten/betonierten Feldwege wurden bereits von GSA im Rahmen der Straßenbefahrung bewertet. Hier wird die Bewertung von GSA herangezogen.

⁴⁵ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage), Fassung: August 2014, S. 90.

⁴⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 111.

Die nicht asphaltierten/betonierten Feldwege sind unter folgenden Voraussetzungen zu bewerten:

- Feldweg befindet sich außerhalb des Waldes (sonst im Rahmen Waldbewertung pauschal bewertet)
- Feldweg hat einen Unterbau (bspw. bei Schotter oder Rasengittersteinen der Fall), ohne Unterbau erfolgt i. d. R. keine Bewertung.

Unter den oben genannten Voraussetzungen wurde eine Liste mit den unbefestigten Feldwegen zusammengestellt. Hierzu wurde das Geoinformationssystem GIS zur Hilfe genommen.

Wie bereits beschrieben, wurde die Nutzungsdauer für die Straßenart V nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt auf 20 Jahre festgelegt.

Die Baujahre wurden durch das Stadtbauamt geschätzt. Soweit keine Schätzung möglich war, wurden, nach Besprechung mit der GPA, die unbefestigten Feldwege aufgrund fehlender Daten mit 0,00 € und dem Herstellungsdatum 1. Januar 1980 angesetzt.

2.2.6.4. Straßenzubehör

Das Straßenzubehör kann bei der Erstbewertung in die Bewertung der Straße einbezogen werden. Es wird allerdings von der GPA empfohlen, hochwertiges Zubehör separat zu bilanzieren, wenn die AHK mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

Ansonsten ist es möglich hochwertiges Straßenzubehör wie bewegliches Vermögen zu behandeln. Das hat zur Folge, dass in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, bei einem Alter über sechs Jahren, kein Ansatz nötig ist.⁴⁷

Es wird zwischen einfachem (u. a. Leitplanken, Papierkörbe, Poller, Pfosten, Verkehrszeichen) und hochwertigem Straßenzubehör unterschieden. In Winnenden wurden in den letzten sechs Jahren folgende Gegenstände an hochwertigem Straßenzubehör erworben:

- ein Parkleitsystem
- eine Signalisierung
- Geschwindigkeitstafeln,
- dynamische Fahrgastinformationssysteme und
- Wegweisungen.

Für die Auflistung dieses Straßenzubehörs wurden zunächst typische Haushaltsstellen über Finanz+ und DMS über die Stichwortsuche durchsucht. Auf diese Weise konnten auch die dazugehörigen AHK ermittelt werden. Im nächsten Schritt wurde die erstellte

⁴⁷ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 113.

Liste mit dem Stadtbauamt und dem Amt für öffentliche Ordnung abgestimmt. In diesem Zug erfolgte auch die Festlegung der spezifischen Gesamtnutzungsdauern in Anlehnung an den Leitfaden zur Bilanzierung.

2.2.6.5. Brücken

Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung sind ingenieurtechnische Bauwerke/Anlagen grundsätzlich separat zu bewerten.

Hierbei sind wie bereits bei der Straßenbewertung auch § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO maßgeblich. Bei der Erstbewertung ist demnach in folgender Rangfolge vorzugehen:

- a) Bewertung mit AHK. Datengrundlage sind vorhandene Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z. B. Bauwerksbücher).
- b) Ansatz auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen (Erfahrungswerte).
- c) Hilfsweise Anwendung von Pauschalsätzen falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen. Die Werte nachfolgend und unter 2.2.6.6. dargestellten Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex):⁴⁸

- Schwerlastbrücken \geq 60 Tonnen (LM 1) mit 1.500,00 €/m²
- Straßenbrücken zwischen 12 und 60 Tonnen mit 1.400,00 €/m²
- Straßenbrücken \leq 12 Tonnen mit 1.350,00 €/m²
- Radfahr-/Fußgängerstege mit 1.350,00 €/m²

Für die Bewertung der Brücken in Winnenden wurde zunächst die Anzahl der Brücken ermittelt und die jeweiligen Eigenschaften in einer Auflistung erfasst (Materialart, Brückenfläche, Herstellungsjahr, Stadtteil). Hierzu dienten Bauakten aus der Registratur, Brückenbauwerksbücher und Auskünfte des Stadtbauamts.

Sofern möglich wurden anhand dieser Datenquellen außerdem die tatsächlichen AHK ermittelt und damit die Brücken bewertet.

Bei Brücken, bei welchen die AHK und/oder das Herstellungsjahr nicht ermittelt werden konnte/n, erfolgten vom Stadtbauamt Schätzungen auf Basis von Brücken mit ähnlichen Eigenschaften.

Die Nutzungsdauer der Brücken variiert je nach Material des Bauwerks. Generell wurde auf Basis von Schätzungen des Stadtbauamts bei Brücken mit überwiegender Holzbauweise 30 Jahre Nutzungsdauer und bei Brücken mit anderen Bauweisen 60 Jahre Nutzungsdauer festgelegt.

⁴⁸ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 114.

Der aktuelle Wert einer Brücke ergibt sich dann aus den AHK gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer.

2.2.6.6. Sonstige Infrastrukturbauwerke (auch Buswarteallen)

Darunter sind Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Treppenanlagen, Stützbauwerke und Erdbauwerke zu verstehen.

Grundsätzlich sind diese gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung separat zu bewerten. Diese Bauwerke sind mit den Anschaffungs- und Herstellkosten, vermindert um die Abschreibungen, zu bewerten.

Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden, so sind Vergleichswerte ähnlicher Bauwerke heranzuziehen. Dieses Verfahren wird bei solchen Bauwerken verwendet, bei denen sich Konstruktion und stützweise ähneln.

Falls solche Erfahrungswerte nicht vorliegen, kann hilfsweise auf Pauschalsätze zurückgegriffen werden. Die nachfolgenden Werte beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf die Anschaffungs- und Herstelljahr zu indizieren (Baupreiskostenindex).⁴⁹

Trogbauwerke: mit 1.600,00 €/m²

Lärmschutzbauwerke:

- Gabionenwände mit 1.250,00 €/lfdm
- Metallwände mit 1.750,00 €/lfdm
- Betonwände mit 950,00 €/lfdm
- Holzwände mit 1.100,00 €/lfdm

Treppenanlagen: mit 2.300,00 € pro Stufe

Stützbauwerke:

Trockenmauer mit 250,00 €/m²

Winkelstützmauer:

- Höhe von 0,80 m mit 150,00 €/lfdm
- Höhe von 1,25 m mit 200,00 €/lfdm
- Höhe von 2,00 m mit 380,00 €/lfdm
- Höhe von 2,50 m mit 560,00 €/lfdm

Ortbeton, d = 0,25 m

- Höhe von 1,00 m mit 230,00 €/lfdm

⁴⁹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 114.

- Höhe von 2,00 m mit 370,00 €/lfdm

Stahlbetonplatten zwischen IP-Träger:

- Höhe von 2,00 m mit 560,00 €/lfdm

Erdbauwerke:

- Lärmschutzwälle mit 450,00 €/lfdm
- Hochwasserschutzdämme mit 600,00 €/lfdm⁵⁰

Ingenieurtechnische Bauwerke/Anlagen unterliegen aufgrund ihrer Besonderheit speziellen Nutzungsdauern. Als Anhaltspunkt können folgende Nutzungsdauern dienen:

Brücken, Unterführungen, Tunnel und vergleichbare Bauwerke (i.d.R. aus Stahl, Beton, Stein)	80 – 100 Jahre
Lärmschutzanlagen	30 – 50 Jahre
Betriebstechnik	10 – 20 Jahre
Lärmschutzwälle	keine Abschreibung, da keine Abnutzung ⁵¹

2.2.6.7. Gewässer und Gewässerbauwerke

2.2.6.7.1. Gewässer und Gewässerbauwerke

Für natürliche Gewässer erfolgt keine Bewertung und Aufnahme in die Eröffnungsbilanz. Künstlich angelegte Gewässer entsprechen Gewässerbauwerken.⁵² Solche und andere Gewässerbauwerke als Brunnen liegen in Winnenden nicht vor.

2.2.6.7.2. Brunnen

Brunnenanlagen sind wie jeder Vermögensgegenstand mit den AHK reduziert um Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer anzusetzen (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

⁵⁰ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 115f.

⁵¹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 116.

⁵² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 117.

Liegen die AHK nicht vor, können gemäß Leitfaden zur Bilanzierung Erfahrungswerte (z. B. Versicherungswerte) zugrunde gelegt werden.

In der Brunnenanlage vorhandene Betriebstechnik kann gesondert bilanziert und abgeschrieben werden (vgl. Betriebsvorrichtungen).⁵³

Die Auflistung der Brunnen in Winnenden erfolgte vor allem anhand des vorhandenen Brunnenkatasters. Hier waren zu den meisten Brunnen die Herstellungsjahre eingetragen.

Die restlichen Daten wurden anhand vergleichbarer Bauwerke vom Stadtbauamt geschätzt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und vor allem der Nutzung/des Zwecks der Brunnen in Winnenden wurde die Nutzungsdauer vom Stadtbauamt generell auf 30 Jahre geschätzt.

Außerdem erfolgte noch die Abgrenzung zwischen Brunnen und Kunstwerken. Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung zählen als Kunstwerk zu sehende Brunnen als Kunstgegenstände. Hierzu gehören Brunnen, die als Denkmal eingetragen sind (Baudenkmal) und Brunnen, bei denen es sich anhand vorliegender Dokumente um Kunst handelt. Gibt es keine Nachweisdokumente, so wurden Brunnen als Kunstwerk eingeordnet, wenn sie im Sinne der Hauptnutzung vorwiegend als Kunst wahrgenommen werden. In Winnenden zählt man hierzu Brunnen, die die Form konkreter Figuren haben durch welche das Wasser direkt durchfließt.

2.2.6.7.3. Renaturierungsmaßnahmen

Werden Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt muss im Einzelfall entschieden werden, ob sich der Vermögenswert des Grundstücks verändert hat.

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn die Maßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung der Wasserqualität, Fließgeschwindigkeit und Uferbefestigung geführt hat. In dem Fall können hierfür nachträgliche Herstellungskosten entstehen und nachaktiviert werden.⁵⁴

2.2.6.8. Plätze

Plätze gehören wie Straßen und Wege ebenfalls zum Infrastrukturvermögen.⁵⁵

Dementsprechend erfolgt auch die Bewertung der Plätze in Anlehnung an die Straßenbewertung in folgenden Schritten:

1. Einteilung der Plätze in Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer.

⁵³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 118.

⁵⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 118.

⁵⁵ Vgl.: Geschäfts- und Kommunalbericht 2011 der GPA, S. 75.

2. Bewertung anhand pauschalierter qm-Durchschnittspreise.⁵⁶

Zunächst wurde in Absprache mit dem Stadtbauamt eine Aufstellung der in Winnenden existierenden Plätze angefertigt. Im Anschluss erfolgte die Abgrenzung zu den von GSA bereits bewerteten Straßenflächen, um die Fläche der Plätze festzulegen und eine Doppelbewertung zu verhindern.

Plätze in Winnenden wurden der Straßenart IV („Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege“⁵⁷) zugeordnet. Bei der GND hat man sich ebenfalls an den gewählten Wert dieser Straßenart bei der Straßenbewertung in Winnenden angelehnt und somit 60 Jahre angesetzt.

Abschließend erfolgte die Bewertung anhand des zu dieser Straßenart dazugehörigen Pauschalsatzes pro qm, wobei dieser auf das Baujahr des Platzes rückindiziert wurde. Bei unbekanntem Baujahr wurde hilfsweise das Baujahr der auf diesen Plätzen befindlichen Brunnenanlagen oder auch die Baujahre der umliegenden Infrastruktur gewählt.

Zu den Plätzen gehörende Grünflächen werden ähnlich dem Straßenbegleitgrün behandelt und nicht gesondert bewertet.⁵⁸ Sitzbänke, Mülleimer, etc. zählen als einfaches Straßenzubehör zum Platz dazu und werden mit Heranziehung der Pauschalsätze als bewertet gesehen.⁵⁹

2.2.7. Bauten auf fremdem Grund und Boden

In diesem Fall stehen fremde Grundstücke im Eigentum eines Dritten. Die Kommune hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne. Die fremden Grundstücke werden nicht bewertet.⁶⁰ Die Bauten müssen wie in den anderen Kapiteln dargestellt bewertet werden (Gebäude nach 2.2.3, Sportanlagen nach 2.2.6 usw.). Sitzbänke, Mülleimer, etc. zählen als einfaches Straßenzubehör zum Platz dazu und werden mit Heranziehung der Pauschalsätze als bewertet gesehen.⁶¹

⁵⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 110 ff.

⁵⁷ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 111.

⁵⁸ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 112.

⁵⁹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 114.

⁶⁰ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 106.

⁶¹ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 114.

2.2.8. Kunstgegenstände

Hier wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- Bewegliche Kunstgegenstände
- Kunst im öffentlichen Raum
- Kunst am Bau
- Baudenkmäler

Bewegliche Kunstgegenstände:

Unter Kunst wurden zunächst die beweglichen Kunstgegenstände dokumentiert. Für Kunstgegenstände gelten die Vorschriften für die Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen. Demnach muss grundsätzlich eine Bewertung zu den tatsächlichen Anschaffungs- u. Herstellungskosten erfolgen. Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, wonach bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als sechs Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird empfohlen wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen.⁶² Die Stadt Winnenden hat sich entschieden alle Kunstgegenstände aufzunehmen um diesen Bereich abgeschlossen darzustellen.

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, können Erfahrungswerte angesetzt werden. Dies können z. B. die Versicherungswerte der Gegenstände sein. Liegen weder die AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes mittels eines Schätz-/Erinnerungswertes erfolgen. Kunstwerke werden nicht abgeschrieben.⁶³

Für die Bewertung wurden in einem ersten Schritt Basisdaten ermittelt. Hier wurde auf ein bereits teilweise vorhandenes Inventarverzeichnis in Form von Karteikarten des Amtes für Schulen, Kultur und Sport zurückgegriffen. Wenn möglich wurden folgende Daten verzeichnet: der Gegenstand, Bezeichnung, Anschaffungskosten, Anschaffungszeitpunkt sowie der Standort. Hilfsweise kann auch der Versicherungswert herangezogen werden. Eintragungen erfolgten immer soweit bekannt.

Das Verzeichnis wurde ergänzt durch eine Begehung der Verwaltungsgebäude, der verschiedenen städtischen Einrichtungen und des städtischen Archivs. Erforderliche Daten wurden, soweit möglich, aufgenommen.

Alle Daten wurden im Rahmen der Erstinventur überprüft. Von den vorhandenen Bildern wurden Fotos gemacht und mit der Liste zusammengeführt. So ist ein künftiger Abgleich besser möglich. Die vorgefundenen beweglichen Kunstgegenstände wurden inventarisiert.

⁶² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 118, 119.

⁶³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 118, 119.

Beachte: Bei Dauerleihgaben handelt es sich nicht um städtisches Eigentum. Sie sind daher nicht in der kommunalen Bilanz auszuweisen.⁶⁴

Kunst im öffentlichen Raum:

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung zählen hierzu z. B. freistehende Statuen und als Kunstwerk zu sehende Brunnen. Ist die Ermittlung der AHK nicht möglich, kann auf die Versicherungswerte zurückgegriffen werden. Liegen diese nicht vor, ist das Ansetzen von Erinnerungswerten möglich. Abnutzbare Kunstgegenstände sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.⁶⁵

Die Ermittlung gestaltete sich schwierig. Listenverzeichnisse oder Kenntnisse über solche gibt es nicht. So wurde versucht Kunstobjekte über ortskundige Mitarbeiter zu erfassen. Hierbei sollten der Eigentümer, der oder die Künstler, die Kosten, der Standort und das Herstellungs- oder Inbetriebnahmejahr ermittelt werden.

Es ergab sich, dass mehrere Kunstgegenstände im öffentlichen Raum nicht im Eigentum der Stadt stehen. Andere Objekte wurden der Stadt per Spende übergeben. Lediglich bei drei Objekten, die aus den letzten acht Jahren stammen, konnten anhand von Belegen die Herstellungskosten ermittelt werden. Bei weiteren drei Objekten handelte es sich um unentgeltliche Übergaben. Für die übrigen Kunstobjekte konnten keine Kosten ermittelt werden.

Die Kunstobjekte im öffentlichen Raum werden bis auf die Brunnen nicht abgeschrieben.

Ein Brunnen kann ebenfalls ein Kunstobjekt sein: die Bewertung erfolgte im Zusammenhang mit Brunnen (siehe unter Punkt 2.2.6.7.2.).

Kunst am Bau:

Unter Kunst am Bau versteht man die unmittelbare Verbindung eines Kunstwerks mit einem Bauwerk. Bauwerke können in diesem Zusammenhang sowohl Gebäude als auch Teile des Infrastrukturvermögens sein.

Der Wert von Kunst am Bau wird beim jeweiligen Bauwerk hinzugezählt und mit diesem abgeschrieben.⁶⁶ Der Wert ist daher regelmäßig in den ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten. Ein Beispiel wären die in den Fußboden eingelassenen Wappen im Rathaus, Torstraße 10.

Baudenkmäler:

Baudenkmäler sind unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude, etc. Sie sind zu differenzieren in genutzte und ungenutzte Baudenkmäler.

⁶⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 119.

⁶⁵ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 119.

⁶⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 119.

Die Bewertung der Baudenkmäler erfolgt analog den Regelungen für Gebäude und wurden in diesem Rahmen bewertet (siehe unter Punkt 2.2.3.). Soweit das Baudenkmal einer anderweitigen Hauptnutzung, bspw. als Wohngebäude, zugeordnet werden konnte, wurde das Baudenkmal im Rahmen der Gebäudebewertung als Wohngebäude bewertet.⁶⁷

2.2.9. Bewegliche Vermögengegenstände

2.2.9.1. Definition

Zum beweglichen Anlagevermögen gehören bspw. Maschinen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Von der Vereinfachungsregelung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO wonach bewegliche Vermögensgegenstände werden nur dann bewertet, wenn deren Anschaffung beziehungsweise Herstellung nicht länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, wurde kein Gebrauch gemacht.⁶⁸

Für die Bewertung dieser Vermögensgegenstände kann eine Wertgrenze gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO durch den Oberbürgermeister festgesetzt werden. Diese Wertgrenze wurde für die Stadt Winnenden durch den Oberbürgermeister auf 800,00 € (netto) festgesetzt (siehe Inventurrichtlinie Stadt Winnenden). Bewegliches Vermögen, welches unterhalb dieser Wertgrenze liegt, ist demnach nicht in die Bilanz aufzunehmen und bleibt somit auch bei einer Inventur unberücksichtigt.⁶⁹

Der Ansatz der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte nach der in Anlage 4 dargestellten Matrix.

2.2.9.2. Bewertung

Zur Feststellung, welche Gegenstände aus den Jahren 2012-2017 oberhalb der festgesetzten Wertgrenze angeschafft wurden und damit aufgenommen werden müssen, wurden diese Jahre im Vermögenshaushalt ausgewertet. Die zugrundeliegenden Tabellen der Jahre 2012-2017 enthalten alle Anschaffungen der Kontengruppe 9352XXXX.

Alle Belege der Vorgänge dieser Anschaffungen wurden im Dokumentenmanagementsystem (DMS) hinsichtlich der tatsächlichen Anschaffung und der Wertgrenze

⁶⁷ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 120.

⁶⁸ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 86.

⁶⁹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 83.

geprüft. Anschaffungen, welche nicht beweglich sind (zum Beispiel Teile einer Außenanlage, Küchen als Teil des Gebäudes, usw.) wurden nicht in die oben genannte Tabelle mit aufgenommen. Diese wurden bei den entsprechenden Bewertungen der anderen Anlagengruppen (z. B. Gebäudebewertungen) bereits mit aufgenommen oder sind nicht relevant für die Eröffnungsbilanz. Die dadurch ermittelten beweglichen Vermögensgegenstände wurden im nächsten Schritt auf die Wertgrenze hin geprüft und entsprechend aufgenommen.

Für jeden Inventargegenstand wurde in Anlehnung an die Abschreibungstabelle des Landes Baden-Württemberg sowie den bisherigen Werten von Winnenden die Nutzungsdauer entsprechend festgelegt.

Bewegliche Vermögensgegenstände die gem. § 38 Abs. 4 GemHVO unter die vom Bürgermeister festgesetzte Wertgrenze von 800,00 € netto fallen, können aktiviert werden, wenn es sich um eine notwendige Erstausrüstung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen handelt. Beispiele hierfür sind Tische, Stühle, EDV-Ausrüstung, Geschirr, Besteck und Spielsachen. Verbrauchsgüter wie z. B. Reinigungsmittel, Sanitärartikel und Bastelmaterial gehört nicht dazu und sind zwingend als Aufwand auszuweisen.⁷⁰

2.2.9.3. Technische Anlagen

Technische Anlagen gelten nicht als bewegliches Vermögen. Sie werden unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten und des Anschaffungszeitpunkts inventarisiert und in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Der Ansatz der technischen Anlagen erfolgte nach der in Anlage 4 dargestellten Matrix.

2.2.10. Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind in Herstellung befindliche Maßnahmen, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht in Betrieb genommen wurden. Abschreibungen erfolgen nicht.

In der kameralen Anlagenbuchhaltung wurden Anlagen im Bau geführt und werden in die Doppik überführt und weitergeführt. Es gilt § 62 Abs.1 Satz 2 GemHVO wonach vor dem Stichtag in Anlagenachweise geführte Vermögensgegenstände übernommen werden dürfen.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich u. a. um den Kunstrasenplatz in Breuningsweiler und den Umbau und Erweiterung der Kastenschule zur Ganztageschule.

⁷⁰ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 24.

2.2.11. Vorräte

„Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Zur Inventarisierung und Bewertung von Vorräten wird empfohlen, eine Positivliste zu erstellen. In diese werden die entsprechenden Vermögensgegenstände aufgenommen, die nach den §§ 40 ff. GemHVO als Vorräte behandelt werden.“⁷¹

In Winnenden beschränkt sich das Vorratsvermögen auf:

- Streusalz
- Heizöl

Das Streusalz wurde mithilfe des Bauhofes bewertet. Der Bestand lässt sich mithilfe eines Salzsilos bestimmen und der entsprechende Wert wurde vom Bauhof geschätzt.

Der Heizölbestand wurde vom Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr abgelesen. Der Wert pro Liter lässt sich anhand der Einkäufe in 2018 ableiten und beträgt 0,65 € pro Liter.

2.3. Finanzvermögen

2.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht. Erwirbt die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf der Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben, liegt im gemeindegewirtschaftlichen Sinn eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) vor.

Analog § 271 HGB ist die Kommune an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn auf das Unternehmen ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. In der Regel trifft dies, bei Halten von 50 % der Stimmrechte, zu. Verbundene Unternehmen können auch Kommunalanstalten im Sinne des §§ 102a ff. GemO sein.

⁷¹ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 121.

Sonstige Beteiligungen liegen vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Außer an den privatrechtlichen Rechtsformen können Beteiligungen auch an Unternehmen ausländischer privater Rechtsform und dem BGV bestehen.

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Als Anschaffungskosten gilt eine Bareinlage oder eine Sacheinlage. Im Falle einer Kapitalherabsetzung ist der Wert der Beteiligung entsprechend zu reduzieren. Die Anschaffungsnebenkosten umfassen Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Kosten der Gründungsprüfung oder Maklerprovision. Nicht dazu zählen Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn diese vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind die Beteiligung zu erwerben. Ist die Ermittlung der Anschaffungskosten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden kann als Vereinfachung das anteilige Eigenkapital angesetzt werden (§ 62 Abs. 5 GemHVO). Das anteilige Eigenkapital besteht aus dem festgesetzten Kapital (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und eingebrachten Rücklagen. Nicht Teil des anteiligen Eigenkapitals sind die Gewinnrücklagen und Gewinn- und Verlustvorträge.⁷²

2.3.2. Mitgliedschaften bei Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden

Mitgliedschaften bei Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden werden in der Bilanz unter der Position 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen ausgewiesen, wenn von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Die Beteiligung wird mit den Anschaffungskosten (§ 91 Abs. 4 GemO) bewertet. Gem. § 62 Abs. 5 GemHVO kann die Beteiligung auch mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der Anschaffungskosten unverhältnismäßig ist.

Zu bilanzieren sind Mitgliedschaften bei Zweckverbänden nur, wenn diese als Vermögensgegenstand gelten. Sind Mitgliedschaften gesetzlicher Natur ist dies in der Regel nicht der Fall, da der Grundsatz der Verwertbarkeit nicht gegeben ist. Daher sind z.B. Mitgliedschaften im Verband Region Stuttgart und in Regional- und Nachbarschaftsverbänden gem. NKHR nicht zu bilanzieren. Im Sinne der Vollständigkeit sollten diese Mitgliedschaften im Anhang in den Erläuterungen zur Bilanzposition 1.3.2 genannt werden. In diesem Fall stellen die Umlagen dieser Verbände Aufwand dar. Außer es handelt sich bei den Umlagen um geleistete Investitionszuschüsse, dann sind diese bei den Abgrenzungsposten abzubilden.⁷³

⁷² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 123 ff.

⁷³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 125f.

2.3.3. Bewertung von Sondervermögen

Die Stadt Winnenden ist Stiftungsträger der „Franz Xaver Hinger und Theresia Hinger-Stiftung“. Es handelt sich dabei um eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung.

Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftung stellt gem. § 96 GemO Sondervermögen der Gemeinde dar. Laut § 96 Abs. 2 GemO sind keine besonderen Haushaltspläne oder Sonderrechnungen zu führen.

Die Aktiva und Passiva der rechtlich unselbständigen Stiftung sind in der Bilanz der Stadt Winnenden einzeln unter den zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen. Eine Kennzeichnung als Stiftungsvermögen muss erfolgen. Zudem ist der Nettobetrag des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva und Passiva) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz als zweckgebundene Rücklage geführt (§ 52 Abs. 4 GemHVO).⁷⁴

2.3.4. Bewertung von Eigenbetrieben

Die Stadt Winnenden besitzt den Eigenbetrieb „Stadtbau Winnenden“. Die Bewertung des Eigenbetriebs erfolgt analog der Bewertung der Beteiligungen in 2.3.1.⁷⁵

2.3.5. Bewertung von Ausleihungen

Als Ausleihungen gelten ausschließlich finanzielle Forderungen z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen. Auch Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.⁷⁶ Ausleihungen werden mit den Anschaffungskosten bewertet (allgemeine Grundsätze).

2.3.6. Forderungen

2.3.6.1. Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche und aus Transferleistungen)

Die Bewertung von Forderungen erfolgt nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, es ist einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Forderungen sind grundsätzlich nicht abzuzinsen, es spielt dabei keine Rolle, ob diese öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sind.

Beim kommunalen Anteil der Forderungen der Jobcenter handelt es sich nicht um verbindliche Erstattungsansprüche und sind daher nicht als Forderung zu bilanzieren.

⁷⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 132f.

⁷⁵ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 133.

⁷⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 134

Um eine ordnungsgemäße und wirklichkeitsgetreue Bewertung der Forderungen zu gewährleisten muss sichergestellt werden, dass Forderungen nur in der Höhe bilanziert werden, in der bei einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte für einen ungewissen Zahlungseingang oder einen Zahlungsausfall (ganz oder teilweise) vor, ist der Wert der jeweiligen Forderung dementsprechend zu berichtigen (Einzelwertberichtigung). Liegt ein allgemeines Ausfallrisiko vor ist eine Pauschalwertberichtigung des Forderungsbestandes vorzunehmen.

Eine Prüfung der Werthaltigkeit wird bei der Übernahme der kameralen Kassen-einnahmereste empfohlen, um diese ergebnisunwirksam bereinigen zu können.⁷⁷

2.3.6.2. Stundungen nach § 28 KAG (land-/forstwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung)

Liegen die in § 28 KAG genannten Voraussetzungen vor, sind die Beiträge zinslos zu stunden. Der erhobene Beitrag gilt jedoch als realisiert, d. h. es ist in der Bilanz ein Sonderposten auszuweisen und über die Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes (Erschließungsbeitrag) bzw. dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der Einrichtung (Anschlussbeiträge) aufzulösen.

Die gem. § 28 KAG gestundeten Beiträge sind werthaltig, da der Beitrag auf dem Grundstück lastet. Demnach kann er nach Wegfall der Voraussetzungen für die Stundung i.d.R. von der Kommune im Rahmen einer Zwangsvollstreckung realisiert werden. Eine Wertberichtigung/Ausbuchung ist aus diesem Grund nicht zulässig. Aus Gründen der Transparenz erfolgt der Ausweis auf einem separaten Forderungskonto. Dies gewährleistet und erleichtert die Überwachung dieser Beitragsforderungen.⁷⁸

2.4. Liquide Mittel

Liquide Mittel lassen sich in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestand und Handvorschüsse unterteilen.

Die Bewertung der Liquiden Mittel folgt mit ihrem Nennwert.⁷⁹

⁷⁷ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 135f.

⁷⁸ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 138.

⁷⁹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 139

2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung bezeichnet Aufwendungen, welche bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, die wirtschaftlich jedoch ganz oder teilweise künftigen Haushaltsjahren zugeordnet werden. Beispiele hierfür sind vorschüssige Versicherungsprämien, Mieten oder Zinsen und ähnliches. Zum Bilanzstichtag ist eine Abgrenzung der betreffenden Aufwandskonten vorzunehmen.⁸⁰

2.6. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Nach dem Bilanzierungsleitfaden sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO).

Nach der Vereinfachungsregel von § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Es sollte aber nicht darauf verzichtet werden, wenn es sich um die Investitionskosten- und Tilgungsumlage an Zweckverbände handelt.

Eine Entscheidung darüber, welche geleisteten Investitionskostenzuschüsse aufzunehmen sind, obliegt dem Gemeinderat als Hauptorgan.⁸¹

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat entschieden, dass lediglich der Investitionskostenzuschuss an den Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbach (ZAB) aufgenommen wird. Er wird in gleicher Höhe und gleicher Abschreibung aufgenommen wie der Sonderposten auf Seiten des ZAB.

⁸⁰ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 139f.

⁸¹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 140f.

3. Bilanzierung der Passivseite

3.1. Eigenkapital

3.1.1. Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz zwischen Aktivseite (Vermögen und Abgrenzungsposten) und Passivseite (Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten). Das Basiskapital stellt demnach einen rechnerischen Saldo dar, welcher durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum ersten Mal ermittelt wird. Kapitalzuschüsse, welche nicht aufgelöst werden, gehen im Basiskapital auf.

In den nachfolgenden Jahresabschlüssen wird das Basiskapital durch das Abdecken von Fehlbeträgen (§ 25 GemHVO) oder Umbuchungen aus der Ergebnizrücklage (§ 23 Satz 4 GemHVO) fortgeschrieben.

Gem. § 63 GemHVO können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgendem Jahresabschluss Berichtigungen der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden. Diese Drei-Jahres-Frist beginnt mit Datum des Bestätigungsvermerks. Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz führen zu Veränderungen im Basiskapital.⁸²

3.1.2. Rücklagen

Anders als in der Kameralistik sind die Rücklagen in der Doppik Teil des Eigenkapitals. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage gibt es nicht. Gem. § 23 GemHVO sind folgende Rücklagen möglich:

Ergebnizrücklagen:

Die Ergebnizrücklagen untergliedern sich in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses besteht die Möglichkeit Beträge aus den Ergebnizrücklagen in das Basiskapital umzubuchen.

Zweckgebundene Rücklagen:

Zweckgebundene Rücklagen können für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen und unbedeutendes Treuhandvermögen i. S. v. § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

⁸² Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 143.

Es ist nicht mehr zulässig Ansparrücklagen in Form von zweckgebundenen Rücklagen zu bilden. Es ist möglich diese als Davon-Vermerk bei den Ergebnissrücklagen auszuweisen.⁸³

3.2. Sonderposten

Sonderposten werden weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet und werden daher in der Bilanz zwischen Basiskapital und Rückstellungen ausgewiesen.

Sonderposten sind Deckungsmittel für Investitionen, welche die Stadt von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat. Sie werden nach der Brutto-Methode auf der Passivseite bilanziert und analog des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs eines Vermögensgegenstandes wird der Wert auch in den Sonderposten ausgewiesen.

Eine Zuordnung zum finanzierten Vermögensgegenstand ist für objektbezogene Deckungsmittel vorzunehmen.

Beim Abgang oder Verkauf eines bezuschussten Vermögensgegenstands ist der korrespondierende Sonderposten ebenfalls auszubuchen. Eine Ausbuchung oder Reduzierung des Sonderpostens erfolgt auch, wenn eine Rückzahlung an den Zuschussgeber erfolgt.

Korrespondiert ein Sonderposten mit einem nicht abnutzbaren Vermögensgegenstand erfolgt auch keine Auflösung des Sonderpostens.

Erhaltene Förderungen sind in den aktivierten geleisteten Investitionszuschüssen und nicht als Sonderposten abzusetzen.

Gem. dem Realisationsprinzip werden Investitionszuschüsse und -beiträge dann bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht.⁸⁴

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung⁸⁵ sind Beiträge, Zuweisungen sowie Zuschüsse Dritter Ertragszuschüsse und damit Abzugskapital auf der Passivseite der Bilanz. Sie werden passiviert und werden analog der Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst.

⁸³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 144f.

⁸⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 146ff.

⁸⁵ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 149, 150.

Es wird unterschieden zwischen:

- Empfangenen Investitionszuschüssen für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögengegenständen (Bilanzposition: Passiva Nr. 2.1, Kontengruppe 21, Kontenart 211)
- Erhaltenen Investitionsbeiträgen. Dies sind Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG (Bilanzposition: Passiva Nr. 2.2, Kontengruppe 21, Kontenart 212)
- Sonstigen Sonderposten. Dies sind sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Hierunter werden auch „Sonderposten im Bau“ bis zur Betriebsbereitschaft des bezuschussten Vermögensgegenstands geführt. (Bilanzposition: Passiva Nr. 2.3, Kontengruppe 21, Kontenart 219)

3.3. Investitionszuschüsse

Für viele Bereiche können bis sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz Pauschalsätze nach bestimmten Fördersätzen nach der Fachförderung aus dem Leitfaden zur Bilanzierung als Erfahrungswert übernommen werden. Bei der Stadt Winnenden sind alle Zuschussakten im Fachamt vorgelegen und wurden zur Bewertung herangezogen.

Um festzustellen, welche Zuschüsse die Stadt erhalten hat, wurden alle Zuschussakten durchgesehen.

Folgende Daten wurden erfasst: Projekt, Stadtteil, künftige Einrichtung, Gesetzesgrundlage, Zuwendungsgeber, Zuwendungszeitpunkt Antrag und Zahlung, tatsächliche Zahlung und –summe, Bemerkungen.

Zuwendungen bei kostenrechnenden Einrichtungen, die schon in der Anlagenbuchhaltung (Anbu) geführt werden, wurden lediglich auf ihr Vorhandensein abgeglichen und bleiben enthalten. Ausnahmen waren Löschungen, wenn es keine Zuordnung zu einem Anlagegut mehr gab oder der Zuschuss nicht investiv war.

Zuwendungen, die nicht in der Anbu geführt wurden, wurden mit den aus den Akten ersichtlichen Daten aufbereitet. Die Nutzungsdauer soll dem des zugeordneten Vermögensgegenstandes entsprechen. Eine Aufnahme erfolgt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

Ermittelte Zuschüsse für Wald (Grund und Aufwuchs) wurden nur einmal angegeben. Hier ist keine Trennung in Grund und Aufwuchs notwendig. Die Zuschüsse wurden im Rahmen der Waldbewertung erfasst (s. Punkt 2.2.1.5.).

Bei der Bewertung der Zuwendungen wurde der Grundsatz der Einzelbewertung berücksichtigt.

3.4. Sanierungsgebiete

Bewertung von Sanierungsgebieten:

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird (§ 136 Abs. 2 BauGB).

Der Wirtschafts- und Wohnstandort soll hierbei primär gestärkt werden. Die Städtebauförderung trägt damit zur Stärkung der örtlichen, kommunalen Identität und Attraktivität bei.

Für die im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme geschaffenen Vermögensgegenstände erhält die Stadt Winnenden Investitionszuwendungen. Diese Investitionszuwendungen sind gemäß den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen als Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände zu passivieren und gleichlaufend mit dem korrespondierenden Anlagegut aufzulösen.

Auch für die Bilanzierung dieser Maßnahmen in der Eröffnungsbilanz gelten der Grundsatz der Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO) und die jeweiligen Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Zuwendungsbeträgen. Allerdings können die nach § 62 GemHVO für die Eröffnungsbilanz zugelassenen Vereinfachungsregelungen angewendet werden, sofern die Vermögensgegenstände bereits mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag angeschafft oder hergestellt wurden. Entsprechendes gilt für die Sonderposten.

Die Frage, ob Erfahrungswertes angesetzt werden können oder nicht hängt davon ab, wann mit dem Sanierungsgebiet begonnen wurde und wann das Sanierungsgebiet abgerechnet wurde.

In Winnenden haben wir folgende Sanierungsgebiete:

1. Sanierungsgebiet Stadtmitte I

Beginn: 1979

Abrechnung: 2001

Bewertung der kompletten Sanierungsmaßnahme mit Erfahrungswerten zulässig!

2. Sanierungsgebiet Innenstadt II

Beginn: 1988

Abrechnung: 2010

Bewertung der kompletten Sanierungsmaßnahme mit Erfahrungswerten zulässig!

3. Sanierungsgebiet Ortsmitte Birkmannsweiler:

Beginn: 2006

Abrechnung: 2020

Bewertung der bis zum 31.Dezember 2011 vollständig hergestellten Vermögensgegenstände und bis zum 31.Dezember 2011 vollständig ausgezahlten

Zuschüsse für einen Vermögensgegenstand mit Erfahrungswerten. Bewertung der ab 1. Januar 2012 hergestellten Vermögensgegenstände bzw. ausbezahlten Zuschüsse mit AHK.

4. Sanierungsgebiet ehemalige B14

Beginn: 2012

Abrechnung: offen

Bewertung der kompletten Sanierungsmaßnahme mit AHK!

Bewertung mit Echtwerten (tatsächliche Anschaffungs-/Herstellungskosten):

Grundsätzlich sind die den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zugrundeliegende Sachverhalte mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Dies gilt nicht nur für die bezuschussten Anlagegüter, sondern auch für erhaltene Zuschüsse ansich, die für die für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (in der Regel vom Bund und Land) gewährt werden und grundsätzlich in der tatsächlich erbrachten Höhe zu bewerten sind. Die vorgenannten Grundsätze gelten für Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb des sechs-Jahres-Zeitraums des § 62 GemHVO liegen.

Bewertung mit Erfahrungswerten:

Soweit städtebauliche Sanierungsmaßnahmen länger als sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag liegen, im vorliegenden Fall also vor dem 1. Januar 2012 veranlagt wurden, können jedoch die regulären Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO angewandt werden, anhand derer eine Bewertung mit Erfahrungswerten zulässig ist. Die Bewertung nach Erfahrungswerten erstreckt sich dabei nicht nur auf das bezuschusste Anlagegut, sondern auch auf den Zuschuss an sich. Gemäß der üblichen Fördersätze⁸⁶ resultieren daraus folgende Bewertungen für Sonderposten:

⁸⁶ Vgl.: Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (1. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 35f.

Leitfaden zur Bilanzierung der Stadt Winnenden

Vorgang	StBauFR	Anteil zuwendungs-fähige Kosten an AHK bis zu	anwendbarer pauschaler Programm-fördersatz
Grunderwerb bis VKW, inkl. Freilegung (nur bei überwiegender öffentlicher Nutzung)	9.1.1, 9.4, 21	100 %	60 %
Erschließungsanlagen			
im Sanierungsgebiet	9.5.2.1	100 %	60 %
außerhalb Sanierungsgebiet	9.5.2.1	50 %	30 %
Gebühren- oder beitragsfinanzbar	9.5.2.2	0 %	0 %
Parkierungsflächen	9.5.3	50 %	30 %
Bauliche Anlagen für Stellplätze (Parkhäuser, Tiefgaragen usw.)	9.5.2.5	13 T€/Stellplatz	60 %
Gebäude im Eigentum Dritter**	10.2.2		60 %
Gebäude im Eigentum der Gemeinde			
Allgemein	10.3	60 % (85 %*)	36 % (51 %*)
Gemeinbedarfseinrichtungen			
• Nutzen nur für Sanierungsgebiet	10.4.2	100 %	60 %
• Nutzen auch für außerhalb Sanierungsgebiet			
○ Umnutzung Altbau		60 % (85 %*)	36 % (51 %*)
○ Neubau		30 %	18 %
* Bei Gebäuden, welche bereits zum Zeitpunkt der städtebaulichen Sanierung unter Denkmalschutz standen. **sofern nicht vom Aktivierungswahlrecht nach § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht wurde			
Erläuterung zur Tabelle:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Dargestellt sind nur die wichtigsten investiven Vorgänge. 2. Auf die Passivierung von Sonderposten für evtl. weitere investive Vorgängen sollte in der Regel im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden. 3. Der Grunderwerb für die privatrechtliche Nutzung von Grundstücken ist ebenfalls grundsätzlich förderfähig. Da der Wertansatz für diese Grundstücke aber als sanierungsbedingte Einnahme (vgl. Nr. 3.7 0) im Rahmen der Abrechnung des Sanierungsgebietes gegengerechnet wird, die sanierungsbedingten Einnahmen bei der obigen Berechnung der ansetzbaren pauschalen Fördersatz aber nicht einbezogen sind, ist auf die Passivierung zu verzichten. 4. Bei Straßen, Wegen und Plätze gilt ein Höchstbetrag für die förderfähigen Kosten von 150 €/m². Da im Rahmen der Erfahrungsbewertung die Pauschalwerte laut Leitfaden zur Bilanzierung für alle Straßenkategorien unterhalb von 150 €/m² liegen, kann der pauschale Fördersatz in der Regel auf die vollen AHK der Straßen angewandt werden. 			

Folglich sind zu bewerten:

- Grunderwerbe für Grundstücke mit überwiegender öffentlicher Nutzung → keine Grundstücke mit privater Nutzungsmöglichkeit
- Erschließungsanlagen
- Gebäude im Eigentum der Stadt (Allgemein = bspw. Verwaltungsgebäude, Gemeinbedarfseinrichtungen)

Bei der Bewertung wird wie folgt vorgegangen:

Grunderwerb:

- Auflistung der Grundstücke, welche im Rahmen der Sanierung erworben wurden
- Bildung eines Sonderpostens in Höhe von 60 % beim entsprechenden Vermögensgegenstand
- Übernahme Anschaffungsdatum

Erschließungsanlagen:

1. Straßen, Wege und Plätze:

- Auflistung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze
- Prüfung in GIS, wie viel Fläche im Rahmen des Sanierungsgebiets neu hergestellt/saniert wurde
- Bildung eines Sonderpostens in Höhe von 60 % beim entsprechenden Vermögensgegenstand
- Übernahme Anschaffungsdatum

2. Parkhäuser/Tiefgaragen

- Auflistung der betroffenen Parkhäuser/Tiefgaragen
- bei BGA: Übernahme Altbewertung
- Sonst: Bildung eines Sonderpostens in Höhe von 60 % beim entsprechenden Vermögensgegenstand und Übernahme Anschaffungsdatum

Gebäude:

- Auflistung der betroffenen Gebäude, hierunter fallen Gemeinbedarfseinrichtungen und Verwaltungsgebäude (= „Allgemein“)
- Bildung eines Sonderpostens in Höhe von 36 % (Verwaltungsgebäude) 60 % (Gemeinbedarfseinrichtungen) beim entsprechenden Vermögensgegenstand
- Übernahme Anschaffungsdatum

Abweichend von den oben genannten Werten wurden für die Sanierungsgebiete in Winnenden „Innenstadt I und II“ nachweislich⁸⁷ ein Programmfördersatz von 2/3 bewilligt. Daher sind alle Sonderposten der Sanierungsgebiete „Innenstadt I und II“ mit einem Programmfördersatz in Höhe von 2/3 des entsprechenden Vermögensgegenstand zu bilden.

3.5. Erschließungsbeiträge

Mit dem Erschließungsbeitrag wird die Anschaffung bzw. die Herstellung spezifischer Vermögensgegenstände finanziert. Hierzu zählen insbesondere das Straßengrundstück, der Straßenkörper, die Straßenbeleuchtung, zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen sowie hochwertiges Straßenzubehör. Der Erschließungsbeitrag ist deshalb entsprechend dem Anteil der finanzierten Vermögensgegenstände zu splitten.

Die gebildeten Sonderposten sind entsprechend der jeweiligen Restnutzungsdauer des korrespondierenden Anlageguts aufzulösen (Ausnahme: der Sonderposten für das Straßengrundstück).

⁸⁷ Vgl.: Sanierungsbericht „Stadtmitte I“ vom 24. Oktober 2001 und Bewilligungsbescheid über Finanzhilfen vom 17. März 1987.

Sofern Erschließungsbeiträge für Erschließungsgebiete (Abrechnungseinheiten) erhoben werden, sind die objektbezogenen Deckungsmittel anteilig auf die Vermögensgegenstände der einzelnen Erschließungsstraßen aufzuteilen (z. B. nach Straßenlänge).

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sieht der Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage eine Vereinfachung vor, da die Verhältnisse für die Aufteilung häufig nicht mehr festgestellt werden können. Hieraus ergibt sich zunächst, dass bei einer Herstellung im Zeitraum von sechs Jahren vor der Eröffnungsbilanz wie oben verfahren wird, d.h. die Herstellungskosten werden auf die Erschließungsanlagen und die Sonderposten entsprechend den damit finanzierten Vermögensgegenständen verteilt. Im Zeitraum von 2012-2017 wurden von der Stadt Winnenden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Im Zeitraum davor können die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Basis von Erfahrungswerten ermittelt werden. Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d. h. es ist keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.

Der Sonderposten aus den Erschließungsbeiträgen kann ebenfalls mit einem Erfahrungswert angesetzt werden. Dieser kann mit 90 % der Herstellungskosten angenommen werden.⁸⁸

Zur Bewertung der Erschließungsbeiträge wurde mithilfe von Bebauungsplänen und alten Karten geprüft, welche Straßen zum Jahresbeginn 1960 bereits vorhanden waren. Weiter konnte man daraus alle Straßen erfassen, welche seit 1960 neu hergestellt wurden. Dies hat den Hintergrund, dass Erschließungsbeiträge erst ab dem 1. Januar 1960 erhoben wurden. Für die seither hergestellten Straßen wurde ein Erschließungsbeitrag von 90 % festgesetzt, vorausgesetzt die jeweilige Straße ist erschließungsbeitragspflichtig. Das Vorgehen ist mit der GPA abgestimmt.

Die Durchsicht aller Erschließungsbeitragsakten würde dagegen einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellen. Deshalb wurde das mit der GPA abgestimmte Vorgehen angewendet. Daraus ergeben sich kleinere Unschärfen, welche in Kauf genommen werden. Für das Winnender Stadtgebiet wurde eine Karte aus 1961 verwendet, wodurch hier eine minimale Abweichung von 1 Jahr vorliegt. Die herangezogenen Bebauungspläne wurden evtl. erst ein paar Jahre später umgesetzt, dies kann auch zu kleineren Unschärfen führen.

Zum Erschließungsaufwand gehören zudem die Grunderwerbskosten. Soweit die Stadt Winnenden vor Erschließung eines Gebiets Flächen erworben hat, werden die entsprechenden Kosten als Erschließungsbeitrag erhoben. Soweit dies der Fall war, wurde für die im Erschließungsgebiet liegenden Grundstücke ein Sonderposten in Höhe von 90 % des Grundstückswertes gebildet. Es handelt sich somit um einen

⁸⁸ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 67f.

Erfahrungswert, der tatsächlich angefallene Erschließungsaufwand wurde nicht angesetzt.

Sonderfall Umlegung:

Ein Sonderfall ist gegeben, wenn im Vorfeld eine Umlegung erfolgt ist, aber dennoch ein Erschließungsbeitrag für die Grunderwerbskosten erhoben wurde. Die im Rahmen der Umlegung eingebrachten Flächen werden in diesem Fall als Erschließungsaufwand eingesetzt (nach stichprobenhafter Prüfung wurde dieses Vorgehen bestätigt). Für die eingebrachten Flächen wurde somit ein Erschließungsbeitrag erhoben. Dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

3.6. Sonstige Sonderposten

3.6.1. Umlegungen

3.6.1.1. Definition⁸⁹

Ziel/ Zweck der Umlegung

Eine Umlegung (auch Baulandumlegung genannt) ist ein gesetzlich geregeltes förmliches Grundstücksflächentauschverfahren (Bodenordnungsverfahren), das im Baugesetzbuch (§ 45 ff. BauGB) geregelt ist. Bei einer Umlegung sollen Grundstücke geschaffen werden, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche oder sonstige Nutzung geeignet sind.⁹⁰ Die Umlegung geht der Erschließung voran und die damit zusammenhängenden Bilanzierungsvorgänge sind getrennt zu betrachten.

Rolle der Kommune bei der Umlegung

Die Kommune ist als Umlegungsstelle für die Organisation und Durchführung der Umlegung verantwortlich. Ggf. ist die Kommune auch als Grundstückseigentümer an der Umlegung beteiligt.⁹¹ Aus den unterschiedlichen Rollen der Kommune ergibt sich auch eine unterschiedlich abzuleitende Bilanzierung.

Bilanzielle Vorgänge im Zusammenhang mit der Umlegung

„Im Rahmen der Umlegung gehen der Kommune grundsätzlich die Flächen für die Straßen unentgeltlich zu (Flächenabzug). Diese Grundstücke sind mit dem Wert für landwirtschaftlich genutzte Flächen anzusetzen. Zugegangene Grundstücke für Grünflächen und Spielplätze werden zur Einheitlichkeit der Grundstücksbewertung ebenfalls mit diesem Wert bilanziert. Soweit im Rahmen der Umlegung auch ein

⁸⁹ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 63ff.

⁹⁰ Vgl.: Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren und Sonderfinanzierung (NKHR) in Baden-Württemberg (1. Auflage), Fassung: Januar 2019, S. 4.

⁹¹ Vgl.: Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren und Sonderfinanzierung (NKHR) in Baden-Württemberg (1. Auflage), Fassung: Januar 2019, S. 5.

Bauplatz an die Kommune zugeteilt wird, ist dieser mit dem Zuteilungswert zu bewerten. Diesen Grundstückswerten stehen Sonderposten in gleicher Höhe gegenüber, da von einem unentgeltlichen Erwerb ausgegangen wird. Etwaige Restbuchwerte von eingebrachten Grundstücken, die bereits eine öffentliche Fläche waren und den neuen öffentlichen Grundstücken in der Umlegung angerechnet wurden, sind bei den, den öffentlichen Flächen zugeordneten Sonderposten abzusetzen.

Soweit die Kommune selbst ein Grundstück in die Umlegung einbringt und dafür ein entsprechendes Baugrundstück zugeteilt bekommt, wird dieses Grundstück mit dem Zuteilungswert bilanziert. Bilanziell ist für dieses Grundstück ein Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden. Das eingeworfene Grundstück ist zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu nehmen. Der Restbuchwert wird von dem für das neue Grundstück gebildeten Sonderposten abgesetzt. Bei einer späteren Veräußerung sind sowohl die Restbuchwerte auf der Aktivseite als auch die Sonderposten auf der Passivseite zu korrigieren.⁹²

Aufwendungen und Erträge der Kommune als Umlegungsstelle

„Die mit der Organisation und Durchführung der Umlegung verbundenen Aufwendungen und Erträge (Zahlungen Mehr- oder Minderzuteilung, Ausgleich Umlegungsvor-/Nachteile, Vermessungskosten) werden in der Ergebnisrechnung abgewickelt. Die Umlegungstätigkeit gehört zu den laufenden Aufgaben einer Kommune. Die damit zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge werden dem ordentlichen Ergebnis zugeordnet.“⁹³

3.6.1.2. Datenermittlung

Die zur Bewertung der Umlegungen nötigen Daten wurden allen Ordnern die dem Stadtentwicklungsamt zum Thema Umlegungen Vorlagen sowie den jeweiligen Bebauungsplänen entnommen.

3.6.1.3. Bewertung

Im Rahmen der Erstbewertung können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, Erfahrungswerte angesetzt werden. Aus diesem Grund erfolgte die Bewertung der Umlegung mit Erfahrungswerten.

Zur Ermittlung der zugewiesenen Flurstücke und der eingebrachten Flächen wurde das Umlegungsverzeichnis zur Hilfe genommen. Für die zugewiesenen Flächen ist ein

⁹² Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 64.

⁹³ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 64f.

Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden. Dieser reduziert sich, soweit die Stadt selbst Flächen in die Umlegung eingebracht hat.

Zugeteilte Verkehrs- und Grünflächen:

Die von der Stadt eingebrachten Flächen waren zumeist bestehende Feldwege oder Straßen. Soweit anderweitige Grundstücke eingebracht wurden, wie bspw. potenzielle Bauplätze, wurde hiervon nur der vorgeschriebene prozentuale Abzug für Verkehrs- und Grünflächen angesetzt. Diesen Flächenabzug müssen alle an der Umlegung beteiligten Personen bringen. Der Sonderposten reduziert sich um die selbst eingebrachten Flächen.

Zur Reduzierung der Sonderposten wurde aus Vereinfachungsgründen die Grundstücksgröße zur Hilfe genommen:

eingebraachte Fläche (m²) ./.. zugeteilte Fläche (m²) = %-Abzug bei Sonderposten

Zugeteilte Bauplätze:

Die meisten zugeteilten Bauplätze wurden von der Stadt bereits wieder verkauft und sind für die Eröffnungsbilanz nicht mehr relevant. Soweit der Stadt Bauplätze zugegangen sind und diese noch nicht verkauft wurden, wurden diese im Rahmen der Grundstücksbewertung bewertet. Auf der Passivseite wurde ein Sonderposten gebildet. Dieser hat sich um die eingebrachten Flächen (potenzielle Bauplätze) reduziert.

Zur Reduzierung der Sonderposten wurde aus Vereinfachungsgründen die Grundstücksgröße zur Hilfe genommen:

eingebraachte Bauplätze (m²) ./.. zugeteilte Bauplätze (m²) = Abzug bei Sonderposten

3.6.1.4. Erschließungsverträge

Bei einem echten Erschließungsvertrag stellt der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen selbst her und übernimmt die Finanzierung. Nach Herstellung der Erschließungsanlagen werden diese unentgeltlich auf die Kommune übertragen. Weiter ist davon auszugehen, dass der Kommune kein Eigenanteil entsteht, wenn ein solcher nicht vereinbart ist.⁹⁴

Alle vorhandenen Erschließungsverträge wurden durchgeschaut. Für die aus dem Erschließungsvertrag unentgeltlich zugegangen Flächen wurde ein Sonderposten in Höhe von 100 % der Herstellungskosten gebildet. Gleiches gilt für die Grundstücke im Erschließungsgebiet.

⁹⁴ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 69.

3.7. Rückstellungen

3.7.1. Grundlagen und Bewertungsgrundsätze

„Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein.“⁹⁵

Rückstellungen werden in zwei Arten untergliedert. Verbindlichkeitenrückstellungen dienen zur Abbildung von ungewissen Verpflichtungen gegenüber Dritten. Bei Aufwandsrückstellungen handelt es sich dagegen um eine Innenverpflichtung z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltungen.

Gem. § 91 Abs. 4 GemO erfolgt der Ansatz der Rückstellung in der Höhe der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Die Rückstellung ist mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, das bedeutet in der Höhe, in der der Betrag zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist.

Jede Rückstellung ist jährlich im Rahmen der Jahresabschlusserstellung auf ihre Angemessenheit und Höhe zu überprüfen.

Haben Rückstellungen eine voraussichtliche Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind diese gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO abzuzinsen. Zum Abzinsen sind entweder die Abzinsungssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB (die von der Deutschen Bundesbank in ihrem Monatsbericht veröffentlichten Abzinsungssätze) oder ein örtlich festgesetzter Zinssatz (dieser darf die Zinssätze der Deutschen Bundesbank nicht überschreiten) zu nutzen.⁹⁶

Rückstellungen können durch Auflösung oder Inanspruchnahme abgebaut werden. Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, wenn der Grund für die Bildung der Rückstellung entfallen ist. Dies ist der Fall, wenn absehbar ist, dass die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Rückstellung wird ebenfalls aufgelöst, wenn bekannt wird, dass der Grund für die Bildung nie bestanden hat. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Auflösung einer Rückstellung erfolgt grundsätzlich ergebniswirksam. Eine Ausnahme stellt § 63 Abs. 1 GemHVO dar.

Konkretisiert sich die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung und es kommt zu einer Auszahlung erfolgt die Inanspruchnahme der Rückstellung. Entspricht die Auszahlung der Höhe der Rückstellung ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Fällt

⁹⁵ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 151.

⁹⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 151 ff.

die Auszahlung jedoch höher oder geringer als die gebildete Rückstellung entsteht Aufwand bzw. Ertrag.⁹⁷

3.7.2. Pflichtrückstellungen

3.7.2.1. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Es gibt folgende zwei Altersteilzeitmodelle:

Teilzeitmodell	Blockmodell
Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um 50 % für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	Aufteilung in Beschäftigungsphase und Freizeitphase
Gleichbleibendes Entgelt aus Bezügen und Aufstockungsbetrag	
<p>Empfohlene Methode:</p> <p><u>Keine</u> Rückstellungsbildung</p> <p>Da der Beschäftigte als Vergütung i.d.R. 50 v.H. seines Vollzeitentgeltes und einen Aufstockungsbetrag erhält und sich so Arbeitsleistung und Vergütung periodengerecht gleichwertig gegenüberstehen, sind keine Rückstellungen zu bilden.</p>	<p>Empfohlene Methode:</p> <p>Rückstellungsbildung während der Beschäftigungsphase in <u>zeitanteilig gleichen Raten</u>. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.</p> <p>Erstattungsbeträge vermindern den Rückstellungsbetrag, wenn deren Eingang gesichert ist (z.B. Förderbescheid, gesetzliche Regelungen wie z.B. bei kommunalisierten Waldarbeitern).</p>

Altersteilzeitmodelle⁹⁸

Eine Altersteilzeitrückstellung ist nur zu bilden, wenn das Blockmodell genutzt wird. Es handelt sich dabei um mittelfristige Rückstellungen, dies hat zur Folge, dass eine Abzinsung nicht notwendig ist.⁹⁹

⁹⁷ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 162 f.

⁹⁸ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 154.

⁹⁹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 153 f.

3.7.2.2. Gebührenausgleichsrückstellung

Entsteht am Ende des Gebührenbemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung ist hierfür eine Rückstellung, aufgrund des Verbindlichkeitencharakter gegenüber dem Gebührenzahler, zu bilden. In der Gebührenkalkulation der fünf folgenden Jahre ist die Kostenüberdeckung zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Die Rückstellung ist als kurzfristig anzusehen und muss nicht abgezinst werden. Liegt ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vor, ist eine Verrechnung aus Unterdeckungen aus Überdeckungen aus Vorjahren möglich.¹⁰⁰

3.7.3. Wahlrückstellungen

Gem. § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen, sogenannte Wahlrückstellungen, gebildet werden. Die Vorschriften aus § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs. 1 GemHVO gelten auch für die Bildung der Wahlrückstellungen.¹⁰¹

Die Stadt Winnenden macht von dem Wahlrecht weitere Rückstellungen zu bilden keinen Gebrauch.

3.8. Verbindlichkeiten

„Verbindlichkeiten sind die am Abschlusstag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlusstag einzeln zu bewerten.“¹⁰²

3.8.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von uns noch nicht ausbezahlt worden sind. Dies ist der Fall, wenn ein Zahlungsziel ausgeschöpft wird.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge und auch Dienstleistungsverträge in Betracht.

Gem. Saldierungsverbot dürfen Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen saldiert werden.

¹⁰⁰ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 155 f..

¹⁰¹ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 157.

¹⁰² Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 163.

Es ist das Bruttoprinzip anzuwenden, sodass die Rechnungsbeträge inklusive Umsatzsteuer angesetzt werden.¹⁰³

3.8.2. Sonstige Verbindlichkeiten

„Unter sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitsposition zugeordnet sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.“¹⁰⁴

3.9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

„Hierunter fallen Einnahmen (z. B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzinsen.“¹⁰⁵

3.9.1. Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern am Anfang für die gesamte, teilweise bis zu 30 Jahre andauernde Nutzung entrichtet. Für die Ermittlung dieses passiven Rechnungsabgrenzungspostens sind die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz auf die restlichen Nutzungszeiten entfallenden Gebührenanteile festzustellen.

Im Gegensatz zur bisherigen kameralen Behandlung werden die Grabnutzungsgebühren künftig nur in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam. Dagegen werden sie im Jahr der Zahlung in voller Höhe

¹⁰³ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 165.

¹⁰⁴ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 166.

¹⁰⁵ Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 168.

zahlungswirksam und stehen im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zu Finanzierungszwecken zur Verfügung.

In Winnenden kann die Auswertung für die Aufstellung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens Grabnutzungsgebühren nicht maschinell über das bei der Friedhofsverwaltung verwendete Software-Programm FIM (Friedhofs-informations- und managementsystem) durchgeführt werden, da bis 2012 ein Abzinsungsfaktor in die Berechnung der Grabnutzungsgebühren eingeflossen ist. Somit waren die durchschnittlichen jährlichen Gebühren bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts umso geringer, je länger das Grabnutzungsrecht erworben wurde.

Es wurde daher eine Excel-Tabelle aufgestellt, in der jedes Grabnutzungsrecht einzeln aufgeführt und über seine Laufzeit aufgelöst wird. Es wurden hierbei sowohl das reine Nutzungsrecht als auch die in einigen Grabfeldern zu entrichtenden Gebühren für die Plattenbeläge berücksichtigt.

Aus Vereinfachungsgründen wurde lediglich eine jahresgenaue Auflösung vorgenommen. Unabhängig davon, wann in einem Jahr ein Nutzungsrecht erworben wurde bzw. auslief, wurde als fiktives Beginn- bzw. Enddatum immer der 1. Januar des jeweiligen Jahres angenommen.

Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts aufgrund einer weiteren Bestattung verbleibt die Gebühr so lange in voller Höhe als Rechnungsabgrenzungsposten, bis der Zeitraum beginnt, für den die Gebühr tatsächlich entrichtet wurde. Die Auflösung beginnt somit erst in dem Jahr, in dem die alte Laufzeit ausgelaufen ist.

Bsp.: Die Laufzeit eines Grabes von 20 Jahren endet zum 1. Januar 2025. Am 1. Januar 2015 findet eine weitere Bestattung in demselben Grab statt. Die Laufzeit des Grabes verlängert sich somit bis zum 1. Januar 2035, wobei die Grabnutzungsgebühr nur noch für weitere zehn Jahre entrichtet werden muss (bis 2025 ist sie bereits bezahlt). Die in 2015 bezahlte Grabnutzungsgebühr verbleibt somit bis 2025 in voller Höhe als passiver Rechnungsabgrenzungsposten und wird zwischen 1. Januar 2025 bis 1. Januar 2035 um jährlich 10 % aufgelöst.

4 Übernahme kamerale Anlagenachweise¹⁰⁶

Grundsätzlich wurde nach Abschluss der Bewertung ein Abgleich mit der kamerale Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Soweit zwischen der Neubewertung und der kamerale Altbewertung keine größeren Differenzen aufgetreten sind, wurde bei den BGAs und kostenrechnenden Einrichtungen die Altbewertung übernommen. Über kleinere Differenzen wurde hinweggesehen, da es sich bei der Bewertung der Gebäude in der Regel um Erfahrungs- und damit Schätzwerte handelt. Deshalb ist von Differenzen zwischen Alt- und Neubewertung auszugehen.

Für die Kläranlage (Abwasser) wurde keine Neubewertung vorgenommen und die kamerale Anlagenbuchhaltung wurde direkt übernommen. Hiervon ausgenommen sind die Grundstücke. Diese wurden neu bewertet.

Die kamerale Bewertung des Friedhofs wurde abgesehen von den Grundstücken direkt übernommen. Bei den Gebäuden erfolgte ein grober Abgleich mit der Neubewertung.

Der § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO trifft zur Übernahme der kamerale Anlagenachweise folgende Regelungen:

*„Die Vermögensgegenstände dürfen **auch** mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GBl. S. 1108) nachgewiesen sind. Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nummer 2) ist hierbei zu beachten.“*

Im Leitfaden zur Bilanzierung wurden folgende Hinweise zur Übernahme der kamerale Anlagenachweise niedergeschrieben¹⁰⁷:

Die in kamerale Anlagenachweisen bzw. in einer kamerale Vermögensrechnung nachgewiesenen Werte genießen Vertrauens- und Bestandsschutz soweit die zugrundeliegenden Buchungen im Vermögenshaushalt nachgewiesen (und insoweit belegt) waren und keine offensichtlichen Systemfehler vorliegen (Beispiel eines Systemfehlers: Wertansatz bei Schenkungen in der Regel nur mit dem Erinnerungswert).

Die Werte müssen insoweit nicht mehr neu ermittelt, sondern dürfen in die Eröffnungsbilanz übernommen werden. Mögliche Unschärfen im Bewertungsergebnis

¹⁰⁶ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 84-86.p

¹⁰⁷ Vgl.: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (3. Auflage), Fassung: Juni 2017, S. 84f.

werden dabei hingenommen, da im Übrigen auch weitere vertretbare Erleichterungen zugelassen sind (§ 62 Abs. 2 bis 4 GemHVO, siehe weitere Ausführungen unter Kapitel 2.4.5 des Bilanzierungsleitfadens) und die unterschiedlichen Bewertungsmethoden i. d. R. auch zu unterschiedlichen Werten in der Eröffnungsbilanz führen können.

Im Rahmen der Evaluation wurde allerdings klargelegt, dass auch bei Übernahme der kameralen Werte der in der Kommunalen Doppik zwingend anzuwendende Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nummer 2 GemHVO) zu beachten ist (neuer Satz 3 in § 62 Abs. 1 GemHVO). Eine unmittelbare Übernahme von Sammelposten (z. B. „Straßenbau 1983“) oder von Vermögensgegenständen, welche in einzelne Komponenten (z.B. Gewerke, größere Maßnahmen) zerlegt sind, scheidet demnach aus, da dies in der Kommunalen Doppik zu erheblichen Schwierigkeiten und Folgefehlern (z.B. bei Vermögensabgängen oder Erweiterungsinvestitionen) führen würde (vgl. hierzu auch Kapitel 2.1.1.1 des Bilanzierungsleitfadens). Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen beispielsweise jährlich für denselben Vermögensgegenstand ein neuer Anlagenachweis (Anlagekarte bzw. Stammsatz im Anlagenbuchführungsverfahren) angelegt worden ist.

In der Kameralen Anlagenbuchhaltung haben wir im Laufe der Jahre zu einem Gebäude oftmals mehrere Anlagegüter erstellt, z.B. bei Sanierungsarbeiten. Eine Rücksprache mit der GPA ergab, dass es angebracht ist diese Anlagegüter zu einem Vermögensgegenstand zusammenzufassen. So wurden bei den betroffenen Gebäuden alle Anlagegüter der Anlagegruppe ‚Gebäude‘ mit dem Restbuchwert weiter abgeschrieben. Bei mehreren Abschreibungszeiträumen wurde ein Mittelwert gebildet.

Im Rahmen der Übernahme der kameralen Anlagenachweise wurden die Ergänzungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:

Durchschnittspreise von Bauland in Baden-Württemberg seit 1962 nach Baulandarten

Anlage 2:

Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung

Anlage 3:

Stellungnahme Fachamt zu Bewertung Außenanlagen

Anlage 4 :

Bilanzierungsmatrix

Anlage 5:

Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg

Durchschnittspreise von Bauland in Baden-Württemberg seit 1962 nach Baulandarten						
Jahr	Bauland insgesamt	Davon				
		baureifes Land	Rohbauland	Industrie-land	Land für Verkehrszwecke	Frei-flächen
EUR je m ²						
1962	8,34	9,94	6,6	7,16	4,39	6,52
1963	9,58	11,26	7,93	6,77	5,65	6,81
1964	10,36	11,86	8,27	6,27	12,76	8,86
1965	11,18	12,61	9,41	6,13	10,33	9,13
1966	13,33	14,52	11,44	8,85	8,99	9,86
1967	13,95	15,72	10,73	9,73	9,85	9,61
1968	15,66	18,12	10,98	9,85	15,42	6,61
1969	15,35	18,16	12,35	8,02	9,08	8,52
1970	16,59	19,05	13,24	11,79	7,85	9,2
1971	17,52	20,72	12,97	9,56	7,95	8,16
1972	20,2	23,82	15,63	14,02	10,78	9,91
1973	20,41	24,03	16,06	15,51	4,24	6,97
1974	20,65	24,83	14,58	10,68	8	4,97
1975	24,6	29,03	14,82	10,79	8,12	13,04
1976	27,32	33,39	14,46	11,16	5,48	9,17
1977	30,21	37,23	15,86	12,1	13,33	20,39
1978	32,36	39,96	15,84	16,54	6,08	10,5
1979	34,14	44,88	16,63	16,89	5,67	8,29
1980	42,03	55,49	19,11	16,11	6,66	18,35
1981	47,23	65,21	19,23	20,19	7,5	17,76
1982	57,41	76,08	22,13	22,49	7,27	10,96
1983	55,36	74,87	20,99	21,5	5,25	11,1
1984	61,16	78,07	25,92	36,46	32,31	11,39
1985	63,83	78,95	22,73	48,48	13,31	33,29
1986	67,28	86,63	22,7	41,82	22,09	19,34
1987	65,59	86,66	20,33	37,24	24,52	22,78
1988	70,67	91,66	25,12	41,35	22,82	22,86
1989	73,88	91,75	23,83	60,58	17,63	33,62
1990	76,41	101,21	27,88	52,04	33,41	20,23
1991	80,07	107,29	28,06	47,98	16,61	57,7
1992	83,45	110,47	27,92	47,74	23,76	41,17
1993	91,09	120,46	33,25	41,59	42,14	29,91
1994	97,52	125,97	46,05	52,33	33,81	38,15
1995	93,85	130,74	32,24	64,02	84,13	33,76
1996	102,64	131,75	31,74	70,73	60,43	40,22
1997	116,04	152,44	28,65	61,66	50,62	40
1998	105,04	146,07	26,87	58,9	25,02	35,5
1999	109,45	142,99	27,83	68,73	35,06	26,31
2000	106,98	151,17	29,81	64,8	45,63	117,52
2001	117,32	156,4	28,69	75,43	172,87	23,41
2002	127,17	154,9	37,58	61,65	53,34	29,08
2003	138,55	164,24	31,16	84,18	37,34	37,93
2004	144,67	175,42	46,52	53,99	60,5	40,25
2005	156,46	188,74	44,48	72,04	102,86	97,95
2006	137,1	174,78	45,39	79,8	36,84	78,88
2007	143,2	182,37	43,88	73,57	83,83	39,41
2008	132,13	170,63	36,07	72,13	209,21	41,85
2009	138,02	167,77	36,22	56,26	237,27	–
2010	166,4	195,46	38,64	69,92	441,82	–
2011	168,78	195,92	57,72	85,24	–	–
2012	161,1	183,79	45,35	86,03	94,16	104,79
2013	155,62	184,08	47,34	85,45	255,72	21,29
2014	163,13	184,33	44,89	93,46	–	–

Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung (100 Goldmark/Reichsmark in DM)

Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1915	112,1	1942	148,4	1967	496,2	1992	1.858,7
1916	123,6	1943	151,6	1968	517,2	1993	1.950,4
1917	153,5	1944	154,8	1969	546,8	1994	1.997,1
1918	212,7	1945	159,9	1970	636,9	1995	2.044,0
1919	349,7	1946	170,7	1971	702,7	1996	2.040,5
1920	1.000,0	1947	199,4	1972	750,2	1997	2.025,2
1921	1.688,0	1948	263,1	1973	805,3	1998	2.018,0
1924	129,3	1949	245,9	1974	863,9	1999	2.010,8
1925	159,2	1950	234,4	1975	884,4	2000	2.017,4
1926	154,8	1951	271,3	1976	915,0	2001	2.015,9
1927	156,7	1952	289,2	1977	959,3	2002	2.014,9
1928	163,7	1953	279,6	1978	1.018,6	2003	2.015,9
1929	166,2	1954	280,9	1979	1.108,0	2004	2.042,2
1930	159,2	1955	296,2	1980	1.226,3	2005	2.060,3
1931	145,9	1956	303,8	1981	1.298,1	2006	2.099,5
1932	123,6	1957	314,6	1982	1.335,5	2007	2.239,5
1933	117,2	1958	324,8	1983	1.363,7	2008	2.303,4
1934	122,9	1959	342,0	1984	1.397,4	2009	2.323,0
1935	122,9	1960	367,5	1985	1.403,3	2010	2.346,9
1936	122,9	1961	395,5	1986	1.422,6	2011	2.411,4
1937	125,5	1962	428,0	1987	1.449,6	2012	2.473,0
1938	126,8	1963	450,3	1988	1.480,5	2013	2.523,5
1939	128,7	1964	471,3	1989	1.534,5		
1940	130,6	1965	491,1	1990	1.633,4		
1941	136,9	1966	507,0	1991	1.746,9		

Die mit Hilfe dieser Tabelle ermittelten Werte müssen bei Bedarf noch **in Euro** umgerechnet werden.

Bewertung Außenanlagen

Bei der Bewertung der Außenanlagen ist je Fall unterschiedlich vorzugehen, es können jedoch vier regelmäßige Fälle definiert werden:

A) Grünfläche mit Einbauten/Aufbauten und Ausstattung, aber ohne Spielgeräte (bspw. Grünfläche mit vielen Wegen, Bäumen, Sträuchern und Sitzgelegenheiten)

Die Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- Abmessung des Außenbereichs in Geonline GIS (siehe direkt in GIS oder in Steckbrief)
- Bestimmung des Herstellungsjahres mithilfe der Gebäudebewertung
- Heranziehen der Pauschalwertes aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (S. 101, 3. Auflage)
- Bewertung mithilfe Pauschalwert (Kategorie 1 mit 59,00 €/m², Kategorie 2 mit 14,50 €/m², Kategorie 3 mit 3,50 €/m²)
- Nutzungsdauer beträgt 33 Jahre (orientiert an kameraler Bewertung von Außenanlagen)

B) Außenbereich Kindertageseinrichtung

Die Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- Bewertung erfolgt, soweit keine kamerale Bewertung vorhanden ist
- Abmessung des Außenbereichs in Geonline GIS
- Bestimmung des Herstellungsjahres mithilfe der Gebäudebewertung
- Bewertung wie Spielplatz (Spielplätze und Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen sind ähnlich aufgebaut und werden jeweils von Kindern benutzt. Deshalb ist die Verwendung des Pauschalwertes für Spielplätze angemessen.)
- Nutzungsdauer beträgt 33 Jahre (orientiert an kameraler Bewertung von Außenanlagen)

C) Außenbereich Schule

Die Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- Abmessung des Außenbereichs in Geonline GIS
- Bestimmung des Herstellungsjahres mithilfe der Gebäudebewertung
- Aufteilung der Außenbereiche in „Pausenhof“ und „Grünanlage“

- Bewertung der Pausenhoffläche mit 114 €/m² in 1996 (vgl. AV Bewertung der Schulhöfe / Pausenhöfe an den Schulen)

- Bewertung der Grünanlage mit den Pauschalwerten Pauschalwertes aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (S. 101, 3. Auflage)
- Bewertung der Gesamtfläche als ein Vermögensgegenstand
- Nutzungsdauer beträgt 33 Jahre (orientiert an kameraler Bewertung von Außenanlagen, Abweichung von der Nutzungsdauer von D), da bei den Schulhöfen nur eine Teilfläche asphaltiert ist.
- Abgeschriebene Außenanlagen werden mit 0 € angesetzt.
- Bewertung der Spielgeräte wie bei Spielplätzen

D) Befestigter Außenbereich, bspw. ein Hof, eine Terrasse oder ein Parkplatz

- Abmessung des Außenbereichs in Geonline GIS (siehe direkt in GIS oder in Steckbrief)
- Bestimmung des Herstellungsjahres mithilfe der Gebäudebewertung
- Bewertung mit der Straßenart IV mit 81 €/m² in 1996.
- Die Nutzungsdauer beträgt 60 Jahre.

Allgemeine Infos:

Es ist zu beachten, dass nachträgliche Herstellungskosten lt. des Bilanzierungsleitfadens S. 46 nur dann zu berücksichtigen sind, wenn eine Teilsanierung/teilweise Neugestaltung in wesentlichem Umfang erfolgte. Dies ist dann der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Außenanlage saniert/neu gestaltet wurde.

Soweit nur eine kleine Fläche saniert wurde, liegen keine Herstellungskosten vor und die Außenanlage ist mit ihren ursprünglichen Herstellungskosten/dem ursprünglichen Herstellungsjahr zu bewerten.

gültig für Stadt Winnenden, Eigenbetrieb Stadtbau, KRE und BgA										
LEITFADEN ZUR BILANZIERUNG DER STADT WINNENDEN									INVENTUR-RICHTLINIE STADT WINNENDEN	
Bilanzposition	bewegliches Vermögen	1. Kriterium: AHK ²			2. Kriterium: Anschaffungsdatum ^{1,3}		3. Kriterium: RBW am 1.1.2018		Art der Inventur	Turnus
		0,00 €	<= 799,99 €	>= 800,00 €	bis 31.12.2011	ab 1.1.2012	0,00 €	>= 0,01 €		
000	Immaterielle Vermögensgegenstände									
000	immaterielle Vermögensgegenstände	nein	keine Aufnahme in EÖB	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Buch-/Beleginventur alle 3 Jahre
05	Kunstgegenstände									
051	Kunstgegenstände ⁴	ja	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	körperliche Inventur jährlich
06	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge									
061	Fahrzeuge	ja	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	körperliche Inventur jährlich
062	Maschinen	ja	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	körperliche Inventur jährlich
063	technische Anlagen	nein	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Buch-/Beleginventur alle 3 Jahre
07	Betriebs- und Geschäftsausstattung									
071	Betriebsvorrichtungen	nein	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Buch-/Beleginventur alle 3 Jahre
0721	Einrichtung, Ausstattung	ja	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	körperliche Inventur jährlich
0722	EDV Hardware und Telekommunikation	ja	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	körperliche Inventur jährlich
0723	Geräte	ja	Aufnahme in EÖB (Bildung SoPo)	keine Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	Aufnahme in EÖB	körperliche Inventur jährlich

Legende:

Die Begriffe "Inventarisierung" und "Aufnahme in Bilanz" werden gleichwertig verwendet. Die Regelung für die EÖB findet auch Anwendung für künftige Bilanzen/Anlagenbuchhaltung.

1) Anwendung 6-Jahres-Regel nur für bewegliches Vermögen

2) Anwendung 800 €-Regel nur für bewegliches Vermögen

3) Keine Anwendung der 6-Jahres-Regel für Vermögensgegenstände kostenrechner Einheiten mit Anschaffung oder Herstellung bis zum 31.12.2017

4) Kunstgegenstände werden grundsätzlich bilanziert, unabhängig von Alter/AHK

Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg

Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg

Diese Tabelle enthält bereits eine große Anzahl von Vermögensgegenständen. Da es jedoch nicht möglich ist, alle in einer Kommune vorkommenden Vermögensgegenstände an dieser Stelle zu erfassen, werden Ergänzungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten unabdingbar sein.

Die **Nutzungsdauern** sollen als Empfehlungen verstanden werden und beruhen auf den bisherigen Erfahrungen der Mitglieder der AG Bilanzierung und Inventarisierung. Nutzungsdauern gleicher Güter in Abhängigkeit der tatsächlichen Nutzungsbedingungen, der Beschaffenheit der Gegenstände und weiterer Faktoren können örtlich durchaus unterschiedlich sein können. **Die Tabelle ersetzt damit nicht die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände bzw. die Berücksichtigung der Besonderheiten der Nutzung vor Ort.** Sofern aus früheren Erfahrungen bereits betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern vorliegen, können diese auch bei Neuanschaffungen weiterhin verwendet werden (bspw. Abwasser-, Abfallbereich).

Die Nutzungsdauern bereits vorhandener erfasster und bewerteter Vermögensgegenstände können aufgrund dieser Empfehlung angepasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass einer Anwendung dieser Empfehlung auch in den Bereichen, für die grundsätzlich die steuerlichen AfA-Tabellen gelten (z.B. Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe), nichts entgegensteht. Die AfA-Tabellen geben Mindestnutzungsdauern vor, die in jedem Fall bei örtlich abweichenden Nutzungsdauern überschritten werden können.

Die AfA-Tabelle ist alphabetisch sortiert. Die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Bestands-/Bilanzkonten ergibt sich aus den Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan II/2.

Zur Vereinfachung werden zum Teil Vermögensgegenstände zu Gruppen unter einem einheitlichen Begriff zusammengefasst. Dies erfolgt für unterschiedliche Vermögensgegenstände, sofern die Nutzungsart identisch ist und von insgesamt gleichen Nutzungsdauern ausgegangen werden kann. Dies trifft beispielsweise auf die Position „Büroausstattung/ Büromöbel“ zu. Hierin enthalten sind etwa Bürostühle, Schreibtische, Regale und Schränke.

Zur weiteren Erläuterung/Orientierung werden die Nutzungsdauern des Bundesministeriums der Finanzen in einer gesonderten Spalte dargestellt.

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
A05	Immaterielle Vermögensgegenstände					
	Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	TUI	4			
	Software (Anwendungen Standard)	TUI	4			
	Software (Anwendungen Spezial)	TUI	7			
	Sonstiges, z.B. Logo (soweit keine anderen Anhaltspunkte vorliegen)		10			
A12- A16	Grund, Boden, Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen					
	Abscheideanlagen		6		6.7 - 6.9	5-6
	Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Videoanlagen	Allgemein	11		3.10.6	11
	Lastenaufzug	Allgemein	17		3.4.1	14
	Ausfahrtvorrichtungen (elekt. Ein-fahrtstore)	Allgemein	15			
	Außenbeleuchtung	Allgemein	19		2.4	19

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Badeanstalten, künstl. angelegte Badebecken	Sport	35			
	Barrieren (Sportplätze)	Sport	17		2.3.2	17
	Baucontainer		10		3.6	10
	Bürocontainer	Allgemein	10		3.6	10
	Baubuden		8		1.6	8
	Beleuchtungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	Allgemein	17			
	Beregnungsanlage, stationär	Grünflächen	20			
	Beschallungsanlage	Allgemein	12		6.14.5	9
	Betriebsfunk-, Sprechanlagen	Allgemein	11		6.13.4	11
	Dampfversorgungsleitungen	Allgemein	17			
	Datenkabelnetz	TUI	10			
	Druckluftanlagen		12		3.1.13	12
	Dynamomaschinen und Elektromotoren	Allgemein	19		3.1.2	19
	Einfriedungen, Umzäunung, aus Holz	Allgemein	9		2.3.1	5
	Einfriedungen, Umzäunung, sonstige	Allgemein	17		2.3.2	17
	Eislaufhallen	Sport	35			
	Fahnenmasten, Wetterstationen		10		7.6	10

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Fahrradständer, offen	Allgemein	12			
	Fahrradständer, überdacht	Allgemein	17			
	Fernsprechnebenstellenanlage	Allgemein	10		6.13.1	10
	Feuchtsalztankanlage einschl. Zapfanlage, Zubehör		20			
	Feuermeldeanlagen, sofern nicht Gebäu- debestandteil	Brandschutz	8		3.3.2	8
	Gebäude, massiv	Allgemein	50-80			50
	Gebäude, teilmassiv		34-50			
	Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionene, Leichtbauweise		33			
	Betriebsgebäude mit starker Beanspru- chung z.B. durch Erschütterun- gen/Maschineneinwirkung		40			
	Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Gara- gen, Nebengebäude, Schuppen, Wein- berghäuschen, Toilettenhäuschen, Ge- wächshaus, Pavillion)	Allgemein	20-40			
	Heizkanäle (begehbar)	Allgemein	25			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Heizungsanlagen (Warmwasser, Warmluft, Niederdruckdampf-), sofern nicht Gebäudebestandteil	Allgemein	20		3.1.x	14-15
	Kälterzeugungsanlagen	Allgemein	30		3.1.8	14
	Lautsprecheranlagen	Allgemein	9			
	Löschwasserteich		20		2.7.4	20
	Martinshornanlage	Brandschutz	9			
	Müllcontainer, Mülltonnenschränke, Müllboxen		15			
	Notrufanlage Leitstelle	Brandschutz	9			
	Notstromaggregat	Allgemein	19		3.1.2	19
	Parkplatz, Hoffläche, mit Kies, Schotter, Schlacke		9		2.1.2	9
	Parkplatz, Hoffläche, mit Packlage		19		2.1.1	19
	Photovoltaikanlagen		20		3.1.6	20
	Plexiverglasung Eislaufhalle	Sport	8			
	Rollschuhbahnen	Sport	20			
	Rufanlagen	Allgemein	10			
	SAT-Anlage	Allgemein	5			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Schaltanlagen, elektrisch	Allgemein	15			
	Schlauchwaschstraße	Brandschutz	12			
	Schwimmbecken mit Sprungturm (massiv)	Sport	35			
	Silobauten, aus Mauerwerk und Beton	Allgemein	33		1.9.1	33
	Silobauten, aus Stahl	Allgemein	25		1.9.2	25
	Silobauten, aus Kunststoff		17		1.9.3	17
	Solaranlage	Allgemein	15		3.1.7	10
	Sporthafen	Sport	45			
	Sprechfunkanlagen	Allgemein	10		6.13.1	10
	Sprinkleranlagen	Allgemein	25		3.10.7	20
	Stadiontribüne	Sport	25			
	Tank- und Zapfanlagen inkl. Zubehör	Allgemein	17		3.10.2	14
	Tank- und Waschplatz	Abfallwirtschaft	17			
	Transformatoren	Allgemein	20			
	Aufwuchs in Grünanlagen/Spielplätze, etc.		50-100		2.8	15
	Flutlichtanlage	Sport	22			
	Uhrenanlagen	Allgemein	17			
	Wagenwaschanlagen	Allgemein	10		3.10.4	10
	Bolzplätze (rote Erde)	Sport	20			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Drainage aus Beton oder Mauerwerk	Grünflächen	33		2.7.2.1	33
	Drainagen aus Ton oder Kunststoff	Grünflächen	13		2.7.2.2	13
	Sportplätze (Kunstrasenplatz)	Sport	15			
	Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze)	Sport	20		2.9	20
A2	Infrastrukturvermögen					
	Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch. Teil d. BelebungsAnl. mit Druckbe- lüftung	Stadtentwässerung	12			
	Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch. Teil d. BelebungsAnl. mit Oberflä- chenbelüfter	Stadtentwässerung	10			
	Abwasserhebeanlagen, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	11		3.4.4.	11- 15
	Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil: Schneckenpumpen	Stadtentwässerung	15		3.4.4.1	15
	Abwasserkanäle	Stadtentwässerung	50			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Abwasserreinigungsanlagen, biol. Stufe, masch. Teil des Nachklärbeckens	Stadtentwässerung	12			
	Abwasserreinigungsanlagen, biol. Stufe, masch. Teil der Tropfkörperanlage	Stadtentwässerung	22			
	Abwasserreinigungsanlagen, biologische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil der Rechenanlage	Stadtentwässerung	12			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Sandfanges	Stadtentwässerung	10			
	Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Absetzbeckens	Stadtentwässerung	16			
	Abwasserreinigungsanlagen, mechanische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35			
	Abwasserreinigungsanlagen, Schaltwerte, elektrischer Teil:	Stadtentwässerung	17			
	Betonschutzanlagen/Bunker		80			
	Brücken in überwiegender Holzbauweise	Verkehrsflächen	30-40		2.2.2	15
	Brücken und Unterführungen		80-100		2.2.1	32

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	Grünflächen	50		2.7.1	20
	Druckrohrleitungen für Abwässer	Stadtentwässerung	30-50			
	Einäscherungsöfen	Bestattung./Friedhöfe	22			
	Emmissionsmessgeräte (Ozonmeßstation, Umweltmeßstation)		8		3.3.2	8
	Entwässerungssystem Kompostwerk	Abfallwirtschaft	17			
	Gleiseinrichtungen	Allgemein	27		3.4.2	15- 33
	Grundstücksanschlußkanäle	Stadtentwässerung	50			
	Hochwasserdamm		80			
	Kabelleitungen (erdverlegt)	Stadtentwässerung	33-50			
	Kläranlage Kompostwerk	Abfallwirtschaft	20		2.7.3	20
	Kompostplätze	Grünflächen	20			
	Landungsbrücken u. -stege	Allgemein	25			
	Lärmschutzwall		keine			
	Lärmschutzwände (je nach Material und Lage unterschiedlich einzuschätzen)		30-50			
	Lichtsignalanlagen	Verkehrsflächen	15		3.10.6	11
	Maschinelle Einrichtungen d. komm. Ent-	Stadtentwässerung	17			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	wässerung, Dauer- u. Schneckenpumpen					
	Maschinelle Einrichtungen d. komm. Entwässerung, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	10			
	Maschinentechnik Kompostwerk	Abfallwirtschaft	12			
	Meß- und Regeleinrichtungen, allgemein	Stadtentwässerung	10		3.3.1	18
	Müllbehälterwaschanlage, Mülltonnenwaschgerät		15			
	Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)	Stadtentwässerung	20			
	Parkleitsystem	Verkehrsflächen	15		3.10.6	11
	Parkscheinautomat	Verkehrsflächen	10			
	Parkuhren	Verkehrsflächen	17			
	Poller (Straßenverkehr)	Verkehrsflächen	9			
	Pumpwerk für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17			
	Regenrückhaltebecken		25-50			
	Regenrückhaltebecken: als Erd- oder Betonbauwerke		40-80			
	Schaltanlagen für Licht und Kraft	Stadtentwässerung	21			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Schilderbrücken, Verkehrszeichenbrücken		15-20		2.5	10
	Schlammbehandlung, Gasspeicherung u.- verwertung, Gasmaschinenanlagen	Stadtentwässerung	22			
	Schlammbehandlung, Eindicker, baulicher Teil	Stadtentwässerung	35			
	Schlammbehandlung, Eindicker, maschi- neller Teil	Stadtentwässerung	16			
	Schlammbehandlung, Faulräume, bauli- cher Teil	Stadtentwässerung	41			
	Schlammbehandlung, Faulräume, ma- schineller Teil	Stadtentwässerung	15			
	Schlammbehandlung, Gasspeicherung u.- verwertung, Gasbehälter	Stadtentwässerung	21			
	Schlammbehandlung, Maschinelle Schlammentwässerung	Stadtentwässerung	12			
	Schlammbehandlung, Natürliche Schlam- mentwässerung	Stadtentwässerung	35			
	Schleusen	Allgemein	20-80			
	Schrankenanlage	Allgemein	25			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Signalanlagen	Allgemein	15		3.10.6	11
	Sonstige masch. Einrichtungen d. komm. Entwässerung, z.B. Schieber, Regel	Stadtentwässerung	30			
	Straßen, Straßenart I		25-50			
	Straßen, Straßenart II		30-50			
	Straßen, Straßenart III		40-60			
	Straßen, Straßenart IV		30-50			
	Straßen, Straßenart V		15-30			
	Straßenbeleuchtung	Verkehrsflächen	20		2.4	19
	Stützmauer		70-100			
	Trafostation für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17			
	Treppe außerhalb von Gebäuden, sonstige	Allgemein	40-80			
	Treppen außerhalb von Gebäuden, Holzkonstrukt	Allgemein	25			
	Tunnel, baulicher Teil	Verkehrsflächen	80-100			
	Tunnel, technischer Teil (Beleuchtung, Lüftung, Elektro- und Fernmeldetechnik)		20			
	Versorgungsleitungen Sickerwasserbe-	Abfallwirtschaft	17			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	handlungsanlage					
	Wasserbecken, künstlich angelegt		80-100			
	Wegweisungen, Schilder (Verkehrs- u. sonstige Hinweisschild)	Verkehrsflächen	15-20		2.5	10
	Wehre, Schließen u.ä.		40-80			
	Zentrale Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	Verkehrsflächen	12		3.10.6	11
A3	Kunstgegenstände, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere					
	<u>Funk- und Fernsprechgeräte</u>					
	Anrufbeantworter	Allgemein	5			
	Autotelefone	Allgemein	5		6.13.2.2	5
	Faxgeräte	Allgemein	6		6.13.3	6
	Fernschreiber	Allgemein	6		6.13.3	6
	Fernsprechzentralen mit Anschlüssen	Allgemein	10		6.13.1	10
	Funkalarmempfänger	Brandschutz	5			
	Funkanlagen, mobil	Allgemein	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Funkgerät	Allgemein	7		6.13.2.2	5
	Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	Allgemein	7		6.13.2.2	5
	Funktelefon	Allgemein	5		6.13.2.2	5
	Rundfunkgeräte	Allgemein	7		6.14.4	7
	Stereoanlage, mobil	Sport	9		6.14.5	9
	Tauchertelefon	Rettungsdienst	6		6.13.2.2	5
	Telekommunikationseinrichtungen, mobil	Allgemein	5		6.13.2.2	5
	Vielkanalgerät	Brandschutz	11		6.13.2.1	8
	<u>Maschinen und Geräte, Betriebsausstat- tung</u>					
	Abfallbehälter, -körbe, -container	Abfallwirtschaft	12		3.6	10
	Abrollcontainer	Abfallwirtschaft	10		3.6	10
	Absaugpumpen	Rettungsdienst	9			
	Akkumulatoren - Batterien	Werkstätten	10		3.1.3	10
	Anzeigetafel (elektronisch)	Sport	15			
	Astzerkleinerer	Grünflächen	8			
	Atemschutzgerät, Beatmungsgerät	Brandschutz	9			
	Atmungsgeräte, Beatmungsgerät	Rettungsdienst	6			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Autohebebühne	Werkstätten	10			
	Autosampler	Lebensmittelüberw.	9			
	Bahrwagen	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Bänke aus Holz	Grünflächen	9			
	Bänke aus Metall oder Kunststoff	Grünflächen	25			
	Bänke aus Stein, Mauerwerk	Grünflächen	35			
	Baustellensicherungsgeräte	Verkehrsflächen	4			
	Baustellenwagen	Verkehrsflächen	12		4.2.10	12
	Be- und Entlüftungsgerät, mobil	Allgemein	10		6.6	10
	Be- und Verarbeitungsmaschinen	Werkstätten	12			
	Beckeneinstiegsleitern	Sport	22			
	Beregnungsanlage, mobil	Grünflächen	9			
	Betonmischer	Verkehrsflächen	8		7.1	6
	Biegemaschinen	Werkstätten	13		5.2	13
	Bodenbelüfter	Grünflächen	12			
	Bohrhämmer	Verkehrsflächen	7		5.4	7
	Bohrmaschinen (mobil)	Werkstätten	8		5.3.2	8
	Bohrmaschinen (stationär)	Werkstätten	16		5.3.1	16
	Brennstofftank		25		3.10.3	25

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Brutschränke	Lebensmittelüberw.	12			
	Bühnenausstattung, -beleuchtungs-Stellwerk, -podium (versenkbar), -zubehör, Drehbühne	Theater	10-20			
	Cardiotokographen	Gesundheitswesen	9			
	Chirurgisches Besteck	Rettungsdienst	4			
	Chlorgas-Dosiergerät	Sport	17			
	CO 2- Füllanlage	Brandschutz	9			
	Computertomographen	Gesundheitswesen	9			
	Defibrillatoren	Rettungsdienst	6			
	Dialysegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Dosierpumpe (Druckerhöhungsgerät)	Allgemein	12			
	Drehbänke	Werkstätten	17		3.6	16
	Druckereimaschinen	Druckerei	12			
	Durchlauferhitzer	Allgemein	10-15			
	Eiserner Vorhang inkl. Mechanischer Teil der Vorhänge	Theater	50			
	Eisergezeug, -bearbeitungsmaschinen (Eislaufhalle)	Sport	11			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	EKG-Gerät	Gesundheitswesen	11			
	Elektrokarren	Grünflächen	12		4.5	8
	Elektrotherapiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Endoskopiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Erdbohrer	Grünflächen	7			
	Erdfräse	Grünflächen	6			
	Erdspeicher	Grünflächen	11			
	Feuerlöschgeräte	Brandschutz	10			
	Feuerlöschgeräte (Handdrucklöschpistole)	Brandschutz	7			
	Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöschgerät)	Brandschutz	7			
	Feuerwehrfahrzug		14			
	Filmentwicklungsmaschinen	Straßenverkehr	11			
	Flüssigkeitssauger	Brandschutz	12			
	Fräsmaschinen, mobil		8		3.7.2	8
	Fräsmaschinen, stationär	Werkstätten	15		3.7.1	15
	Freischneider	Grünflächen	8		5.18.2	8
	Fugenschneidegerät	Verkehrsflächen	7			
	Gaschromatograph	Lebensmittelüberw.	12			
	Gefriergerät	Veterinärwesen	11		7.7 analog	10

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Geschirrspülmaschinen	Allgemein	9		7.2.3	7
	Großcontainer	Abfallwirtschaft	12		3.6	10
	Gummiradwalze	Grünflächen	12			
	Häcksler	Grünflächen	8			
	Hand- und Kreissägemaschinen	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Handscheinwerfer	Brandschutz	7			
	Hartplatzpflegegerät	Sport	6			
	Heckenschere	Grünflächen	5			
	Heckenschneidmaschine	Grünflächen	7			
	Hitzeüberwurf	Brandschutz	4			
	Hobelmaschinen, mobil	Werkstätten	9		5.9.2	9
	Hobelmaschinen, stationär	Werkstätten	16		5.9.1	16
	Hochdruckreinigungsgerät	Allgemein	8		7.2.4	8
	Hochleistungslüfter	Brandschutz	10			
	Holzspaltgerät	Grünflächen	12			
	Hubkorb	Grünflächen	12			
	Hubsteiger	Grünflächen	11			
	Hubwagen	Allgemein	9			
	Hydraulikhammer	Grünflächen	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Industriestaubsauger	Allgemein	9		7.2.5	7
	Infusionsgeräte	Rettungsdienst	6			
	Inhalationsgeräte	Rettungsdienst	9			
	Ionenchromatograph	Lebensmittelüberw.	9			
	Kamera		9		6.14.4	7
	Kanalleuchte mit Anschluß	Stadtentwässerung	9			
	Kanalrohrfräse	Stadtentwässerung	6			
	Kapellenausstattung	Bestattung./Friedhöfe	50			
	Kehrmaschinen	Verkehrsflächen	9		7.2.6	9
	Kehrrichtkarren	Abfallwirtschaft	12			
	Kernspintomographen	Gesundheitswesen	9			
	Kettensäge	Grünflächen	6		5.14.2	8
	Kettenschleifgerät	Grünflächen	8		5.17.2	8
	Klimaanlage,- gerät, mobil	Allgemein	11		6.5	11
	Kompressor	Grünflächen	12			
	Kopierdrucker	Druckerei	7		6.14.10	7
	Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	Grünflächen	21		3.4.3.1	21
	Krananlagen (sonstige)		14		3.4.3.2	14
	Krankentragen mit Fahrgestell	Rettungsdienst	6			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Kreiselstreuer	Grünflächen	9			
	Kreissäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Kücheneinrichtung	Allgemein	17			
	Küchengeräte	Allgemein	12			
	Kühleinrichtungen, -vitrinen, -zellen	Allgemein	12		6.4	8
	Laboreinrichtungen	Allgemein	17		6.1	14
	Laborgeräte (bswp. Labormühle, Präzisionswaagen)	Allgemein	13		7.8	13
	Laborwaagen (Analysewaagen)	Lebensmittelüberw.	12		6.19.6	11
	Laborzentrifugen	Lebensmittelüberw.	10		7.12	10
	Laderampe, fahrbar	Allgemein	11			
	Ladestationen	Werkstätten	10			
	Lagereinrichtungen	Werkstätten	12			
	Laubblasgeräte	Grünflächen	7			
	Leitern, fahrbare, Drehleiter, Kraftdrehleiter, Schiebeleiter, Steckleiter	Brandschutz	17			
	Leitpfostenwaschgerät	Straßenverkehr	9			
	Lichtmaschinenprüfstände	Werkstätten	12		3.3.3	10
	LKW-Waage	Abfallwirtschaft	20		3.10.1	20

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Lötgeräte	Werkstätten	13		5.20	13
	Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Bal- ken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	Grünflächen	9		7.10	9
	Markierungsmaschine	Straßenverkehr	22			
	Markisen (außen)	Allgemein	12			
	Maskendichtprüfgerät	Brandschutz	11			
	Megacode-Trainer	Rettungsdienst	6-8			
	Meßgeräte, mobil	Stadtentwässerung	12		3.3.2 ana- log	8
	Metallkreissäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Mikroskope (Binokularmikroskope)	Lebensmittelüberw.	13		7.8	13
	Mikroskope allgemein	Allgemein	13		7.8	13
	Mikroskope mit Beleuchtungseinrichtung	Veterinärwesen	13		7.8	13
	Montagewerkzeugschrank	Grünflächen	9			
	Motoren, Diesel-, Drehstrom-, Elektro-	Allgemein	17			
	Motorpumpe	Grünflächen	7			
	Motorsägen	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Motorsense	Grünflächen	7			
	Mulde (Großraummulde)	Grünflächen	12			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Mülltonnen	Abfallwirtschaft	12			
	Mülltonneninstandhaltungsgerät	Abfallwirtschaft	17			
	Mülltonnentransportkarren	Abfallwirtschaft	11			
	Nähmaschinen, Schul-	Schule	9			
	Narkosegerät	Rettungsdienst	6			
	Naßschneidetischsäge	Grünflächen	8		5.14.2	8
	Nebelprüfgerät	Stadtentwässerung	8		3.3.2 ana- log	8
	Nivelliergerät	Grünflächen	8		3.3.2 ana- log	8
	Permanentsauger	Brandschutz	9			
	Plattenschneider	Grünflächen	9		5.18.2	8
	Preßluftatmer	Brandschutz	7			
	Preßluftflasche	Brandschutz	9			
	Preßluftthämmer	Verkehrsflächen	7		5.4	7
	Preßlufttauchgerät	Brandschutz	7			
	Pulsometer	Rettungsdienst	6			
	Pulversaugmaschine	Brandschutz	9			
	Rasenkantenpflug	Grünflächen	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Raumheizgeräte (mobil)		9		6.11	9
	Reinigungsgeräte (bspw. Bohnermaschine)	Gebäudewirtschaft	10		7.2.1	8
	Hydraulische Rettungsgeräte	Brandschutz	6			
	Röntgen-Geräte	Gesundheitswesen	10			
	Sägen aller Art, mobil	Allgemein	8		5.14.2	8
	Sägen aller Art, stationär	Allgemein	14		5.14.1	14
	Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	Bestattung./Friedhöfe	45			
	Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	Bestattung./Friedhöfe	15			
	Sauerstoff-Schutzgerät	Brandschutz	12			
	Saugschläuche	Brandschutz	10			
	Schaufeltragen	Rettungsdienst	9			
	Scheinwerfer	Allgemein	9			
	Schlaghammer	Verkehrsflächen	7			
	Schlauchhaspel	Brandschutz	9			
	Schleifmaschinen, mobil	Werkstätten	9		5.17.2	8
	Schleifmaschinen, stationär	Werkstätten	15		5.17.1	15
	Schneeketten	Allgemein	9			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Schneidemaschine mobil		8		5.18.2	8
	Schneidemaschine stationär	Druckerei	13		5.18.1	13
	Schneidgerät (Brandschutz)	Brandschutz	9			
	Schutzanzug (Chemie, Gas-Säure-Kontamination, Hitze)	Brandschutz	4			
	Schweißgeräte	Werkstätten	13		5.20	13
	Sehtestgerät (Nykometer)	Gesundheitswesen	13			
	Sehtestgerät (Schnelltester)	Gesundheitswesen	9			
	Sicherheitslaufroste	Grünflächen	11			
	Siebdruckanlage	Druckerei	17			
	Silostreugerät	Straßenreinigung	10			
	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	Grünflächen	10			
	Sportgeräte (Fitnessgeräte usw.)	Sport	11			
	Spritzenpumpen	Rettungsdienst	6			
	Spritzmaschine für Haftkleber	Verkehrsflächen	6			
	Sprungbrett (Schwimmbad)	Sport	11			
	Sprungeinrichtungen in Frei- u. Hallenbädern	Sport	17			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Spülschlauch	Stadtentwässerung	6			
	Stampf- und Rüttelgeräte, Rüttelplatte	Grünflächen	11		5.13	11
	Sterilisatoren (Heißluft und Gas)	Gesundheitswesen	10		7.2.8	10
	Straßenfräse	Verkehrsflächen	6			
	Streugutkästen	Straßenreinigung	17			
	Stromgenerator	Allgemein	19		3.1.2	19
	Taucheranzug, -schutzhelm, -gerät	Brandschutz	9			
	Tauchpumpe	Brandschutz	6			
	Teerkocher, -spritze	Verkehrsflächen	12			
	Tiere (Nutztiere, Zootiere)		1,33-10			
	Tragestühle	Rettungsdienst	6			
	Tragkraftspritze	Brandschutz	12			
	Transportwagen (Bestattungswesen)	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Trennschleifer	Grünflächen	9		5.15.2	7
	Trockenschränke	Lebensmittelüberw.	12			
	Ultraschallgeräte (medizinisch)	Gesundheitswesen	9			
	Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)		10		3.3.4	10
	Unkrautbürste	Grünflächen	4			
	Unkrautspritze	Grünflächen	7			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Vakuummatratzen	Rettungsdienst	7			
	Vermessungsgeräte, elektronisch	Allgemein	8		3.3.5.1	8
	Vermessungsgeräte, mechanisch	Allgemein	12		3.3.5.2	12
	Verticutierer	Grünflächen	9			
	Vollschutzanzug	Brandschutz	4			
	Vollschutzmasken	Brandschutz	4			
	Waagen	Allgemein	12		6.19.6	11
	Walzenanhänger	Grünflächen	12			
	Wärmetherapiegeräte	Gesundheitswesen	9			
	Wäschetrockner	Allgemein	9		7.3	8
	Waschmaschinen	Allgemein	10		7.2.10	10
	Wasserräucher	Grünflächen	11			
	Wasserpumpe	Verkehrsflächen	7			
	Wassersauger	Brandschutz	13			
	Wasserschöpfbecken/Wasserschöpfstellen	Bestattung./Friedhöfe	25			
	Wassertretbecken, massiv	Grünflächen	35			
	Werkstatteinrichtung	Allgemein	14		6.1	14
	Werkstattmaschinen und -geräte	Allgemein	14		6.1	14
	Werkzeuge	Werkstätten	10			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Winde mobil		11		3.4.4.2	11
	Winde stationär		15		3.4.4.1	15
	Winterdienstgeräte (bspw. Salz-, Sands- treuer , Schneepflug, Schneeräumschild)	Straßenreinigung	10			
	Zentrifugen	Gesundheitswesen	10		7.12	10
	<u>Büro- und Geschäftsausstattung</u>					
	Adressiermaschinen	Poststelle	8		6.14.1	8
	Stanz- und Bindemaschine, elektronisch		10			
	Aktenvernichter	Allgemein	8		6.14.13	8
	Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Audio, Video usw.)	Schule	7		6.14.4	7
	Baudenkmal (sofern nicht beim Gebäude)		50			
	Beamer		6			
	Bepflanzungen in Gebäuden		10		6.16	10
	Betten	Gesundheitswesen	17			
	Büroausstattung / Büromöbel	Allgemein	17		6.15	13
	Büromaschinen	Allgemein	9			
	Digitalisiertische	TUI	6			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Diktiergeräte	Allgemein	8			
	Drucker (Nadel-, Matrix-, Tintenstrahl- und Laserdrucker)	TUI	4		6.14.3.2	3
	DV-Anlagen (Großrechneranlagen)	TUI	7		6.14.3.1	7
	Einbauspinde	Brandschutz	12			
	Einsatzkleidung	Brandschutz	6			
	Erste Hilfe-Schränke	Rettungsdienst	12			
	Feuerwehrschränke	Brandschutz	12			
	Frankiermaschinen	Poststelle	8		6.14.1	6
	Garderobenausstattung (Theater)	Theater	12			
	Gemälde, Kunstwerke (anerkannter Künstler)		keine			
	Grafik, sonstige (Druck-)		5			
	Instrumentenschränke, -tisch, -waage	Gesundheitswesen	12			
	Kartenleser (EC-, Kreditkarten)		8		6.14.14	8
	Kopiergerät	Allgemein	7		6.14.10	7
	Kunst am Bau		50			
	Kuvertiermaschinen	Poststelle	10		6.14.1	8
	Lehr- und Lernmaterial	Schule	4			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Lesepult	Schule	12			
	Medientürme	Allgemein	9			
	Mikrofilmlesegeräte	TUI	9		6.14.6	8
	Möbel (Einbaumöbel)	Allgemein	25			
	Möbel (Polstermöbel)	Allgemein	12			
	Musikinstrumente (Blasinstrumente)	Musikschule	12			
	Musikinstrumente (Schlaginstrumente)	Musikschule	12			
	Musikinstrumente (S Streichinstrumente)	Musikschule	10			
	Musikinstrumente (Tastensinstrumente)	Musikschule	17			
	Musikinstrumente allgemein	Musikschule	12			
	Netzwerkverteiler	TUI	5			
	Notfallkoffer	Rettungsdienst	4			
	Overheadprojektoren	Allgemein	8		6.14.6	8
	Paginiermaschinen	Allgemein	11		6.14.2	8
	PC einschl. Server u. Einbaukarten, Work- station, Laptop, Notebook, Monitor	TUI	4		6.14.3.2	3
	Plotter	TUI	4			
	Projektionswände (mobil), Leinwände	Allgemein	8			
	Registrierkassen	Allgemein	9		6.14.7	6

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Reißwolf	Allgemein	11		6.14.13	8
	Requisiten	Theater	9			
	Rettungsweste	Brandschutz	10			
	Scanner	TUI	4		6.14.3.2	3
	Schreibmaschinen	Allgemein	9		6.14.8	9
	Schuleinrichtungen / Einrichtungen von Kindertagesstätten	Schule	12			
	Stahlschränke	Allgemein	22		6.19.1	14
	Tafeln	Schule	17			
	Teppiche (ab 511,29 €/qm)		15		6.19.4.2	15
	Teppiche (normal)	Allgemein	9		6.19.4.1	8
	Tresore, Panzerschränke	Allgemein	25		6.19.2	23
	Verkaufstheken	Allgemein	12		6.16	10
	Vitrinen/Schaukästen	Allgemein	12		3.9	9
	Vorhang	Allgemein	8			
	Zeiterfassungsgeräte	TUI	10		6.14.11	8
	<u>Fahrzeuge</u>					
	Anhänger (PKW / LKW)	Allgemein	11		4.2.6	11

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Außenbord-Bootsmotor	Brandschutz	9			
	Baustellensicherungshänger	Verkehrsflächen	7			
	Benzinabscheiderwagen	Stadtentwässerung	8		6.7-6.9 analog	5
	Bootsanhänger	Brandschutz	9			
	Dreiseitenkipper	Verkehrsflächen	9			
	Einsatzleitwagen	Brandschutz	13		4.2.8.1	10
	Fäkalienwagen	Stadtentwässerung	9			
	Gabelstapler	Abfallwirtschaft	9		4.5	8
	Gerätewagen	Allgemein	12			
	Hochdruckspülwagen	Stadtentwässerung	9			
	Großflächenmäher	Grünflächen	9		7.10	9
	Kastenwagen	Brandschutz	10			
	Kleinbus	Grünflächen	10		4.2.1	6
	Kleineinsatzfahrzeug	Grünflächen	10			
	Kleintraktor	Grünflächen	9		4.2.5	8
	Kleintransporter	Grünflächen	10			
	Kolonnenfahrzeug	Allgemein	7			
	Kommandowagen	Brandschutz	13			

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Krafträder	Allgemein	7		4.2.2	7
	Krankentransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6
	Kranwagen	Allgemein	9			
	Lastkraftwagen	Allgemein	10		4.2.3	9
	Leichenwagen	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Mannschaftstransportfahrzeuge	Brandschutz	10			
	Motorboote	Rettungsdienst	9			
	Motorrad	Allgemein	7		4.2.2	7
	Muldenkipper	Grünflächen	9			
	Müllentsorgungsfahrzeug	Abfallwirtschaft	7			
	Müllverdichter/Radlader	Abfallwirtschaft	9			
	Aufsitzrasenmäher	Grünflächen	9		7.10	9
	Notarzteinsatzwagen	Rettungsdienst	6			
	Personenkraftwagen	Allgemein	10		4.2.1	6
	Planierraupen	Verkehrsflächen	9			
	Pritschenwagen	Allgemein	10			
	Radlader	Verkehrsflächen	9			
	Rettungsboot	Rettungsdienst	11			
	Rettungstransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6

			Empfehlung ND i.J.		Fund- stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Ruderboot	Rettungsdienst	12			
	Sattelschlepper	Forstwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schadstoffmobil (LKW)	Abfallwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schlammsaugewagen	Stadtentwässerung	9			
	Schlauchboot	Rettungsdienst	5			
	Schlepper	Grünflächen	12		4.2.4	12
	Sinkkästenreinigungswagen	Stadtentwässerung	8			
	Sonderfahrzeuge	Allgemein	8			
	Sonstige Spezialfahrzeuge	Stadtentwässerung	8			
	Straßenablaufreinigungswagen	Stadtentwässerung	8			
	Streifahrzeuge	Straßenreinigung	9			
	Elektrofahrzeuge	Grünflächen	12			
	Löschfahrzeuge	Brandschutz	10-25		4.2.8.1	10
	Bagger, Baggerlader	Grünflächen	9		4.2.5 ana- log	8
	Traktoren	Grünflächen	12		4.2.4	12
	Unimog	Grünflächen	9			

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1	Elektrizitätsversorgung		
1.1.	Stromerzeugungsanlagen		
1.1.1	Dampfkraftwerke		
1.1.1.1	Betriebsgebäude (massiv)	50	2
1.1.1.2	Entschungsanlagen	15	7
1.1.1.3	Dampferzeugungsanlagen	15	7
1.1.1.4	Kohlenförderanlagen einschl. Kräne	15	7
1.1.1.5	Kohlenstaubanlagen	15	7
1.1.1.6	Mess-, Regel-, Steuerungs- und Überwachungsanlagen	15	7
1.1.1.7	Speisewasseraufbereitungsanlagen	15	7
1.1.1.8	Vorwärmeranlagen	15	7
1.1.1.9	Kabel- und Verteilungsanlagen im Kraftwerk	15	7
1.1.1.10	Krananlagen in Betriebsgebäuden	20	5
1.1.1.11	Rauchfilteranlagen	15	7
1.1.1.12	Rauchgasentschwefelungsanlagen	13	7,7
1.1.1.13	Rohrleitungen	15	7
1.1.1.14	Schaltanlagen	15	7
1.1.1.15	Schornsteine	40	2,5
1.1.1.16	Stickoxydminderungsanlagen	13	7,7
1.1.1.17	Transformatoren	20	5
1.1.1.18	Turbogeneratoraggregate	15	7
1.1.2	Wasserkraftwerke		
1.1.2.1	Betriebsgebäude (massiv) mit Kraftwerkstiefbauten	50	2
1.1.2.2	Brücken aus Holz	33	3
1.1.2.3	Brücken aus Beton, Stahl	60	1,5
1.1.2.4	Kanäle aus Beton, Dämme, Stauseen	60	1,5
1.1.2.5	Kanäle aus Lehm, Kies	50	2
1.1.2.6	Krananlagen in Betriebsgebäuden	20	5

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1.1.2.7	Pumpanlagen	20	5
1.1.2.8	Rohrleitungen einschl. Druckrohrleitungen	25	4
1.1.2.9	Schalt-, Mess-, Regel-, Steuerungs- und Verteilungsanlagen im Kraftwerksbereich	20	5
1.1.2.10	Stollen	60	1,5
1.1.2.11	Transformatoren	20	5
1.1.2.12	Turbinen und Generatoren mit Fundamenten	22	4,5
1.1.2.13	Wehre, Ein- und Auslaufbauwerke		
1.1.2.13.1	Bauwerke	40	2,5
1.1.2.13.2	Maschinelle Einrichtungen	25	4
1.1.3	Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren		
1.1.3.1	Verwaltungsgebäude	50	2
1.1.3.2	Betriebsgebäude	40	2,5
1.1.3.3	Gleisanlagen	32	3,13
1.1.3.4	andere Außenanlagen	12	8
1.1.3.5	Reaktorgebäude mit Sicherheitshülle	19	5,26
1.1.3.6	andere Bauwerke der Dampferzeugung soweit Betriebsvorrichtung	19	5,26
1.1.3.7	Reaktordruckgefäße mit Einbauten	19	5,26
1.1.3.8	andere Anlagen mit Hilfsanlagen der Dampferzeugung	19	5,26
1.1.3.9	Anlagen zur Lagerung von Brennelementen	19	5,26
1.1.3.10	Maschinenhäuser soweit Betriebsvorrichtung	40	2,5
1.1.3.11	Turbogeneratoraggregate	12	8
1.1.3.12	Anlagen und Hilfsanlagen des Sekundärkreislaufs	12	8
1.1.3.13	Rohrleitungen	12	8
1.1.3.14	Mess-, Regel-, Steuer- und Überwachungsanlagen	12	8
1.1.3.15	Kühltürme	25	4
1.1.3.16	Vorwärmanlagen	12	8

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1.1.3.17	andere Anlagen der Kühlwasserversorgung	23	4,35
1.1.3.18	Transformatoren	16	6,25
1.1.3.19	Kabel-, Verteilungs- und Schaltanlagen im Kraftwerk	12	8
1.1.3.20	Aggregate	12	8
1.1.3.21	Betriebsfernsprechanlagen	8	12
1.1.3.22	Datenverarbeitungsanlagen	8	12
1.2	Verteilungs- und sonstige Anlagen		
1.2.1	Akkumulatoren	15	7
1.2.2	Betriebsgebäude (Schalt- und Umspannwerke) massiv	50	2
1.2.3	Betriebsfernsprechanlagen	10	10
1.2.4	Dieselmotoren für Not- und Spitzenstromerzeugung	15	7
1.2.5	Fernsteuerungsanlagen (autom.)	10	10
1.2.6	Funkanlagen	10	10
1.2.7	Gleichrichteranlagen	20	5
1.2.8	Hochspannungsfreileitungen		
1.2.8.1	Cu/Alu mit Eisen- und Betonmasten über 50 kV	35	3
1.2.8.2	Cu/Alu mit Eisen- und Betonmasten 20 kV bis 50 kV	30	3,3
1.2.8.3	Cu/Alu mit überwiegend Holzmasten bis 20 kV	25	4
1.2.9	Kabelleitungen		
1.2.9.1	als Hochspannungskabel	35	3
1.2.9.2	Niederspannungskabel außer Alu-Mantelkabel (Ortsnetze)	25	4
1.2.10	Kondensatoren	20	5
1.2.11	Niederspannungsfreileitungen mit überwiegend Holzmasten	25	4
1.2.12	Prüf-, Eich- und Messgeräte	15	7
1.2.13	Schaltanlagen	20	5
1.2.14	Mess-, Regel- und Steuerungsanlagen	15	7

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
1.2.15	Straßenbeleuchtungsanlagen	20	5
1.2.16	Transformatoren	20	5
1.2.17	Trafostationshäuser	20	5
1.2.18	Umformieranlagen	20	5
1.2.19	Zähler	15	7
2	Gasversorgung		
2.1	Betriebsgebäude (massiv)	50	2
2.2	Untertagegasspeicher	33	3
2.3	Dampfkessel und Tankanlagen	20	5
2.4	Dampf- und Arbeitsmaschinen		
2.4.1	langsam laufend	20	5
2.4.2	schnell laufend	12	8
2.5	Gaskühler, Zwischenkühler, Umlaufregler, Naphtalin-, Ammoniak- und Benzolwäscher, Reinigungsanlagen	15	7
2.6	Gasbehälter (Gaskessel)	50	2
2.7	Gaszähler	15	7
2.8	Generatoren	20	5
2.9	Hausdruckregler	20	5
2.10	Hochdruckkompressoren, Hochdruckgeneratoren und Hochdruckreinigungsanlagen	15	7
2.11	Leitungen aus säurebeständigem Material im Werk	15	7
2.12	Leitungen für Teer, Ammoniak, ungerein. Gas, Säuren, Laugen im Werk	10	10
2.13	Mess- und Laboratoriumsanlagen	10	10
2.14	Mühlen, Brecher, Rutschen für Kohlen, Koks	10	10
2.15	Ofenanlagen		
2.15.1	Ober- und Unterbauten (einschl. Armaturen)	20	5
2.15.2	Einbauten (Retorten, Rekuperatoren, Regenerato-	10	10

Anlage zur AfA-Tabelle			
AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung			
Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993 angeschafft oder hergestellt worden sind Quelle: BStBl 1995 I S. 144			
Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
	ren)		
2.16.	Pumpenanlagen		
2.16.1	für Wasser	15	7
2.16.2	für Teer, Benzol, Säuren und Laugen	10	10
2.17	Raffinations- und Destillationsanlagen	10	10
2.18	Regleranlagen (für Ortsrohrnetze)	20	5
2.19	Rohrnetze		
2.19.1	Stadtnetze		
2.19.1.1	aus Gusseisen	40	2,5
2.19.1.2	aus Stahl	30	3,3
2.19.2	Hochdruckrohrleitungen einschl. Hochdruckbehälter	25	4
2.20	Straßenbeleuchtungsanlagen (Kandelaber und Anschlussleitung)	20	5
2.21	Transportanlagen		
2.21.1	für heißen Koks, Löschtürme, Trockenlöschanlagen	10	10
2.21.2	für Kohle und kalten Koks	20	5
2.22	Verschiebebühnen, Krananlagen	15	7
2.23	Wasser- und Dampfleitungen im Werk	25	4
3	Fernwärmeversorgung		
3.1	Fernwärmeerzeugung		
3.1.1	Stationäre Heizwerke	siehe Ziff. 1.1.1 der Tabelle	
3.1.2	Wärmetauscher	15	7
3.1.3	Pumpen für Heißwasserkreislauf	15	7
3.1.4	mobile Heizwerke	12	8
3.2	Verteilungs- und sonstige Anlagen		
3.2.1	Kanalverlegte Leitungen	25	4
3.2.2	Erdverlegte Leitungen	20	5

Anlage zur AfA-Tabelle

AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungsdauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
3.2.3	Freileitungen	20	5
3.2.4	Druckerhöhungsanlagen	20	5
3.2.5	Übergabestationen	20	5
3.2.6	Mess-, Regel-, Steuerungs- und Überwachungsanlagen	15	7
4	Wasserversorgung		
4.1	Betriebsgebäude (massiv)	50	2
4.2	Hochbehälter (auch unterirdisch)		
4.2.1	Bauwerke	50	2
4.2.2	Behälter	25	4
4.2.3	Rohre	25	4
4.2.4	Schieber	25	4
4.3	Kesselanlagen	20	5
4.4	Maschinen	15	7
4.5	Pumpen		
4.5.1	Kolben-	15	7
4.5.2	Kreisel-	10	10
4.5.3	Quellfass-	20	5
4.6	Rohrbrunnen	12	8
4.7	Sammelbecken (Sammelbrunnen, Wasserschloss aus Beton)	50	2
4.8	Schachtbrunnen ohne Filter (Beton oder Mauerwerk)	50	2
4.9	Stadtnetzleitungen		
4.9.1	aus Gusseisen	40	2,5
4.9.2	aus Stahl	30	3,3
4.10	Wasserfernleitungen		
4.10.1	aus Beton	50	2
4.10.2	aus Stahl	33	3
4.11	Wasseraufbereitungs- und -reinigungsanlagen	20	5

Anlage zur AfA-Tabelle**AfA-Tabelle Energie- und Wasserversorgung**

Die Tabelle gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.1993
angeschafft oder hergestellt worden sind

Quelle: BStBl 1995 I S. 144

Lfd. Nr.	Anlagegüter	Nutzungs- dauer in Jahren	Linearer AfA-Satz v.H.
4.12	Wasserzähler	15	7